



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

18. Jahrgang

Schwerin, den 18. September

Nr. 9/2008

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens an den allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 11. März 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 13	874
Erste Verordnung zur Änderung der Schulaufsichtsverordnung Ändert VO vom 17. Juni 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 67	875
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Örtliche Zuständigkeit von Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“	875
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit an Sportgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern“	902

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock	902
Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock	1182
Zweite Satzung zur Änderung der Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1186
Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1187

II. Nichtamtlicher Teil

Dienstanweisung für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern	1188

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 29. August 2008

Aufgrund des § 69 Nr. 3 Buchstabe a des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539; LVerfGE GVOBl. M-V 2007 S. 318) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung zur Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 275, 455) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Halbjahres-“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Am Ende des ersten Schulhalbjahres führt der Klassenlehrer individuelle Beratungsgespräche mit dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten über das Arbeits- und das Sozialverhalten durch.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. August 2008

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 874

Erste Verordnung zur Änderung der Schulaufsichtsverordnung

Vom 25. August 2008

Aufgrund des § 96 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539; LVerfGE GVOBl. M-V 2007 S. 318) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 der Schulaufsichtsverordnung vom 17. Juni 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 667) wird wie folgt neu gefasst:

„Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zuständige Schulaufsichtsbehörde über die allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern nach § 19 Abs. 2 Satz 5; § 48 Abs. 3 und 4; § 67 Abs. 2 Satz 4 und § 140 Abs. 2 des Schulgesetzes sowie für die allgemein bildenden Schulen nach § 48 Abs. 2 des Schulgesetzes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 25. August 2008

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 875

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Örtliche Zuständigkeit von Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2008 – 201D-3211-05/543 –

1. In der Verwaltungsvorschrift „Örtliche Zuständigkeit von Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 13. Februar 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 137) werden die Anlagen 1 und 2 wie beigelegt neu gefasst.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2008

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 875

Anlage 1

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche der Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schularten in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2008/09

Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Agrarwirtschaft Land- und Forstwirtschaft				
Fachkraft Agrarservice	FAS	Jördenstorf	MV	
Forstwirt/-in	FWI	Jördenstorf	MV	
Landwirt/-in	LAW	Eggesin Jördenstorf	DM, HGW, MST, MÜR, NB, OVP, UER DBR, DM, GÜ, HRO, HST, MÜR, NVP, RÜG	
Pferdewirt/-in	PFW	Wismar	DBR, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Tierwirt/-in	TIW	Wismar	MV	
Gartenbau		Jördenstorf	MV	
Gärtner/-in	GÄR	Neustrelitz Schwerin-GGS	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Agrarwirtschaft zugeordnete Einzelberufe				
Florist/-in	FLO	Ribnitz-Damgarten	MV	
Agrarwirtschaft zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Landwirtschaftsfachwerker/-in	LFW	Greifswald Eggesin Jördenstorf Wismar	BBW MV MV MV	
Werker/-in im Gartenbau	GFW	Greifswald Eggesin Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA	BBW MV MV MV MV	

Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Bautechnik				
Baubausführung Ausbau				
Ausbaufacharbeiter/-in	ABF	Greifswald Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in	FPM	Greifswald Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Dachdecker/-in	DAD	Güstrow-HIS Schwerin-T	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Trockenbaumonteur/-in	TBM	Schwerin-T	MV	
Zimmerer/-in	ZIM	Greifswald Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, RÜG, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, HRO, GÜ HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Baubausführung Hochbau				
Beton- und Stahlbetonbauer/-in	BSB	Rostock-BT Schwerin-T	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Bauwerksmechaniker/-in für Abruch und Betontrenntechnik	BAB	Rostock-BT	MV	
Hochbaufacharbeiter/-in	HBF	Greifswald Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Maurer/-in	MAU	Greifswald Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB HRO, DBR, GÜ HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Baubausführung Tiefbau				
Kanalbauer/-in	KAB	Neustrelitz	MV	
Rohrleitungsbauer/-in	RLB	Velgast	MV	
Straßenbauer/-in	STB	Velgast Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, PCH, NWM, SN	

<u>Berufsbereich</u> / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Straßenwärter/-in	STW	Neustrelitz	MV	
Tiefbaufacharbeiter/-in	TBF	Velgast Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, PCH, NWM, SN	
Bautechnik zugeordnete Einzelberufe				
Bauzeichner/-in	BAZ	Greifswald	MV	
Gebäudereiniger/-in	GBR	Greifswald	MV	
Schornsteinfeger/-in	SSF	Neustrelitz	MV	
Vermessungstechniker/-in	VMT	Schwerin-T	MV	
Bautechnik zugeordnete Vollzeitbildungsgänge				
Fachgymnasium Bautechnik	FGB	Stralsund Rostock-BT Schwerin-T	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, DM, GÜ, HRO, MST, MÜR, NB HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachoberschule Bautechnik	FOB	Stralsund Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachschule Bautechnik	TBT	Neustrelitz	MV	
Bautechnik zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Ausbaufachwerker/-in	ABW	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA	MV MV MV MV	
Hochbaufachwerker/-in	HBW	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA	MV MV MV MV	
Tiefbaufachwerker/-in	TBW	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA	MV MV MV MV	

Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Elektrotechnik				
Elektrotechnik, Berufsschule				
Elektroniker/-in (Hw)	ELE	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik (I)	ELA	Greifswald Schwerin-T	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Elektroniker/-in für Betriebstechnik (I)	ELB	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Elektroniker/-in für Gebäude und Infrastruktursysteme (I)	ELI	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Elektroniker/-in für Geräte und Systeme (I)	ELG	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E	HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO, HST, HWI, LWL, NVP, NWM, PCH, RÜG, SN	
Elektroanlagenfachkraft	ELF	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Elektroanlagenmonteur/-in	EMT	Greifswald	MV	
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	FVT	Güstrow-HIS	MV	
Informationselektroniker/-in (Hw)	INE	Rostock-E	MV	
Systemelektroniker/-in (Hw)	SEL	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E	HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO, HST, HWI, LWL, NVP, NWM, PCH, RÜG, SN	
Systeminformatiker/-in (I)	SIN	Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	DM, HGW, MST, MÜR, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Mechatroniker/-in	MET	Neustrelitz Güstrow-HIS Schwerin-T	DM, HGW, MÜR, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

<u>Berufsbereich</u> / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
<u>Elektrotechnik zugeordnete Vollzeitbildungsgänge</u>				
Fachgymnasium Elektrotechnik	FGE	Greifswald Stralsund Neubrandenburg-WHI Rostock-E	HGW, OVP, UER HST, NVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachoberschule Elektrotechnik	FOE	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MÜR, MST, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachschule Elektrotechnik	TET	Rostock-E Schwerin-T	MV MV	
<u>Ernährung und Hauswirtschaft Gastronomie (Gastgewerbe)</u>				
Fachkraft im Gastgewerbe	FGG	Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Waren Bad Doberan Rostock-DG Parchim Schwerin-GGS Wismar	HST, NVP RÜG HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	
Fachmann/-frau für Systemgastronomie	FSG	Rostock-DG	MV	ab 3. Ausbildungsjahr
Hotelfachmann/-frau	HOF	Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Waren Bad Doberan Rostock-DG Parchim Schwerin-GGS Wismar	HST, NVP RÜG HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	
Hotelkaufmann/-frau	HOK	Sassnitz	MV	

Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Koch/Köchin	KOC	Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Waren Bad Doberan Rostock-DG Parchim Schwerin-GGS Wismar	HST, NVP RÜG HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	
Restaurantfachmann/-frau	RFM	Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Waren Bad Doberan Rostock-DG Parchim Schwerin-GGS Wismar	HST, NVP RÜG HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	
Nahrungsmittelgewerbe				
Bäcker/-in	BÄC	Stralsund Eggesin Neustrelitz Rostock-DG Ludwigslust	HST, NVP, RÜG HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachkraft für Lebensmitteltechnik	FLM	Ludwigslust	MV	Splitterberufsstandort
Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk – Backwaren –	FVB	Eggesin Neustrelitz Rostock-DG Ludwigslust	HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk – Fleisch –	FVF	Eggesin Malchin Rostock-DG Ludwigslust	HGW, OVP, UER DM, HST, MST, MÜR, NB, NVP, RÜG DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fleischer/-in	FLE	Eggesin Malchin Rostock-DG Ludwigslust	HGW, OVP, UER DM, HST, MST, MÜR, NB, NVP, RÜG DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Konditor/-in	KON	Eggesin	MV	
Speiseischerhersteller/-in	SPH	N.N.	N.N.	neuer Ausbildungsberuf 2008 Meldung beim zuständigen Staatlichen Schulamt

Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Hauswirtschaft				
Hauswirtschaftler/-in	HWI	Velgast Waren Jördenstorf Ludwigslust	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Ernährung und Hauswirtschaft zugeordnete Vollzeitbildungsgänge				
Berufsfachschule Ernährung und Hauswirtschaft	BHW	Greifswald Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Eggesin Malchin Neustrelitz Bad Doberan Rostock-DG Ludwigslust Parchim Wismar	HGW NVP HST, RÜG OVP UER DM, NB MST, MÜR DBR, GÜ HRO, GÜ LWL PCH, SN HWI, NWM	
Fachgymnasium Ernährungswissenschaft	FGH	Velgast Malchin Rostock-DG	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachoberschule Ernährung und Hauswirtschaft	FOH	Sassnitz Bad Doberan Rostock-DG	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, DM, GÜ, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, PCH, SN DM, HRO, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, PCH, SN	
Ernährung und Hauswirtschaft zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Beikoch/Beiköchin	BKO	Greifswald Stralsund Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Parchim Schwerin-spA Wismar	HGW, OVP, UER HST, NVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	
Bäckerfachwerker/-in	BÄW	Greifswald	BBW	

<u>Berufsbereich</u> / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Hauswirtschaftshelfer/-in	HWH	Greifswald	MV	
		Velgast	MV	
		Eggesin	MV	
		Neubrandenburg-WHI	MV	
		Rostock-DG	MV	
		Schwerin-spA	MV	
Helfer/-in im Gastgewerbe	HGG	Greifswald	MV	
		Neubrandenburg-WHI	MV	
		Rostock-DG	MV	
		Schwerin-spA	MV	
		Wismar	MV	
Fahrzeugtechnik				
Baugeräteführer/-in	BGF	Velgast	MV	
Berufskraftfahrer/-in	BKF	Güstrow-HIS	MV	
Fachkraft im Fahrbetrieb	FFB	Güstrow-HIS	MV	
Fahrradmonteur/-in	FRM	Greiswald Neustrelitz	MV MV	
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in	KFB	Velgast	MV	
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in,	KFM	Greifswald Stralsund Eggesin Malchin Güstrow-HIS Rostock-MT Ludwigslust Schwerin-T Wismar	HGW, OVP HST, RÜG, NVP UER DM, MST, MÜR, NB GÜ DBR, HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	
Mechaniker/-in für Karosserie- instandhaltungstechnik	MKI	Velgast	MV	
Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik	MLM	Malchin	MV	
Zweiradmechaniker/-in	ZRM	Greifswald Rostock-MT	BBW MV	
Fahrzeugtechnik zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Autofachwerker/-in	AFW	Velgast Eggesin Malchin Rostock-DG	Mv MV MV MV	

<u>Berufsbereich</u> / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Fahrzeugpfleger/-in	FZP	Velgast Malchin Schwerin-spA	MV MV MV	
Zweitradmechaniker/-in	ZRW	Greifswald Rostock-DG	MV MV	
Farbtechnik und Raumgestaltung				
Bauten- und Objektbeschichter/-in	BUO	Greifswald Stralsund Waren Güstrow-HIS Rostock-BT Ludwigslust Schwerin-T Wismar	HGW, OVP, UER HST, NVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB GÜ DBR, HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	
Bodenleger/-in	BOL	Parchim	MV	
Fahrzeuglackierer/-in	FLC	Greifswald Rostock-BT Schwerin-T	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, DM, GÜ, HRO, MST, MÜR, NB GÜ, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Maler/-in und Lackierer/-in	MAL	Greifswald Stralsund Waren Güstrow-HIS Rostock-BT Ludwigslust Schwerin-T Wismar	HGW, OVP, UER HST, NVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB GÜ DBR, HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	
Polsterer/-in	POL	Parchim	MV	Splitterberufsstandort
Raumausstatter/-in	RAU	Parchim	MV	Splitterberufsstandort
Farbtechnik und Raumgestaltung zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Bau- und Metallmaler/-in	BMM	Stralsund Eggesin Neubrandenburg-WHI Güstrow-HIS Rostock-DG Schwerin-spA	MV MV MV MV MV MV	

<u>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</u>	<u>Abk.</u>	<u>Berufliche Schule</u>	<u>Einzugsbereich</u>	<u>Bemerkungen</u>
<u>Gesundheit und Pflege</u>				
<u>Gesundheitsfachberufe</u>				
Höhere Berufsfachschule Ergotherapie	ERT	Wismar	MV	
Höhere Berufsfachschule Diätassistent	DÄA	Greifswald-KI	MV	
Höhere Berufsfachschule Entbindungspflege	HEB	Rostock-KI	MV	
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	GKK	Greifswald-KI Neubrandenburg-KI Rostock-KI Schwerin-G	MV MV MV MV	
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und Krankenpflege	GKP	Greifswald-KI Stralsund Wolgast-Kr Neubrandenburg-KI Pasewalk-KI Waren-KI Güstrow-Kr Rostock-KI Schwerin-G Wismar	MV MV MV MV MV MV MV MV MV MV	
Höhere Berufsfachschule Logopädie	LOG	Greifswald-KI	MV	
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik	MTF	Schwerin-G	MV	
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Laborassistent	MTL	Greifswald-KI Schwerin-G	MV MV	
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Radiologieassistent	MTR	Neubrandenburg-KI Rostock-KI Schwerin-G	MV MV MV	
Höhere Berufsfachschule Orthoptie	ORT	Greifswald-KI	MV	
Höhere Berufsfachschule Physiotherapie	PHY	Neubrandenburg-KI Güstrow-Kr Rostock-KI Schwerin-G	MV MV MV MV	
<u>Assistenz im Gesundheitswesen</u>				
Medizinische/-r Fachangestellte/-r	MFA	Greifswald Waren Rostock-KI Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO, NVP HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r	TFA	Rostock-KI	MV	
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	ZFA	Greifswald Waren Rostock-KI Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Zahntechniker/-in	ZAT	Schwerin-WV Rostock-KI	GÜ, HWI, LWL, NWM, PCH, SN DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
Körperpflege				
Friseur/-in	FRI	Stralsund Malchin Neubrandenburg-WV Rostock-DG Schwerin-GGS Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, GÜ, MÜR MST, NB, UER DBR, GÜ, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Kosmetiker/-in	KSK	Neubrandenburg-WV Schwerin-GGS	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	alternierend mit Schwerin-GGS alternierend mit Neubrandenburg-WV
Gesundheit und Pflege zugeordnete Vollzeitbildungsgänge				
Höhere Berufsfachschule Altenpflege	ALP	Waren Rostock-KI	MV MV	
Höhere Berufsfachschule Medizinische Dokumentation	MDO	Greifswald-KI	MV	
Höhere Berufsfachschule Pharma- zeutisch-technische Assistenz	PTA	Schwerin-GGS	MV	
Fachgymnasium Gesundheit und Pflege	FGP	Greifswald Rostock-DG Schwerin-WV	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, DM, GÜ, HRO, MST, MÜR, NB HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Holztechnik				
Tischler/-in, Holzmechaniker/-in	TIS, HOM	Sassnitz Wolgast Eggesin Waren Güstrow-HIS Rostock-BT Ludwigslust Wismar	HST, NVP, RÜG HGW, OVP UER DM, MST, MÜR, NB GÜ DBR, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	

<u>Berufsbereich</u> / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Holztechnik zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Holzbearbeiter/-in	HOB	Sassnitz Wolgast Neubrandenburg-WHI Rostock-DG	MV MV MV MV	
Holzfachwerker/-in	HOW	Güstrow-HIS Rostock-DG Schwerin-spA Wismar	MV MV MV MV	
Informationstechnik				
Informationstechnik, Berufsschule				
Fachinformatiker/-in	FIN	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	BBW DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Informatikkaufmann/-frau	INK	Greifswald Rostock-E	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Informations- und Telekommunikations-Kaufmann/-frau	ITK	Greifswald Rostock-E	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/-in	ISE	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	BBW DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Informationstechnik zugeordnete Vollzeitbildungsgänge				
Fachgymnasium Datenverarbeitungstechnik	FGD	Greifswald Rostock-E Schwerin-T	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, DM, GÜ, HRO, MST, MÜR, NB HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachgymnasium, Technische Assistenz für Informatik	XTA	Rostock-E Schwerin-T	MV MV	
Fachoberschule Informatik	FOI	Neubrandenburg-WHI	MV	
Höhere Berufsschule Technische Assistenz für Elektrotechnik und Datentechnik	TAE	Greifswald	MV	

Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Höhere Berufsschule Technische Assistenz für Informatik	TAI	Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	DM, HGW, MST, MÜR, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Labor- und Prozesstechnik				
Biologielaborant/-in	BIL	Wismar	MV	
Chemielaborant/-in	CHL	Wismar	MV	
Textilreiniger/-in	TER	Greifswald	MV	
Medientechnik				
Medientechnik, Berufsschule				
Drucker/-in	DRU	Waren	MV	
Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste	FAM	Waren	MV	
Mediengestalter/-in Digital und Print	MDP	Waren	MV	
Medientechnik zugeordnete Vollzeitbildungsgänge				
Fachgymnasium Gestaltungs- und Medientechnik	FGT	Waren Schwerin-T	MV MV	
Fachoberschule Gestaltung	FOG	Schwerin-GGS	MV	
Metalltechnik				
Anlagentechnik und Metallbau				
Anlagenmechaniker/-in	ALM	Neustrelitz Rostock-MT	DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HGW, HRO, HST, HWI, LWL, NVP, NWM, PCH, OVP, RÜG, SN, UER	
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	ASH	Greifswald Neustrelitz Rostock-MT Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Feinwerkmechaniker/-in	FWM	Schwerin-T	MV	
Klempner/-in	KLE	Schwerin-T	MV	
Metallbauer/-in	MBA	Wolgast Eggesin Neustrelitz Güstrow-HIS Rostock-MT Ludwigslust Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ DBR, HRO, NVP LWL, PCH HWI, NWM, SN	

<u>Berufsbereich</u> / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Teilezurichter/-in	TZR	Greifswald Eggesin Stralsund Neustrelitz Rostock-MT Parchim Wismar	HGW, OVP, UER UER HST, NVP, RÜG DM, MÜR, MST, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH HWI, NWM, SN	
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	VMK	Neustrelitz	MV	
Werkzeugmechaniker/-in	WME	Schwerin-T	MV	
Zerspanungsmechaniker/-in	ZEM	Schwerin-T	MV	
Produktionstechnik				
Fachkraft für Automaten-service	FKS	N.N.	N.N.	neuer Ausbildungsberuf 2008 Meldung beim zuständigen Staatlichen Schulamt
Fertigungsmechaniker/-in	FME	Stralsund Schwerin-T	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Gießereimechaniker/-in	GME	Eggesin	MV	
Industriemechaniker/-in	IME	Stralsund Güstrow-HIS Rostock-MT Schwerin-T	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER GÜ DBR, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Konstruktionsmechaniker/-in	KOM	Wolgast Eggesin Neustrelitz Rostock-MT Wismar	HGW, HST, NVP, RÜG OVP, UER UER DM, MÜR, MST, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Maschinen- und Anlagenführer/-in, Lebensmitteltechnik	MFL	Ludwigslust	MV	
Maschinen- und Anlagenführer/-in, Metalltechnik und Kunststofftechnik, Textiltechnik, Druckweiter- und Papierverarbeitung	MAF	Wismar	MV	
Umweltschutztechnische Berufe				
Fachkraft für Abwassertechnik	FAT	Ribnitz-Damgarten	MV	

Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	FKA	Ribnitz-Damgarten	MV	
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	FRK	Ribnitz-Damgarten	MV	
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	FWV	Ribnitz-Damgarten	MV	
Metalltechnik zugeordnete Einzelberufe				
Produktionstechnologe/-in	PDT	N.N.	N.N.	neuer Ausbildungsberuf 2008 Meldung beim zuständigen Staatlichen Schulamt
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin	TEZ	Schwerin-T	MV	
Metalltechnik zugeordnete Vollzeitbildungsgänge				
Fachgymnasium Metalltechnik	FGM	Güstrow-WV Rostock-MT Wismar	DM, GÜ, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, DM, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachgymnasium, Ingenieurassistent für Maschinentechnik	XIA	Rostock-MT	MV	
Fachoberschule Metalltechnik	FOM	Stralsund Neustrelitz Rostock-MT Schwerin-T Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Fachschule Maschinentechnik	TMT	Rostock-MT Schwerin-T	MV MV	
Höhere Berufsfachschule Technisches Zeichnen	TZE	Greifswald Neustrelitz Rostock-MT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Metalltechnik zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Metallbearbeiter/-in, Metallfachwerker/-in	MEB, MEW	Greifswald Eggesin Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA	MV MV MV MV MV	

<u>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</u>	<u>Abk.</u>	<u>Berufliche Schule</u>	<u>Einzugsbereich</u>	<u>Bemerkungen</u>
Recyclingfachwerker/-in	RCW	Schwerin-spA	MV	
Schlosserfachwerker/-in	SLW	Greifswald Eggesin Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA	MV MV MV MV MV	
<u>Seefahrt und Fischwirtschaft</u>				
Fachschule Seefahrt; Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier	NAU	Rostock-Warnemünde, HS Wismar	MV	
Fachschule Seefahrt; Offizier, Kapitän nationale Fahrt	NNF	Rostock-Warnemünde, HS Wismar	MV	
Fachschule Seefahrt; Kapitän auf Fischereifahrzeugen (BKü)	NAF	Sassnitz	MV	
Fachschule Seefahrt; Schiffsmaschinist	SMA	Rostock-Warnemünde, HS Wismar Sassnitz	MV	
Fachschule Seefahrt; Technischer Wachoffizier, Zweiter Offizier	TSB	Rostock-Warnemünde, HS Wismar	MV	
Fischwirt/-in, Schwerpunkt: Kleine Hochsee- und Küstenfischerei	FIW	Sassnitz	MV	
Schiffsmechaniker/-in	SME	Rostock-MT	MV	
<u>Sozialwesen</u>				
Fachgymnasium Sozialpädagogik	FGS	Stralsund Neubrandenburg-WHI Güstrow-WV Schwerin-WV	HST, NVP, RÜG, HGW, OVP, UER DM, NB, MST, MÜR DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachoberschule Sozialpädagogik	FOS	Stralsund Neubrandenburg-WHI Rostock-KI Schwerin-GGS	HGW, HST, NVP, RÜG, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachschule Sozialpädagogik (Erzieher/-in)	ERZ	Stralsund Neubrandenburg-WHI Waren Güstrow-HIS Rostock-KI Schwerin-GGS	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER MST, NB DM, MÜR GÜ DBR, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

<u>Berufsbereich</u> / Berufsgruppe / <u>Ausbildungsberuf</u> bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Fachschule Heilerziehungspflege	HEP	Stralsund Neustrelitz Güstrow-HIS Rostock-KI Schwerin-GGS	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB GÜ DBR, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Höhere Berufsfachschule Sozialassistenten	SOA	Stralsund Neubrandenburg-WHI Neustrelitz Güstrow-HIS Rostock-KI Schwerin-GGS	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MÜR, NB DM, MST, MÜR GÜ DBR, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<u>Wirtschaft und Verwaltung</u> <u>Handel</u>				
Automobilkaufmann/-frau	AUK	Malchin Rostock-W Wismar	DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	KEH	Greifswald Ribnitz-Damgarten Sassnitz Stralsund Wolgast Eggesin Malchin Neubrandenburg-WV Neustrelitz Waren Bad Doberan Güstrow-WV Rostock-W Ludwigslust Parchim Schwerin-WV Wismar	HGW NVP RÜG HST OVP UER DM NB MST MÜR DBR GÜ HRO LWL PCH SN HWI, NWM	
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel	KGA	Stralsund Neubrandenburg-WV Bad Doberan Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r	PKA	Rostock-KI	MV	

<u>Berufsbereich</u> / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Verkäufer/-in	VKÄ	Greifswald Ribnitz-Damgarten Sassnitz Stralsund Wolgast Eggesin Malchin Neubrandenburg-WV Neustrelitz Waren Bad Doberan Güstrow-WV Rostock-W Ludwigslust Parchim Schwerin-WV Wismar	HGW NVP RÜG HST OVP UER DM NB MST MÜR DBR GÜ HRO LWL PCH SN HWI, NWM	
Lager und Verkehr				
Fachlagerist/-in	FLT	Stralsund Schwerin-WV	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, MÜR, NWM, PCH, SN	
Fachkraft für Hafenlogistik	FHL	Rostock-W	MV	
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	FKE	Neubrandenburg-WV Schwerin-WV	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachkraft für Lagerlogistik	FLK	Stralsund Rostock-W Schwerin-WV	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugservice	MKU	Schwerin-WV	MV	
Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	KKE	Neubrandenburg-WV Schwerin-WV	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Kaufmann/-frau für Verkehrsservice	KVS	Schwerin-WV	MV	
Schiffahrtskaufmann/-frau	SPK	Rostock-W	MV	
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	KSL	Rostock-W Schwerin-WV	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Büro- und Industriedienstleistungen				
Automatenfachmann/-frau	AFM	N.N.	N.N.	neuer Ausbildungsberuf 2008 Meldung beim zuständigen Staatlichen Schulamt
Bürokaufmann/-frau	BÜK	Greifswald Stralsund Wolgast Eggesin Neubrandenburg-WV Waren Bad Doberan Güstrow-WV Rostock-W Ludwigslust Parchim Schwerin-WV Wismar	HGW HST, NVP, RÜG OVP UER DM, MST, NB MST, MÜR DBR GÜ HRO LWL PCH SN HWI, NWM	
Fachangestellte/-r für Bürokommunikation	FBK	Güstrow-WV	MV	
Fachkraft für Schutz und Sicherheit	FSS	Schwerin-T	MV	
Industriekaufmann/-frau	IKA	Neubrandenburg-WV Rostock-W Parchim	DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Justizfachangestellte/-r	JUS	Güstrow-WV	MV	
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	KBK	Greifswald Neubrandenburg-WV Rostock-W Schwerin-WV Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Kaufmann/-frau für Dialogmarketing	KDM	Stralsund Neubrandenburg-WV Rostock-W Schwerin-WV Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MÜR, MST, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	KIG	Greifswald Rostock-W Schwerin-WV	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, HRO, GÜ HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit	KTF	Greifswald Waren Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Reiseverkehrskaufmann/-frau	RVK	Rostock-W	MV	
Servicefachkraft für Dialogmarketing	SDM	Stralsund Neubrandenburg-WV Rostock-W Schwerin-WV Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MÜR, MST, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Servicefachkraft für Schutz und Sicherheit	SFS	N.N.	N.N.	neuer Ausbildungsberuf 2008 Meldung beim zuständigen Staatlichen Schulamt
Sport- und Fitnesskaufmann/-frau	SFI	Greifswald Rostock-W	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Veranstaltungskaufmann/-frau	VAK	Rostock-W Schwerin-WV	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Verwaltungsfachangestellte/-r	VFA	Greifswald Güstrow-WV Schwerin-WV	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Finanz- und Rechtsdienstleistungen				
Bankkaufmann/-frau	BAK	Greifswald Neubrandenburg-WV Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachangestellte/-r für Arbeitsförderung	FAA	Neubrandenburg-WV	MV	
Immobilienkaufmann/-frau	IMK	Waren	MV	
Notarfachangestellte/-r	NFA	Greifswald Schwerin-WV	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Personaldienstleistungskaufmann/-frau	PDK	Neubrandenburg-WV	MV	neuer Ausbildungsberuf 2008
Rechtsanwaltsfachangestellte/-r	RFA	Greifswald Neustrelitz Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Sozialversicherungsfachangestellte/-r	SVF	Stralsund Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, DM, GÜ, HRO, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, PCH, SN	
Steuerfachangestellte/-r	SFA	Greifswald Neubrandenburg-WV Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen	KVF	Rostock-W Schwerin-WV	DBR, DM, GÜ, HGW; HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DM, HGW, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, OVP, PCH, SN, UER	
Wirtschaft und Verwaltung zuge- ordnete Vollzeitbildungsgänge				
Fachgymnasium Wirtschaft	FGW	Greifswald Stralsund Velgast Wolgast Eggesin Malchin Neubrandenburg-WV Waren Güstrow-WV Rostock-W Ludwigslust Parchim Schwerin-WV Wismar	HGW HST, RÜG NVP OVP UER DM NB MST, MÜR GÜ DBR, HRO LWL PCH SN HWI, NWM	
Fachoberschule Wirtschaft	FOW	Greifswald Eggesin Stralsund Velgast Wolgast Neubrandenburg-WV Güstrow-WV Schwerin-WV Wismar	HGW UER HST, RÜG NVP OVP DM, MST, MÜR, NB GÜ LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Fachoberschule Verwaltung	FOV	Rostock-W	MV	
Fachschule Betriebswirtschaft	BEW	Rostock-W Schwerin-WV	MV MV	
Fachschule Hotel- und Gaststättengewerbe	BEW	Rostock-DG	MV	

Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Höhere Berufsschule Kaufmännische Assistenz / Betriebswirtschaft	WAB	Greifswald	MV	
Höhere Berufsschule Kaufmännische Assistenz / Bürowirtschaft	WBÜ	Güstrow-WV	MV	
Höhere Berufsschule Kaufmännische Assistenz / Informationsverarbeitung	WAI	Ribnitz-Damgarten Güstrow-WV Ludwigslust	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachgymnasium, Kaufmännische Assistenz / Informationsverarbeitung	XWA	Rostock-W Ludwigslust Parchim	MV MV MV	
Fachgymnasium, Steuerfachangestellte/-r	XSF	Rostock-W	MV	Schulversuch
Wirtschaft und Verwaltung zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Bürokraft	BKR	Greifswald Neubrandenburg-WHI Schwerin-spA	MV MV MV	
Lagerfachhelfer/-in	LAH	Stralsund Neubrandenburg-WHI Rostock-DG	MV MV MV	
Verkaufshelfer/-in	VKH	Stralsund Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA	MV MV MV MV	
Berufsvorbereitung				
Berufsvorbereitungsjahr 1 (einjährig)	BVJ	Sassnitz Wolgast Eggesin Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Rostock-MT Ludwigslust Parchim Schwerin-spA Schwerin-T Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN HWI, LWL, NWM, PCH, SN HWI, LWL, NWM, PCH, SN HWI, LWL, NWM, PCH, SN HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

<u>Berufsbereich</u> / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Berufsvorbereitungsjahr 2 (zweijährig)	BVS	Greifswald Eggesin Neubrandenburg-WHI Jördenstorf Rostock-DG Schwerin-spA	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Berufsausbildungsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	BVB	Greifswald Ribnitz-Damgarten Sassnitz Stralsund Velgast Wolgast Eggesin Malchin Neubrandenburg-WV Neubrandenburg-WHI Neustrelitz Waren Bad Doberan Güstrow-HIS Jördenstorf Rostock-BT Rostock-DG Rostock-E Rostock-KI Rostock-MT Rostock-W Ludwigslust Parchim Schwerin-SpA Schwerin-T Schwerin-WV Wismar	HGW NVP RÜG HST NVP OVP UER DM NB NB MST MÜR DBR GÜ GÜ HRO HRO HRO HRO HRO HRO LWL PCH SN SN SN HWI, NWM	

Legende der Abkürzungen:

Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt	Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt	Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt
DBR	Landkreis Bad Doberan	HWI	Hansestadt Wismar	OVP	Landkreis Ostvorpommern
DM	Landkreis Demmin	LWL	Landkreis Ludwigslust	PCH	Landkreis Parchim
GÜ	Landkreis Güstrow	MST	Landkreis Mecklenburg-Strelitz	RÜG	Landkreis Rügen
HGW	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	MÜR	Landkreis Müritz	SN	Landeshauptstadt Schwerin
HRO	Hansestadt Rostock	NB	Stadt Neubrandenburg	UER	Landkreis Uecker-Randow
HST	Hansestadt Stralsund	NVP	Landkreis Nordvorpommern	BBW	Berufsbildungswerk Greifswald
		NWM	Landkreis Nordwest- mecklenburg		

Anlage 2

Verzeichnis der Beruflichen Schulen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern – Schuljahr 2008/09

Anschrift der Beruflichen Schule	Kurzbezeichnung
Berufliche Schule des Landkreises Bad Doberan Stülower Weg 2 18209 Bad Doberan	Bad Doberan
Berufliche Schule des Landkreises Demmin Basedower Straße 74 17139 Malchin	Malchin
Berufliche Schule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Hans-Beimler-Straße 7 17491 Greifswald	Greifswald
Berufliche Schule des Landkreises Güstrow – Handwerk, Industrie und Sozialpädagogik – Hamburger Straße 19 18273 Güstrow	Güstrow-HIS
Berufliche Schule des Landkreises Güstrow – Wirtschaft und Verwaltung – Bockhorst 1 18273 Güstrow	Güstrow-WV
Berufliche Schule des Landkreises Güstrow Teterower Straße 15 17168 Jördenstorf	Jördenstorf
Berufliche Schule des Landkreises Ludwigslust Techentiner Straße 1 19288 Ludwigslust	Ludwigslust
Berufliche Schule des Landkreises Mecklenburg-Strelitz Hittenkoferstraße 28 17235 Neustrelitz	Neustrelitz
Berufliche Schule des Landkreises Müritz Warendorfer Straße 14 17192 Waren	Waren
Berufliche Schule der Stadt Neubrandenburg – Wirtschaft und Verwaltung – Rasgrader Straße 22 17034 Neubrandenburg	Neubrandenburg-WV
Berufliche Schule der Stadt Neubrandenburg – Wirtschaft, Handwerk und Industrie – Sponholzer Straße 18 17034 Neubrandenburg	Neubrandenburg-WHI
Berufliche Schule des Landkreises Nordvorpommern Grüner Winkel 69 18311 Ribnitz-Damgarten	Ribnitz-Damgarten

Anschrift der Beruflichen Schule	Kurzbezeichnung
Berufliche Schule des Landkreises Nordvorpommern Neubastraße 7 18469 Velgast	Velgast
Berufliche Schule des Landkreises Ostvorpommern Schulstraße 1 17438 Wolgast	Wolgast
Berufliche Schule des Landkreises Parchim Eldestraße 7 19370 Parchim	Parchim
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Bautechnik – Fritz-Triddelfitz-Weg 1 18069 Rostock	Rostock-BT
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Elektrotechnik und Elektronik – Maxim-Gorki-Straße 67 18106 Rostock	Rostock-E
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Dienstleistung und Gewerbe – Hinrichsdorfer Straße 7 18106 Rostock	Rostock-DG
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Wirtschaft – Stephan-Jantzen-Ring 3/4 18106 Rostock	Rostock-W
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Metalltechnik – Kopenhagener Straße 5 18107 Rostock	Rostock-MT
Berufliche Schule des Landkreises Rügen Straße der Jugend 7 18546 Sassnitz	Sassnitz
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Gewerbe, Gartenbau und Sozialwesen – Werkstraße 108 19061 Schwerin	Schwerin-GGS
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Technik – Gadebuscher Straße 153 19057 Schwerin	Schwerin-T
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Sonderpädagogische Aufgabenstellung – Joh.-Brahms-Straße 55 19059 Schwerin	Schwerin-spA

Anschrift der Beruflichen Schule	Kurzbezeichnung
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Wirtschaft und Verwaltung – Obotritenring 50 19059 Schwerin	Schwerin-WV
Berufliche Schule der Hansestadt Stralsund Lübecker Allee 4 18437 Stralsund	Stralsund
Berufliche Schule des Landkreises Uecker-Randow Lindenstraße 35 17367 Eggesin	Eggesin
Berufliche Schule der Hansestadt Wismar und des Landkreises Nordwestmecklenburg Lübsche Straße 207 23968 Wismar	Wismar
Berufliche Schule am Klinikum der EMA-Universität Greifswald Hans-Beimler-Straße 85 17491 Greifswald	Greifswald-KI
Berufliche Schule am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock Schleswiger Straße 5 18109 Rostock	Rostock-KI
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Gesundheit – Friedrich-Engels-Straße 36 19061 Schwerin	Schwerin-G
Berufliche Schule an der Güstrower Krankenhaus GmbH F.-Trendelenburg-Allee 1 18273 Güstrow	Güstrow-Kr
Berufliche Schule am Klinikum Neubrandenburg Dr.-S.-Allende-Straße 30 17036 Neubrandenburg	Neubrandenburg-KI
Berufliche Schule am Müritz-Klinikum Weinbergstraße 19 17192 Waren	Waren-KI
Berufliche Schule an der Asklepios Klinik Pasewalk Prenzlauer Chaussee 30 17309 Pasewalk	Pasewalk-KI
Berufliche Schule am Kreiskrankenhaus Wolgast Chausseestraße 54 17438 Wolgast	Wolgast-Kr
Hochschule Wismar Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung Fachbereich Seefahrt – Angegliederte Bildungsgänge – Richard-Wagner-Straße 31 18119 Rostock-Warnemünde	Rostock-Warnemünde, HS Wismar

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit an Sportgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. August 2008 – 201D-3211-05/544 –

Die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit an Sportgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 31. Januar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 5.3 bis 5.6 werden die Nummern 5.2 bis 5.5.
3. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 1. August 2008

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 902

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

Vom 24. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät als Satzung erlassen:*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

Anhang A: Fächer
Fachanhänge B einschließlich Prüfungspläne und Diploma Supplements

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

* In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum in gleicher Weise auf Frauen und Männer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Grundsätzlich wird die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Der Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät wird in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Ausländische Studienbewerber haben gemäß § 17 Abs. 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock generell die Niveaustufe DSH-2. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

§ 2

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahl(pflicht)module. Aus den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches und der Bachelor-Arbeit sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Studienjahr sind 60, je Semester durchschnittlich 30 (24–36) Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 1800 Stunden je Studienjahr beziehungsweise 900 Stunden je Semester. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beziehungsweise

ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Abs. 1), für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester oder zwei Semester. Module können außer den traditionellen Lehrveranstaltungen auch andere Lehr- und Lernformen wie z.B. Berufspraktika, Exkursionen, Studienprojekte oder E-Learning beinhalten. Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Im Bachelor-Studium werden parallel zwei Studienfächer – das Erstfach (120 LP) und das Zweitfach (60 LP) – aus dem Fächerangebot gemäß Anhang A gewählt. Das Erstfach schließt Studienanteile in Vermittlungskompetenz (VK) sowie einen Wahlbereich (im Rahmen von je 12 LP) ein.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen im Erst- und Zweitfach (§ 24 Abs. 1) und der Bachelor-Arbeit (§§ 25, 26), die im Erstfach geschrieben wird.

(3) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen werden in jedem Semester während der ersten acht Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Modulprüfungen der Prüfungsarten Beleg- und Hausarbeit können in Ausnahmefällen – in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss – auch vorlesungsbegleitend stattfinden, wenn die Studierenden in der ersten Vorlesungswoche vom veranstaltenden Hochschullehrer über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen endet vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, wobei die Anmeldung zu vorlesungsbegleitenden Modulprüfungen davon abweichend spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen muss.

(4) Die Bekanntmachung der im Semester angebotenen Modulprüfungen, der Meldefristen und Prüfungstermine und -orte sowie die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hoch-

schulöffentlichen Aushang. Der Aushang erfolgt spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den in § 24 Abs. 1 bestimmten Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen und sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Vorträge/Referate) bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um bis zu fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in der in § 1 Abs. 2 angegebenen Sprache abgelegt.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind den entsprechenden Fachanhängen zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maß-

gabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat oder einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausuren oder sonstigen schriftlichen Arbeiten (insbesondere Hausarbeiten und Praktikumsberichten) bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 300 Minuten. Bei Klausuren ist ein Protokoll zu erstellen, das von den dafür bestimmten Aufsichtspersonen zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind gegebenenfalls besondere Vorkommnisse zu vermerken.

(4) Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausuren und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden, wenn nicht anderweitig festgelegt, in deutscher Sprache geschrieben.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind den entsprechenden Fachanhängen zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit; dabei erhalten die einzelnen Modulnoten den Gewichtungsfaktor der jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Bachelor-Arbeit erhält den Gewichtungsfaktor 36. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend den in Absatz 2 benannten Bezeichnungen der Modulnote.

(4) Separat von der Gesamtnote wird jeweils eine Fachnote für das Erstfach und für das Zweitfach gebildet und im Zeugnis ausgewiesen. Die Fachnote für das Erstfach und die Fachnote für das Zweitfach errechnen sich jeweils aus dem gewichteten Durchschnitt der zugehörigen Modulnoten; dabei erhalten die einzelnen Modulnoten den Gewichtungsfaktor der jeweils zugeordneten Leistungspunkte. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnoten lauten entsprechend den in Absatz 2 benannten Bezeichnungen der Modulnote.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe an Absolventen ermittelt. Der Prüfungsausschuss legt die Vergleichsgruppe und den Vergleichszeitraum entsprechend der Anzahl an Absolventen des jeweiligen Studienganges fest und regelt ggf. notwendige Übergangsfristen.

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind mit F (Failed – „nicht ausreichend“) zu bewerten.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

(3) Besteht ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss bis zu dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 2.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens³ erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat.

(5) Anträge auf Wiederholungsprüfungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung kann an die Fächer übertragen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Fristenregelung in § 5 Eine Studienabschlussplanung findet statt.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

³ Festlegung gemäß § 37 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges der Philosophischen Fakultät an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss soll in seiner Zusammensetzung das Fächerspektrum des Bachelor-Studienganges repräsentieren. Ihm gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt; der studentische Vertreter sowie deren Stellvertreter auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Rates der Philosophischen Fakultät hin. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Zusätzlich wird ein Schriftführer eingesetzt, der an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnimmt; er hat kein Stimmrecht.

(3) Für die einzelnen Fächer sind in den Fachgebieten Prüfungsverantwortliche oder Prüfungskommissionen zu benennen, welche die Tätigkeit des Prüfungsausschusses unterstützen.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der professoralen Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(10) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer mit dem Kandidaten verwandt ist oder zu ihm in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel zwei Jahre nach Ausscheiden erhalten.

(3) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 9 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird dem Kandida-

ten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23

Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in den jeweiligen Fachanhängen zu dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester;
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll;
3. die Nachweise über die gemäß dem entsprechenden Fachanhang zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

1. Module im Rahmen von 108 Leistungspunkten im gewählten Erstfach; davon zwölf Leistungspunkte in Vermittlungskompetenz und zwölf Leistungspunkte im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien (IDS) und Fremdsprachenkompetenz,
2. Module im Rahmen von 60 Leistungspunkten im gewählten Zweitfach.

Es gelten folgende allgemeine Regelprüfungstermine:

1. Studienjahr (bis 2. Semester)
Erstfach: Module im Rahmen von 36 Leistungspunkten; Zweitfach: 24 Leistungspunkte
2. Studienjahr (bis 4. Semester)
Erstfach: Module im Rahmen von 36 Leistungspunkten; Zweitfach: 24 Leistungspunkte
3. Studienjahr (bis 6. Semester)
Erstfach: Module im Rahmen von 36 Leistungspunkten, Bachelor-Arbeit zwölf Leistungspunkte; Zweitfach: zwölf Leistungspunkte.

(2) Die Angaben zu fachspezifischen Modulen und Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen im Erst- und Zweitfach sind den entsprechenden Fachanhängen zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Für die Modulprüfungen der Module im Wahlbereich in den Fächern, die im Erstfach zu belegen sind, gelten jeweils die Prüfungs- und Studienordnungen des gewählten Faches.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann – sofern im entsprechenden Fachanhang vorgesehen – mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache als in der in § 1 Abs. 2 festgelegten zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann ein obligatorisches Kolloquium beinhalten. Näheres regeln die entsprechenden Fachanhänge zu dieser Ordnung.

(3) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, innerhalb von sechs Wochen selbstständig bewertet.

(4) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Ist die Abweichung der Noten der beiden Prüfer größer als 1,0 gilt für die Ermittlung der endgültigen Note § 8 Abs. 2 entsprechend. Die Noten werden, sofern in den entsprechenden Fachanhängen nicht anders geregelt, dem Kandidaten schriftlich bekannt gegeben.

(5) Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so hat der Kandidat innerhalb einer Frist von drei Wochen die Möglichkeit, sich ein neues oder wesentlich verändertes Thema stellen zu lassen und in der vorgesehenen Bearbeitungszeit von acht Wochen eine zweite Bachelor-Arbeit anzufertigen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note, die Noten des Erst- und Zweitfaches sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein deutsch- und ein englischsprachiges Diploma Supplement zusammen mit dem Transcript of Records, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Die Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Kandidaten, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang an der Philosophischen Fakultät immatrikuliert wurden.

(2) Für Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden, findet die Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang vom 15. Juli 2002⁴, zuletzt geändert am 6. Mai 2004⁵, weiterhin Anwendung. Sie können jedoch auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang vom 15. Juli 2002, zuletzt geändert am 6. Mai 2004, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. März 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juli 2008.

Rostock, den 24. Juli 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
In Vertretung
Professor Dr. Ronald Redmer
Prorektor und stellvertretender Rektor**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 902

⁴ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 567

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 503

Anhang A: Fächer

Folgende Fächer können als Erstfach (EF) und als Zweitfach (ZF) im Sinne dieser Prüfungsordnung gewählt werden:

B 1	Anglistik/Amerikanistik	EF	ZF
B 2	Bewegungswissenschaften	EF	
B 3	Erziehungswissenschaft		ZF
B 4	Germanistik	EF	ZF
B 5	Geschichte:		
	1. Schwerpunkt Allgemeine Geschichte	EF	ZF
	2. Schwerpunkt Alte Geschichte	EF	ZF
	3. Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter	EF	ZF
	4. Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas	EF	ZF
B 6	Gräzistik	EF	ZF
B 7	Klassische Archäologie	EF	ZF
B 8	Latinistik	EF	ZF
B 9	Öffentliches Recht	EF	ZF
B 10	Philosophie	EF	ZF
B 11	Politikwissenschaft	EF	ZF
B 12	Religion im Kontext	EF	ZF
B 13	Romanistik:		
	1. Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur	EF	ZF
	2. Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur	EF	ZF
B 14	Soziologie	EF	ZF
B 15	Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen		ZF

B 1: Anglistik/Amerikanistik, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Anglistik/Amerikanistik im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP) im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und vierzehn Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul	12
VK Vermittlungskompetenz	GK Study Tasks and Study Skills Ü Phonetics and Oral Presentation Projekt oder Praktikum	12
A 1 Grundlagen der Sprachwissenschaft I	GK Sprachwissenschaft Ü Fundamentals of Grammar	6
A 2 Grundlagen der Sprachwissenschaft II	V History of the English Language PS Sprachwissenschaft	6
B 1 Grundlagen der Literaturwissenschaft I	V Literaturwissenschaft GK Literaturwissenschaft	6
B 2 Grundlagen der Literaturwissenschaft II	PS Literaturwissenschaft	6
C 1 Grundlagen der Kulturwissenschaft I	GK Kulturwissenschaft	6
C 2 Grundlagen der Kulturwissenschaft II	V Kulturwissenschaft PS Kulturwissenschaft	6
D 1 Sprachpraxis I	Ü Towards Proficiency	6
D 2 Sprachpraxis II	Ü Skill-Oriented Course Ü Skill-Oriented Course	6
E 1a Vertiefung Sprachwissenschaft I*	V Sprachwissenschaft HS Sprachwissenschaft**	(6)
E 1b Vertiefung Sprachwissenschaft II*	HS Sprachwissenschaft**	(6)
E 2a Vertiefung Literaturwissenschaft I*	V Literaturwissenschaft HS Literaturwissenschaft***	(6)
E 2b Vertiefung Literaturwissenschaft II*	HS Literaturwissenschaft ***	(6)
E 3a Vertiefung Kulturwissenschaft I*	V Kulturwissenschaft HS Kulturwissenschaft****	(6)
E 3b Vertiefung Kulturwissenschaft II*	HS Kulturwissenschaft****	(6)
F 1 Sprachpraxis III	Ü Translation English-German Ü Skill-Oriented Course	6
F 2 Sprachpraxis IV	Ü Essay Writing	6
Bachelor-Arbeit und Kolloquium		12
Summe		120

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

* Die Studierenden haben die Wahl entweder (1.) die Module E 1a und E 1b sowie die Module E 2a und E 3a oder (2.) die Module E 2a und E 2b sowie die Module E 1a und E 3a oder (3.) die Module E 3a und E 3b sowie die Module E 1a und E 2a zu absolvieren.

** Wenn die Module E 1a und E 1b gewählt werden (= 1. Variante), muss eines der Hauptseminare beider Module die Entwicklung der englischen Sprache zum Thema haben.

*** Wenn die Module E 2a und E 2b gewählt werden (= 2. Variante), muss eines der Hauptseminare beider Module britische Literatur und eine amerikanische Literatur zum Thema haben.

**** Wenn die Module E 3a und E 3b gewählt werden (= 3. Variante), muss eines der Hauptseminare beider Module die britische Kultur und eines die amerikanische Kultur zum Thema haben.

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 1 bis F 2 und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik ausgewiesen.

2. Modulprüfungen*

Modul	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Gemäß jeweils gewähltem Modul		1. Studienjahr (SS)	12
VK	Praktikumsbericht oder Projektdokumentation	4 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	12
A 1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	6
B 1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
B 2	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
C 1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
C 2	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
D 1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
D 2	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
E 1a	Referat oder Klausur	20 Minuten 120 Minuten	3. Studienjahr (WS)*	6
E 1b	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (SS)	6
E 2a	Referat oder Klausur	20 Minuten 120 Minuten	3. Studienjahr (WS)*	6
E 2b	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (SS)	6
E 3a	Referat oder Klausur	20 Minuten 120 Minuten	3. Studienjahr (WS)*	6
E 3b	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (SS)	6
F 1	Klausur (Übersetzung Englisch-Deutsch)	90 Minuten	3. Studienjahr (WS)	6
F 2	Klausur (Essay)	90 Minuten	3. Studienjahr (SS)	6

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, VK Vermittlungskompetenz, WS Wintersemester

* Im Wintersemester des 3. Studienjahres müssen mindestens zwei der Module E 1a, E 2a und E 3a absolviert werden. Der Regelprüfungstermin des jeweils übrigen Moduls liegt im Sommersemester des 3. Studienjahres.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis von Sprachkenntnissen in zweiten Fremdsprache neben Englisch*

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand bzw. dem Niveau von UNICert Stufe I oder B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z. B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

4. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Der Kandidat hat die schriftliche Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Dabei soll er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium besteht aus Vortrag des Kandidaten und Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit von maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, innerhalb von sechs Wochen selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Ist die Abweichung der Noten der beiden Prüfer größer als 1,0 gilt für die Ermittlung der endgültigen Note § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

* Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

B 1: Anglistik/Amerikanistik, Zweifach**1. Module**

Für das Studium des Faches Anglistik/Amerikanistik im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: zehn Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Module	Veranstaltungen	LP
A 1 Grundlagen der Sprachwissenschaft I	GK Sprachwissenschaft Ü Fundamentals of Grammar	6
A 2 Grundlagen der Sprachwissenschaft II	V History of the English Language PS Sprachwissenschaft	6
B 1 Grundlagen der Literaturwissenschaft I	V Literaturwissenschaft GK Literaturwissenschaft	6
B 2 Grundlagen der Literaturwissenschaft II	PS Literaturwissenschaft	6
C 1 Grundlagen der Kulturwissenschaft I	GK Kulturwissenschaft	6
C 2 Grundlagen der Kulturwissenschaft II	V Kulturwissenschaft PS Kulturwissenschaft	6
D 1 Sprachpraxis I	Ü Towards Proficiency	6
D 2 Sprachpraxis II	Ü Skill-Oriented Course Ü Skill-Oriented Course	6
L 1 Vertiefung I (wahlweise Modul E 1a oder E 2a oder E 3a des Erstfaches)	V gemäß gewähltem Modul HS gemäß gewähltem Modul	6
L 2 Vertiefung II (wahlweise ein zweites der unter L 1 genannten Module)	V gemäß gewähltem Modul HS gemäß gewähltem Modul	6
Summe		60

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen A 1 bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
A 1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	6
B 1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
B 2	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
C 1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
C 2	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
D 1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
D 2	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
L 1	Referat oder Klausur	20 Minuten 120 Minuten	3. Studienjahr (WS)	6
L 2	Referat oder Klausur	20 Minuten 120 Minuten	3. Studienjahr (WS)	6

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

Prüfungsplan: B1 Bachelor Anglistik/ Amerikanistik

		Erstfach		Zweifach		
		1. Studienjahr				
WS	<u>Modul A</u> Klausur (90 min) Hausarbeit 12 LP	<u>Modul D</u> Klausur (90 min) Klausur (90 min) 12 LP	<u>Wahlbereich</u> IDS und Fremdsprachenkompetenz Nach gewähltem Modul 12 LP	<u>Modul A</u> Klausur (90 min) Hausarbeit 12 LP	<u>Modul D</u> Klausur (90 min) Klausur (90 min) 12 LP	60 LP
SS						
		2. Studienjahr				
WS	<u>Modul B</u> Klausur (90 min) Hausarbeit 12 LP	<u>Modul C</u> Klausur (90 min) Hausarbeit 12 LP	<u>Modul VK</u> Praktikumsbericht 12 LP	<u>Modul B</u> Klausur (90 min) Hausarbeit 12 LP	<u>Modul C</u> Klausur (90 min) Hausarbeit 12 LP	60 LP
SS						
		3. Studienjahr				
WS	<u>Modul E 1a, 2a oder 3a 1)</u> Referat (20 min) oder Klausur (120 min) Hausarbeit 12 LP Bachelor-Arbeit und Kolloquium 12 LP	<u>Modul E 1a, 2a oder 3a 1)</u> Referat (20 min) oder Klausur (120 min) Referat (20 min) oder Klausur (120 min) 12 LP	<u>Modul F</u> Klausur (90 min) Klausur (Essay, 90 min) 12 LP	<u>Modul E1</u> (wahlweise E 1a oder E 2a oder E 3a aus dem Erstfach) Referat (20 min) oder Klausur (120 min) 6 LP	<u>Modul E2</u> (wahlweise ein zweites der unter L1 genannten Module) Referat (20 min) oder Klausur (120 min) 6 LP	60 LP
SS						
1) Die Regelung der Wahlmöglichkeiten im Modul E ist in dem zugehörigen Fachanhang für das Fach Anglistik/ Amerikanistik ausgewiesen.						

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Anglistik/Amerikanistik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch und englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der modularisierte BA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik (Erstfach) vermittelt Grundlagen in Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Kulturstudien des Fachs. Dabei steht die exemplarische Untersuchung ausgewählter Gegenstände im Vordergrund. Vertiefte Studien sind dem dritten Studienjahr vorbehalten, wo eine Spezialisierung in einem Bereich (Literatur oder Sprache oder Kultur) vorgesehen ist. Ein besonderes Merkmal des Studiengangs ist der geschärfte Blick auf die Vielfalt der anglophonen Welt: die Varietäten des Englischen, die verschiedenen Nationalliteraturen, das Spektrum früherer und gegenwärtiger Kulturen. Zwecks Förderung der fremdsprachlichen Fähigkeiten der Studierenden werden die meisten Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt. Spezielle Sprachpraxiskurse begleiten den Erwerb der fremdsprachlichen Kompetenz in Wort und Schrift. Das in den Studiengang eingebaute Modul „Vermittlungskompetenz“ schult rhetorische, medien- und darstellungstechnische Fertigkeiten und bildet zu Teamfähigkeit und Projektarbeit aus.

+ Zweitfach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

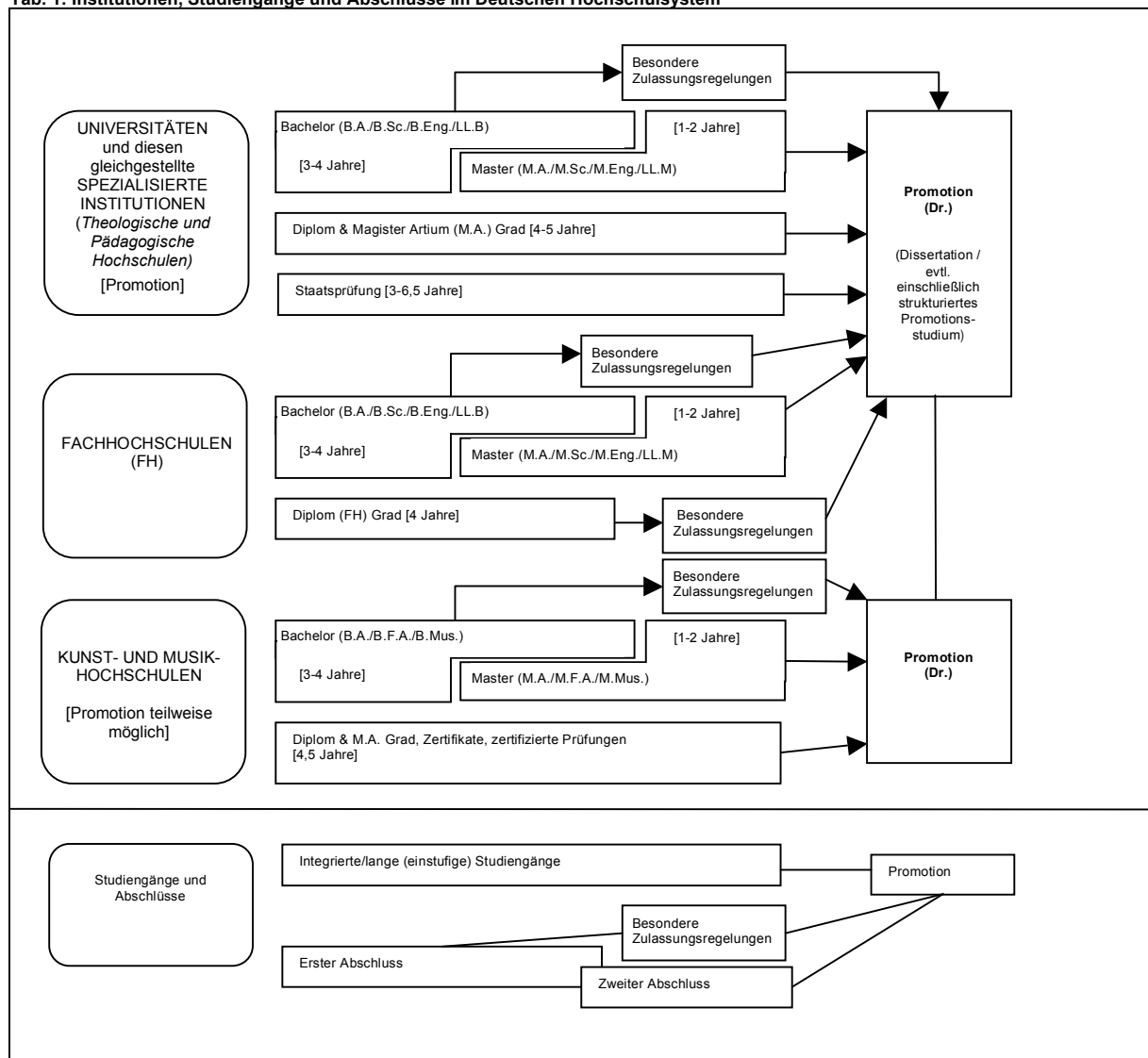
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)**

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

British and American Studies

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The BA Major British and American Studies is a modular degree course which provides students with a thorough grounding in literary and cultural studies as well as linguistics. The emphasis is on exemplary study of selected topics rather than comprehensive coverage of an area of study. In-depth study is reserved for the third year when students specialise in a given field of their choice such as literature or culture. The focus is throughout on diversity; the preferred periods are the nineteenth and twentieth centuries. To enable students to develop and competently use their foreign language skills, most of the courses are taught in English. Additional skill-orientated language, essay writing and translation courses are designed to further students' proficiency. An integral module of the degree allows students to acquire general professional skills such as the use of research tools, methods of presentation, networking and interactive project work.

+ minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

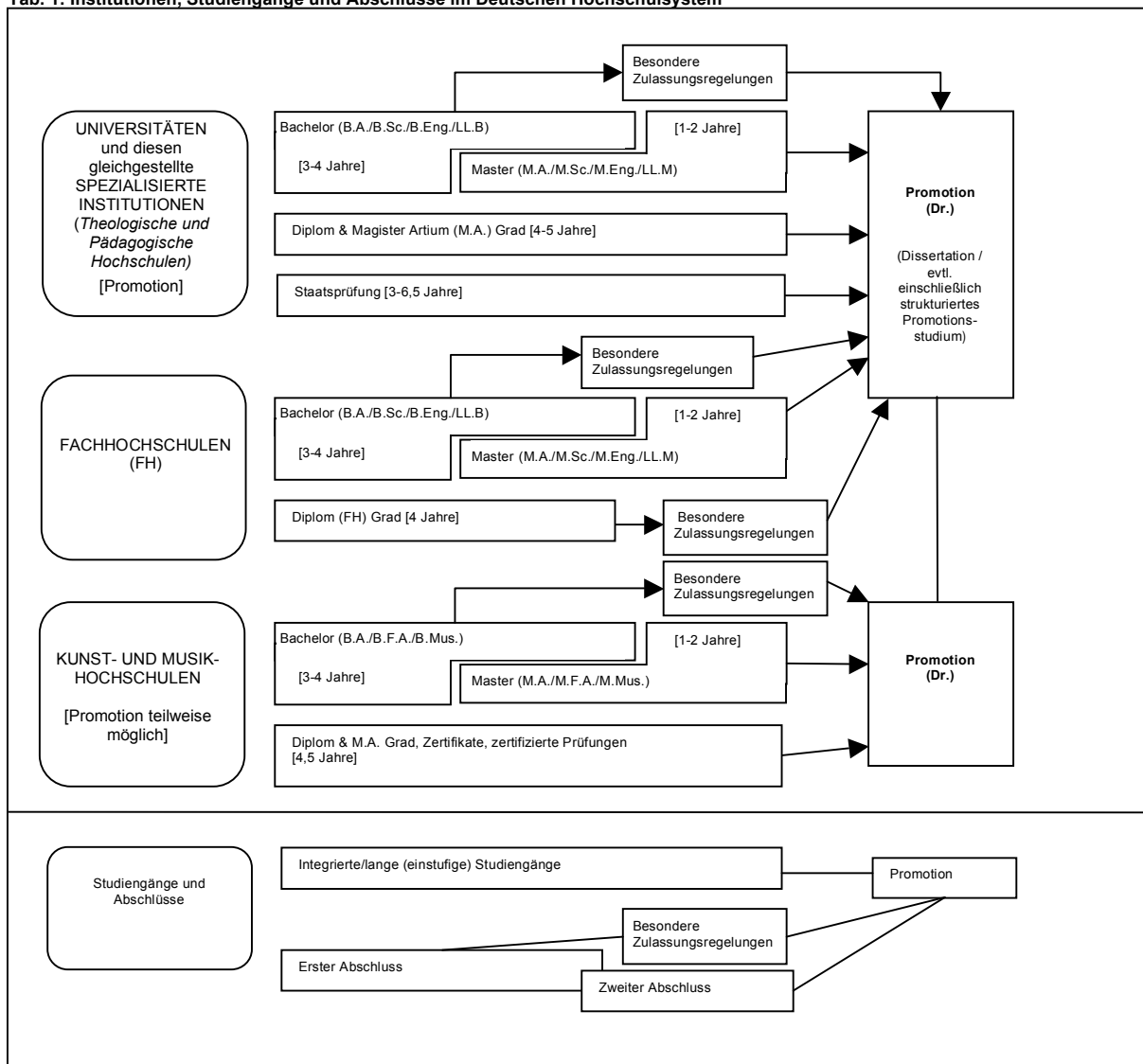
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

B 2: Bewegungswissenschaften, Erstfach

nung zur Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung).

1. Fachspezifische Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums

Für die Aufnahme des Bachelor-Studiums im Fach Bewegungswissenschaften sind bei der Immatrikulation folgende Nachweise zu erbringen:

- Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Aufnahme eines Sportstudiums,
- Nachweis der sportpraktischen Eignung durch Absolvierung einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums (siehe Ord-

2. Module

Für das Studium des Faches Bewegungswissenschaften im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP) im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und elf Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul		12
VK Vermittlungskompetenz	V/PS Didaktik T Vermittlungserfahrung/Tutorium 4-wöchiges Praktikum	2 2	12
A 1 Einführung in die Bewegungswissenschaften/ Untersuchungsmethoden I	V Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2	6
A 2 Einführung in die Bewegungswissenschaften/ Untersuchungsmethoden II	Studienprojekt	4	6
B 1 Naturwissenschaftliche Disziplinen der Bewegungswissenschaften I	V/PS Biomechanik V/PS Anatomie/Physiologie	2 2	6
B 2 Naturwissenschaftliche Disziplinen der Bewegungswissenschaften II	V/PS Bewegungslehre V/PS Sportmedizin	2 2	6
C 1 Verhaltenswissenschaftliche Disziplinen der Bewegungswissenschaften I	V/PS Trainingswissenschaft V/PS Sportpsychologie	2 2	6
C 2 Verhaltenswissenschaftliche Disziplinen der Bewegungswissenschaften II	V/PS Sportsoziologie V/PS Sportpädagogik	2 2	6
D Theorie und Praxis des Gesundheitssports	V/Ü Bewegungen im Wasser V/Ü Funktionelle Gymnastik V/Ü Körpererfahrung/Entspannungsformen	2 2 2	12
E Theorie und Praxis des Freizeitsports I	V/Ü Freizeitspiele V/Ü Aerobicformen V/Ü Sportspiele	2 2 2	12
F Theorie und Praxis des Freizeitsports II (Wassersport)	V/Ü Fortbewegung mit Muskelkraft (Rudern; Kanu) V/Ü Fortbewegung mit Windkraft (Segeln; Surfen)	2 4	12
G 1* Fachwissenschaftliche Schwerpunkt- setzung Ia: Sport und Gesundheit I	HS Prävention und Rehabilitation (oder ähnliches Thema)	2	6
G 2* Fachwissenschaftliche Schwerpunkt- setzung Ib: Sport und Gesundheit II	HS Gesundheitspsychologische Aspekte von Bewegung, Spiel und Sport (oder ähnliches Thema)	(2)	(6)
G 3* Fachwissenschaftliche Schwerpunkt- setzung IIa: Sport in der Freizeit I	HS Sport und Freizeit (oder ähnliches Thema)	2	6
G 4* Fachwissenschaftliche Schwerpunkt- setzung IIb: Sport in der Freizeit II	HS Freizeitpädagogik (oder ähnliches Thema)	(2)	(6)
Bachelor-Arbeit und Kolloquium			12
Summe		(48)	120

Abkürzungen: HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, T Tutorium, Ü Übung, V Vorlesung

* Nach Wahl der Schwerpunktsetzung muss der Studierende von den Modulen G 1, G 2, G 3 und G 4 zwei Module absolvieren. Bei der Wahl ist zu beachten, dass die Module G 1 und G 3 nur im Wintersemester sowie die Module G 2 und G 4 nur im Sommersemester angeboten werden.

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 1 bis G 4 und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Bewegungswissenschaften ausgewiesen.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
A 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	6
B 1	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
B 2	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
C 1	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
C 2	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	2. Studienjahr (SS)	6
D	2	Sportpraktische Prüfung Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (WS)	12
E	2	Sportpraktische Prüfung Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	12
F	2	Sportpraktische Prüfung Klausur	90 Minuten	3. Studienjahr (SS)	12
G 1	2	Referat Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	6
G 2	2	Referat Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (SS)	6
G 3	2	Referat Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	6
G 4	2	Referat Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (SS)	6
VK	2	Klausur Praktikumsbericht	90 Minuten 4 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	12
Modul(e) im Wahlbereich				3. Studienjahr (WS)	6
Modul(e) im Wahlbereich				3. Studienjahr (SS)	6

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

4. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch*

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand bzw. dem Niveau von UNICert Stufe I oder B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z. B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

5. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Der Kandidat hat die schriftliche Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Dabei soll er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium besteht aus Vortrag des Kandidaten und Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit von maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, innerhalb von sechs Wochen selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Ist die Abweichung der Noten der beiden Prüfer größer als 1,0 gilt für die Ermittlung der endgültigen Note § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

Prüfungsplan: B 2: Bachelor Bewegungswissenschaften, Erstfach

1. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	LP
WS	Modul A1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)	Modul B1 (6 LP) 2 Klausuren (je 90 Minuten)	24
	Modul E (12 LP) Sportpraktische Prüfung Klausur (90 Minuten)		
SS	Modul A2 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	Modul B2 (6 LP) 2 Klausuren (je 90 Minuten)	12

2. Studienjahr

WS	Modul C1 (6 LP) 2 Klausuren (je 90 Minuten)	Modul VK Klausur (90 Minuten)	18
	Modul D (12 LP) Sportpraktische Prüfung Klausur (90 Minuten)		
SS	Modul C2 (6 LP) 2 Klausuren (je 90 Minuten)	Modul VK (12 LP) Praktikumsbericht (4 Wochen Bearbeitungsfrist)	18

3. Studienjahr

WS	Modul G1 (6 LP) oder Modul G3 (6 LP) Referat (45 Minuten) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	Wahlbereich (6 LP) Prüfungen gemäß jeweils gewähltem Modul	12
SS	Modul G2 (6 LP) oder Modul G4 (6 LP) Referat (45 Minuten) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	Wahlbereich (6 LP) Prüfungen gemäß jeweils gewähltem Modul	36
	Modul F (12 LP) Sportpraktische Prüfung Klausur (90 Minuten)		
	Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) und Kolloquium (60 Minuten) (12 LP)		

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Bewegungswissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Ziel des B.A. Studienprogramms Bewegungswissenschaften ist es, den Studierenden Wissen über die spezifischen naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Betrachtungsweisen von Bewegung und Sport zu vermitteln. In den Anwendungsfeldern Gesundheit, Freizeit und Leistung erwerben die Studierenden Qualifikationen in theoretischen und praktischen Bereichen der Sportwissenschaft. Das B.A. Studienfach Bewegungswissenschaften umfasst die wissenschaftlichen Teilbereiche motorische Kontrolle und motorisches Lernen, Biomechanik, Trainingswissenschaft, Sportmedizin, Sportpsychologie, Sportsoziologie und Pädagogik. Um die Kenntnisse der Studierenden über menschliche Bewegung und Training zu vertiefen, werden Übungen in grundlegenden wissenschaftlichen Methoden und Arbeitsweisen angeboten. Der Studierende soll Kompetenzen in Lehre und grundlegender Didaktik erwerben. In praktischen Lehrveranstaltungen soll das theoretische Wissen auf unterschiedliche Bewegungsmuster angewendet werden. Dieser Teil der Ausbildung bietet bewegungsbezogene Aufgabenstellungen unabhängig von den einzelnen Sportarten an, um den Studierenden zu befähigen, Bewegungs-, Spiel-, oder Sportveranstaltungen verschiedener Art durchzuführen. Ein berufsbezogenes Praktikum vervollständigt die Ausbildung.

+ Zweitfach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

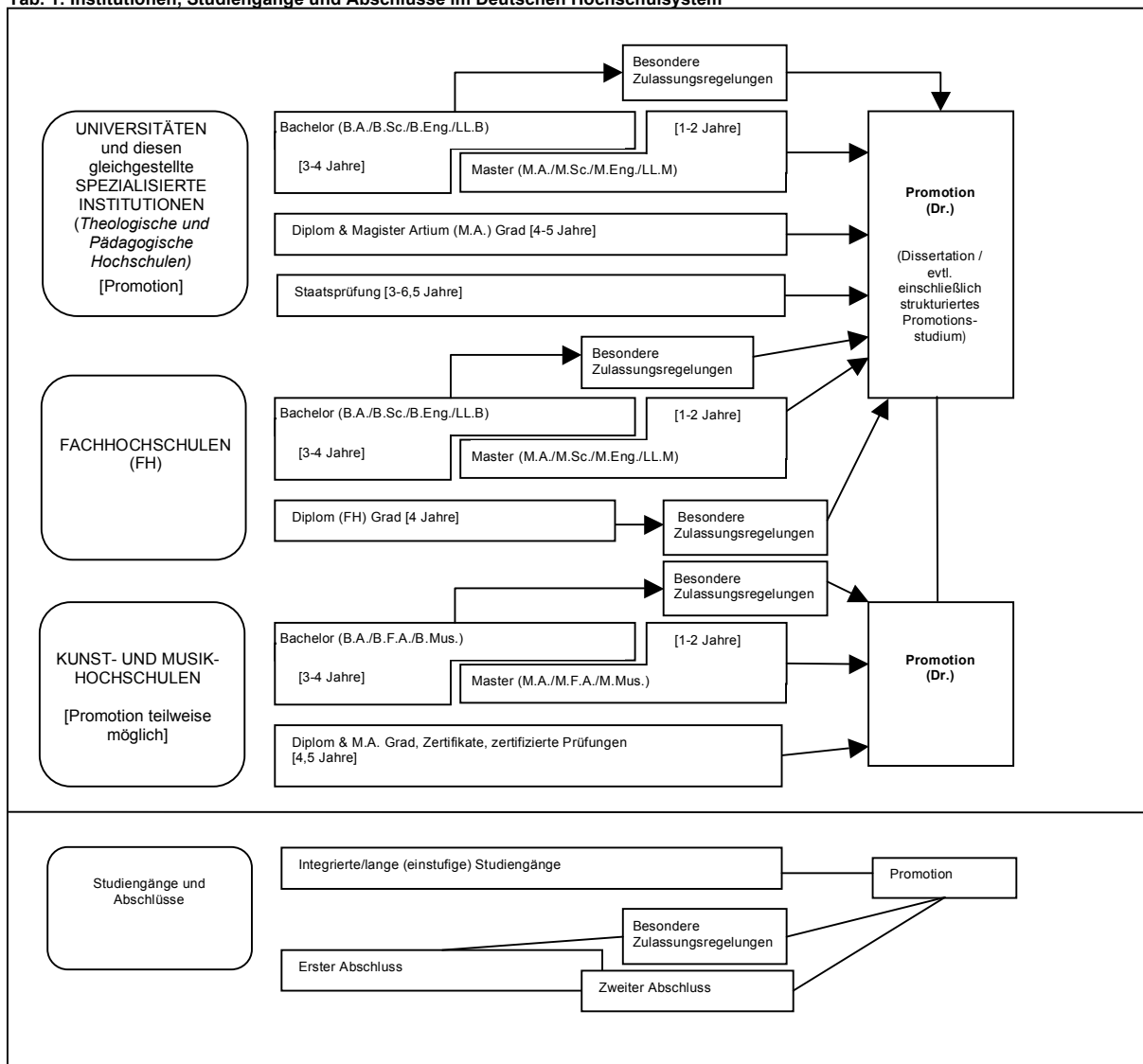
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)**

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Human Movement Science

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The objective of the B.A. program in Human Movement Science is to provide the student with a knowledge of the specific approaches to various movements and sports taken by the natural and social sciences. In the field of health, leisure time and competition, the student acquires skills in the theoretical and practical aspects of sport science. The B.A. program Sport Science includes the following scientific subsets: motor control and learning, biomechanics, exercise science, sports medicine, sports psychology, sports sociology and pedagogic. Students are provided with training in basic scientific methods and scientific work in order to improve their knowledge of human movement and exercises. Students will acquire skills in teaching and basic didactics. In practical courses, theoretical knowledge is applied to varied movement patterns. This part of the education offers movement related tasks - independent of the various manifestations of sport - which enable students to perform and lead movement-, game- or sporting events. An occupational practical training completes the course of study.

+ minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

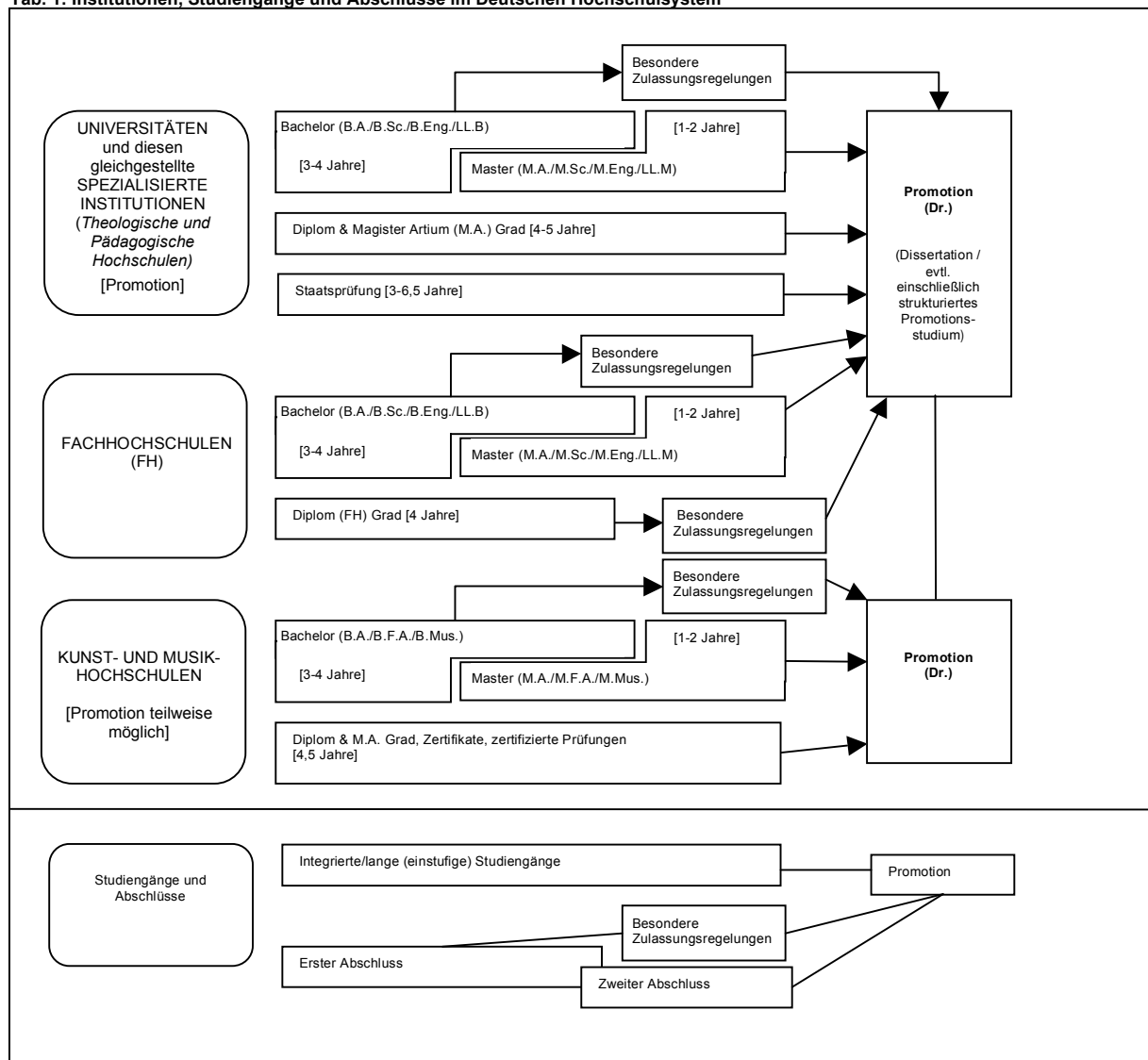
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

B 3: Erziehungswissenschaft, Zweitfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Erziehungswissenschaft im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Modul	Veranstaltungen	Art	SWS	LP
H Allgemeine Erziehungswissenschaft	Einführung in die Erziehungswissenschaft Theorien und Konzepte der Erziehungswissenschaft	Vorlesung Seminar	2 2	12
I Einführung in die Pädagogische Psychologie	Wahlweise: Pädagogische Psychologie oder Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter oder Sozialpsychologie oder Begabungs-, Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik	2 Vorlesungen 1 Seminar (ggf. Lernexperiment)	4 2	12
J Biographie und Lebenslauf	Jugendsozialisation und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen Biographien von biographische Bildungsprozesse	Vorlesung Seminar/Übung	2 2	12
K Medien und Medienkommunikation	Grundlagen und theoretische Konzepte der Medienpädagogik Medienkommunikation und Medienbildung	Vorlesung Seminar/Übung	2 2	12
L Professionelle pädagogische Handlungskompetenz	Pädagogische Professionalität Professionelle Handlungsformen	Vorlesung Übung	2 2	12
Summe			(22)	60

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, SWS Semesterwochenstunden

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft ausgewiesen.

2. Modulprüfungen*

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
H	1	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	8 Wochen Bearbeitungsfrist 90 Minuten 20 Minuten	1. Studienjahr (SS)	12
I	1	Klausur oder mündliche Prüfung oder eigenständiger Beitrag zum Projektbericht	90 Minuten 20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	12
J	2	Projektpräsentation mündliche Prüfung	45 Minuten 20 Minuten	2. Studienjahr (SS)	12
K	2	Projektpräsentation mündliche Prüfung	45 Minuten 20 Minuten	2. Studienjahr (SS)	12
L	2	Klausur oder mündliche Prüfung Projektpräsentation	90 Minuten 20 Minuten 45 Minuten	3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

* Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

Prüfungsplan: B 3: Bachelor Erziehungswissenschaft, Zweifach¹

1. Studienjahr

	Module und Prüfungsleistungen	LP
WS	<u>Modul H</u> „Allgemeine Erziehungswissenschaft“ Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	12
SS	<u>Modul I</u> „Einführung in die Pädagogische Psychologie“ Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder eigenständiger Beitrag zum Projektbericht (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	12

2. Studienjahr

	Module und Prüfungsleistungen	
WS	<u>Modul J</u> „Biographie und Lebenslauf“ 1. Projektpräsentation (45 Minuten) 2. Mündliche Prüfung (20 Minuten)	12
SS	<u>Modul K</u> „Medien und Medienkommunikation“ 1. Projektpräsentation (45 Minuten) 2. Mündliche Prüfung (20 Minuten)	12

3. Studienjahr

	Module und Prüfungsleistungen	
WS	<u>Modul L</u> „Professionelle pädagogische Handlungskompetenz“ 1. Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) 2. Projektpräsentation (45 Minuten)	12

¹ Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Erziehungswissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das B.A.-Fach Erziehungswissenschaft zielt darauf ab, die Studierenden zu befähigen, grundlegende berufliche Wissensbestände, Fertigkeiten und Methoden für verschiedene Handlungsfelder der öffentlichen Erziehung, Betreuung und Bildung zu erlangen, sich einen Überblick über Grundlagen, Zusammenhänge und Ergebnisse der Erziehungswissenschaft zu verschaffen sowie Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten zu erwerben. Das Studium beinhaltet Grundbegriffe, Theorien und Geschichte (Allgemeine Erziehungswissenschaft); internationale und interkulturelle Vergleiche; Institutionen (Schulen, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung, Kindertagesbetreuung, Jugendeinrichtungen und -verbände; Medien, Peer Groups etc.); Handlungsfelder, -methoden und -kompetenzen; empirische Forschungsmethoden und wissenschaftliches Argumentieren. Schwerpunkte des Studiums sind „Sozialpädagogik“, „Erwachsenbildung“ und „Sonderpädagogik“. Weitere Themen sind interkulturelle Beziehungen, Umwelt, Gesundheit und Geschlechterthemen.

+ Zweitfach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

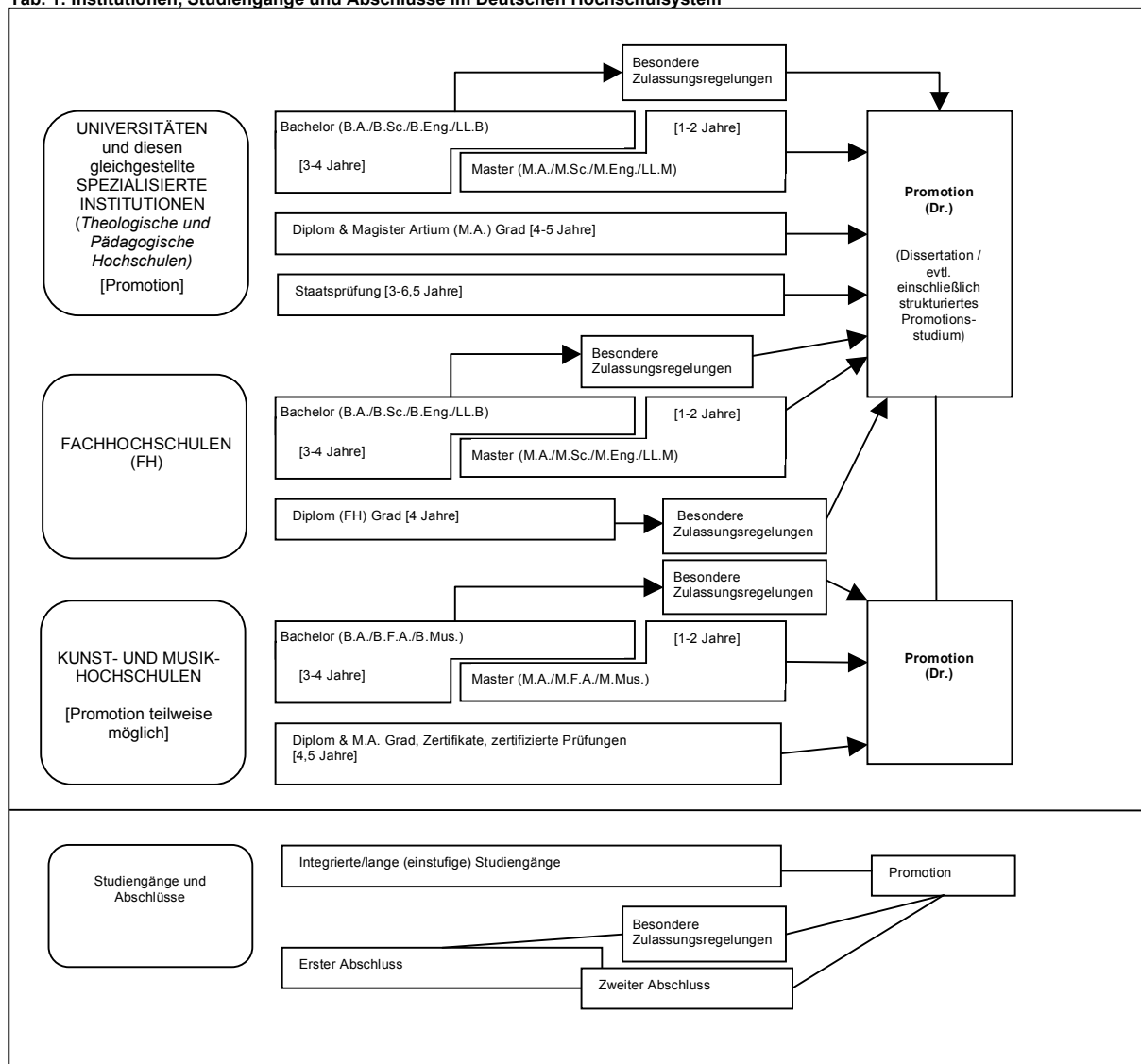
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱ

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱⁱ

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)**

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Educational science Minor

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The B.A. subject Educational Science/Pedagogics (Minor) aims to enable students to acquire basic professional knowledge, skills, and methods for various fields of public education and to give them an overview of foundations, relations, and results of Educational Science/Pedagogics along with the skills necessary for working in a research field. The course of study consists of basic terms, theories, and the history (philosophy of education); international and intercultural comparisons; institutions (schools, organisations for vocational and adult education, child care, youth clubs and associations; media, peer groups, etc.); action fields, forms, and competencies; empirical research methods, and scientific debating. The program includes specialized courses on "Non-Formal Education and Help for Young People", "Adult Education", and "Special Need Education". Current topics are intercultural affairs, environment, health, and gender themes.

+ minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

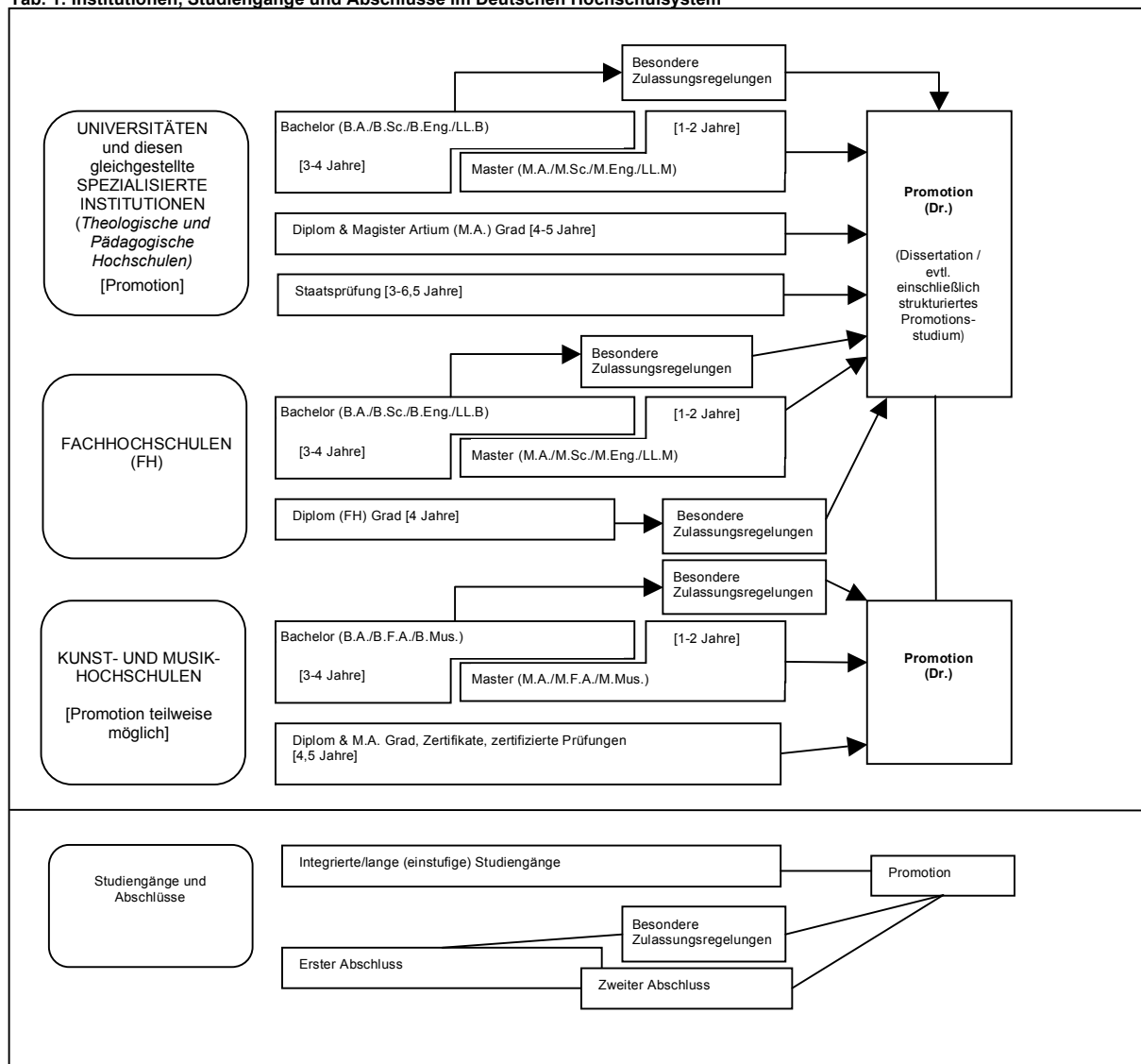
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱ

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱⁱ

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentraining im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

B 4: Germanistik, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Germanistik im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP) im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und neun Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	Art	SWS	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul			12
VK Vermittlungskompetenz	Multimedia oder Didaktik Multimedia oder Didaktik Multimedia oder Didaktik 3-wöchiges Praktikum	V V/Ü V/Ü P	2 2 2	12
A Sprachstrukturen und -normen: Beschreibungsinstrumentarium	Germanistische Linguistik	GK	4	12
B 1 Sprache der Gegenwart	Gegenwartssprache (Lektürestudium)	V	2	6
B 2 Sprachgeschichte des Deutschen	Geschichte der deutschen Sprache Mittelhochdeutsch	V S	2 2	6
C Grundlagen der Literaturgeschichte	Literaturwissenschaft, historisch Literaturwissenschaft, historisch Literaturwissenschaft, historisch	V GK AK	2 2 2	12
D 1 Allgemeine Literaturwissenschaft	Literaturwissenschaft, systematisch (Lektürestudium)	V	2	6
D 2 Medienwechsel und Strukturwandel	Literaturwissenschaft, systematisch	AK	2	6
E Vertiefung Sprachwissenschaft	Sprachwissenschaft Sprachwissenschaft	V HS	2 2	12
F Vertiefung Neuere und Neueste deutsche Literatur	Literaturwissenschaft; Neuere und Neueste Literatur Literaturwissenschaft; Neuere und Neueste Literatur	V HS	2 2	12
G Vertiefung Ältere deutsche Sprache und Literatur/ Niederdeutsche Sprache und Literatur	Ältere deutsche oder Niederdeutsche Sprache und Literatur Ältere deutsche oder Niederdeutsche Sprache und Literatur	V HS	2 2	12
Bachelor-Arbeit und Kolloquium				12
Summe			(38)	120

Abkürzungen: AK Aufbaukurs, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, S Seminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

2. Modulprüfungen*

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul		1. Studienjahr (SS)	12
VK	1	Klausur oder Praktikumsbericht oder Präsentation	90 Minuten 4 Wochen Bearbeitungsfrist 20 Minuten	2. Studienjahr (SS)	12
A	1	Klausur	150 Minuten	1. Studienjahr (WS oder SS) ¹	12
B 1	1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (WS oder SS) ²	6
B 2	1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (WS oder SS) ²	6
C	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (WS oder SS) ¹	12
D 1	1	Hausarbeit	4 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS oder SS) ²	6
D 2	1	Hausarbeit	4 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS oder SS) ²	6
E	1	Klausur oder Hausarbeit ^x oder mündliche Prüfung	90 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist 30 Minuten	3. Studienjahr (WS oder SS) ³	12
F	1	Klausur oder Hausarbeit ^x oder mündliche Prüfung	90 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist 30 Minuten	3. Studienjahr (WS oder SS) ³	12
G	1	Klausur oder Hausarbeit ^x oder mündliche Prüfung	90 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist 30 Minuten	3. Studienjahr (WS oder SS) ³	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, VK Vermittlungskompetenz, WS Wintersemester

^x In den Modulen E oder F oder G ist insgesamt mindestens eine Hausarbeit zu erstellen. Die Modulprüfungsart wird rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist zur Modulprüfung in Absprache mit den Dozenten festgelegt. Näheres regelt die Studienordnung für das Fach Germanistik.

¹ Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

² Die Modulprüfungen für die Module B 1 und B 2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D 1 und D 2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

³ Im Wintersemester des 3. Studienjahres sind entweder die Modulprüfungen (a) der Module E und F oder (b) der Module E und G oder (c) der Module F und G abzulegen. Im Sommersemester ist dann die Modulprüfung des jeweils übrigen Moduls (E oder F oder G) abzulegen.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

– allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät

– Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei Fremdsprachen*

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand bzw. dem Niveau von UNICert Stufe I oder B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z. B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

* Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

B 4: Germanistik, Zweifach**1. Module**

Für das Studium des Faches Germanistik im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: sieben Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Module	Veranstaltungen	Art	SWS	LP
A Sprachstrukturen und -normen: Beschreibungsinstrumentarium	Germanistische Linguistik	GK	4	12
B 1 Sprache der Gegenwart	Gegenwartssprache (Lektürestudium)	V	2	6
B 2 Sprachgeschichte des Deutschen	Geschichte der deutschen Sprache Mittelhochdeutsch	V S	2 2	6
C Grundlagen der Literaturgeschichte	Literaturwissenschaft, historisch Literaturwissenschaft, historisch Literaturwissenschaft, historisch	V GK AK	2 2 2	12
D 1 Allgemeine Literaturwissenschaft	Literaturwissenschaft, systematisch (Lektürestudium)	V	2	6
D 2 Medienwechsel und Strukturwandel	Literaturwissenschaft, systematisch	AK	2	6
L Vertiefung (wahlweise Modul E oder F oder G des Erstfaches)	gemäß gewähltem Modul	V HS	2 2	12
Summe			36	60

Abkürzungen: AK Aufbaukurs, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, L Leistungspunkte, S Seminar, SWS Semesterwochenstunden, V Vorlesung

Die den Fachmodulen A bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

2. Modulprüfungen*

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
A	1	Klausur	150 Minuten	1. Studienjahr (WS oder SS) ¹	12
B 1	1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (WS oder SS) ²	6
B 2	1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (WS oder SS) ²	6
C	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (WS oder SS) ¹	12
D 1	1	Hausarbeit	4 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS oder SS) ²	6
D 2	1	Hausarbeit	4 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS oder SS) ²	6
L	1	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung*	90 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist 30 Minuten	3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

* Die Modulprüfungsart wird rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist zur Modulprüfung in Absprache mit den Dozenten festgelegt. Näheres regelt die Studienordnung für das Fach Germanistik.

¹ Die Modulprüfung für das Modul H ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul J abgelegt wurde, und umgekehrt.

² Die Modulprüfungen für die Module I 1 und I 2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module K 1 und K 2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

* Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Germanistik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der B.A.-Studiengang Germanistik enthält Module zu Neuerer und Neuester deutscher Literatur und Medien, zur Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart (wahlweise zur Niederdeutschen Literatur), sowie zur synchronen und historischen Sprachwissenschaft (Mittelhochdeutsch und wahlweise auch andere Sprachstufen des Hoch- und Niederdeutschen) und zur Dialektologie des Deutschen; hinzu kommen die Module „Vermittlungskompetenz“ und „Interdisziplinäre Studien“. Der Studiengang zielt auf die Entwicklung kritischen Bewusstseins für Sprach- und Literaturtheorien und für Methoden der Analyse und Deutung von Texten in ihrer kulturellen Bestimmtheit und Entwicklung. Die Studierenden werden mit Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Die Studierenden erwerben zudem einschlägige Fähigkeiten und Fertigkeiten in ihren Bezügen zu beruflichen Tätigkeitsfeldern, die sie in die Lage versetzen, ihr Wissen in der Forschung anzuwenden und in der nicht-wissenschaftlichen Öffentlichkeit, speziell in modernen Medien, zu vermitteln. Die Absolventen sind dazu befähigt, Konzepte, Fragestellungen und Lösungsansätze der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowohl mit Fachleuten zu diskutieren als auch Laien kompetent zu vermitteln. Die Studierenden sind darin geübt, Verantwortung in einer Arbeitsgruppe zu übernehmen und sie zu leiten.

+ Zweifach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

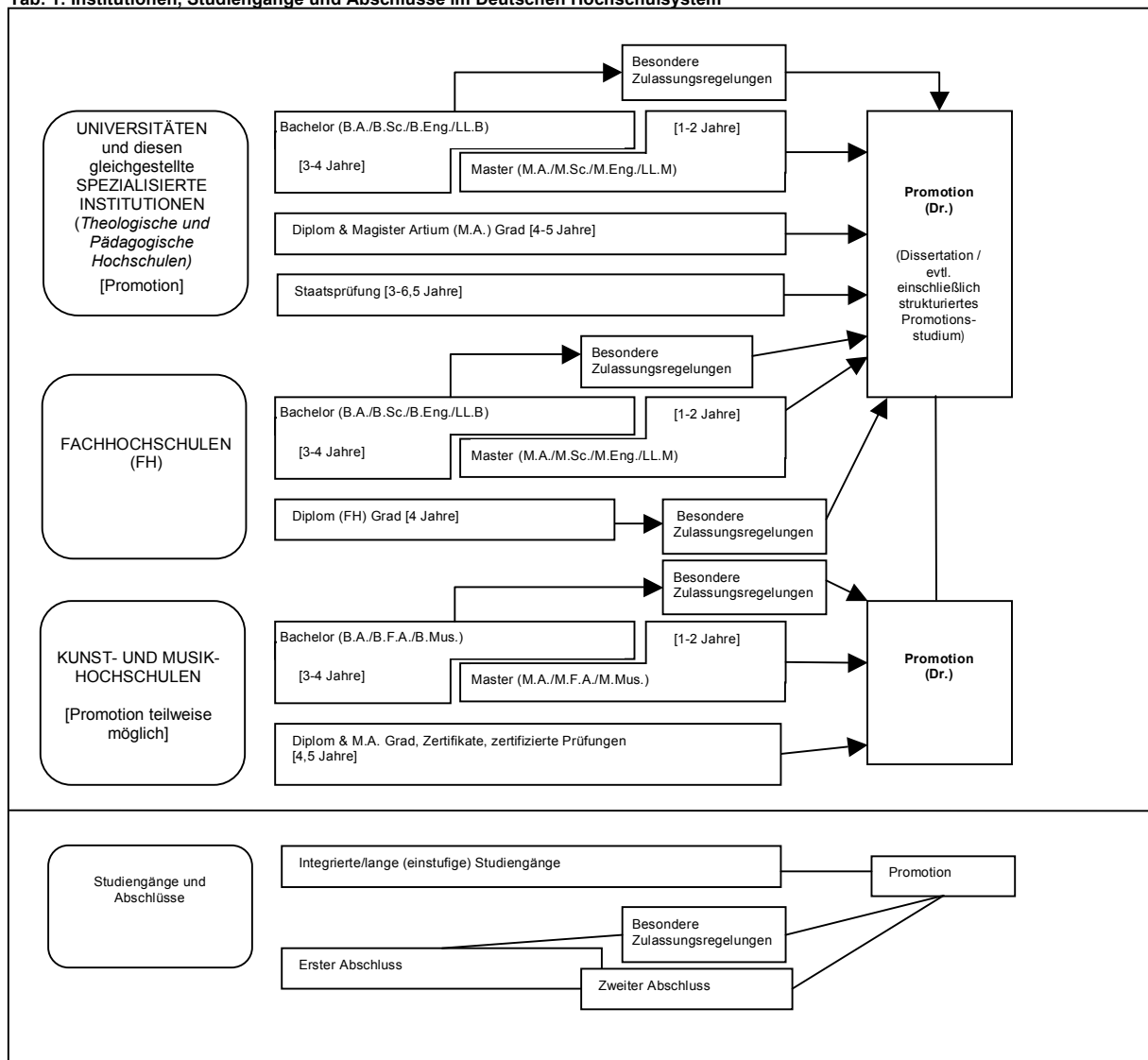
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)**

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

German Studies

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION**3.1 Level**

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-Time

4.2 Program Requirements

The B.A. major program in German Studies includes course modules on modern German literature and media studies, the history of German literature from the early beginnings to the present (or, as an option, Low German literature), and synchronic and historical linguistics and varieties of speech, courses in Middle High German and, if the student chooses, other stages of High or Low German, or a module in methods of presentation and one in general studies. The program in German Studies is designed to promote a critical awareness of theories of language and literature and of methods for investigating and evaluating texts in their cultural determinations and developments. Generally, the students get familiar with principles of academic studying. Additionally, students are provided with personal skills, competences and professional perspectives, which enable them to apply their knowledge in research, public relations and media in general. Graduates are able to communicate ideas, problems and solutions in the sciences of German language, literature and media to both specialists and non-specialists. Generally the students are trained in taking responsibility in a team and in managing team work.

+ minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

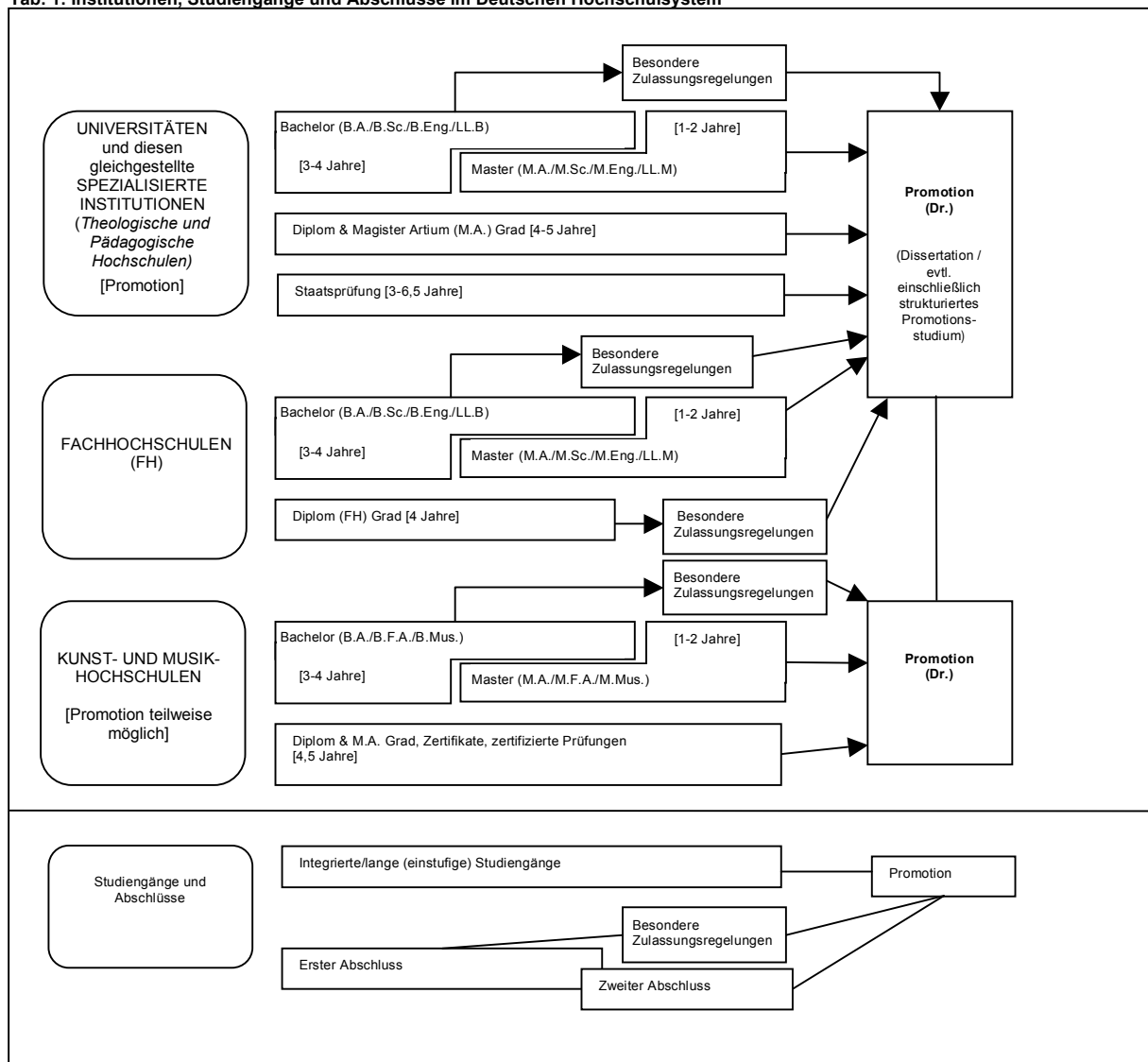
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

B 5: Geschichte, B 5.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, Erstfach

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte, Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: acht Module Fachstudium, zwei Module Vermittlungskompetenz und Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A 1 Einführung 1	V Geschichte als Wissenschaft	2	6
A 2 Einführung 2	V nach Wahl zum Proseminar PS Einführung in das Studium	2 2	6
B Alte Geschichte	V Alte Geschichte V Alte Geschichte PS Alte Geschichte V/Ü Alte Geschichte	2 2 2 2	12
C Geschichte des Mittelalters	V Geschichte des Mittelalters V Geschichte des Mittelalters PS Geschichte des Mittelalters V/Ü Geschichte des Mittelalters	2 2 2 2	12
D Neuzeit I Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit V Neuzeit PS Neuzeit Ü Neuzeit	2 2 2 2	12
E Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters	V Alte G. oder G. des Mittelalters HS Alte G. oder G. des Mittelalters Ü Alte G. oder G. des Mittelalters	2 2 2	12
F Neuzeit II Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit HS Neuzeit Ü Neuzeit	2 2 2	12
G Neuzeit III Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit HS Neuzeit Ü Neuzeit	2 2 2	12
VK 1 Vermittlungskompetenz 1	V Multimedia oder Didaktik Ü Multimedia oder Didaktik	2 2	6
VK 2 Vermittlungskompetenz 2	Praktikum (keine LV)		6
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewählttem Modul		12
Bachelor-Arbeit und Kolloquium			12
Summe		(52)	120

Abkürzungen: HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 1 bis G und den Modulen VK 1 und VK 2 zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
A 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (WS)	6
B	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	12
C	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	12
D	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	12
E	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12
F	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12
G	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (SS)	12
VK 1	1	Referat	20 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
VK 2	1	Praktikumsbericht	4 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul		1. Studienjahr (SS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen:

Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Ersatzweise gilt der Nachweis über die Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert Stufe I beziehungsweise B 2 des Europäischen Referenzrahmens. Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachweisen lassen.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

4. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Der Kandidat hat die schriftliche Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Dabei soll er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium besteht aus Vortrag des Kandidaten und Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit von maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, innerhalb von sechs Wochen selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Ist die Abweichung der Noten der beiden Prüfer größer als 1,0 gilt für die Ermittlung der endgültigen Note § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

B 5: Geschichte, B 5.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, Zweifach

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte, Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: sechs Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A 1 Einführung 1	V Geschichte als Wissenschaft	2	6
A 2 Einführung 2	V nach Wahl zum Proseminar PS Einführung in das Studium	2 2	6
B Alte Geschichte	V Alte Geschichte V Alte Geschichte PS Alte Geschichte V/Ü Alte Geschichte	2 2 2 2	12
C Geschichte des Mittelalters	V Geschichte des Mittelalters V Geschichte des Mittelalters PS Geschichte des Mittelalters V/Ü Geschichte des Mittelalters	2 2 2 2	12
D Neuzeit I Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit V Neuzeit PS Neuzeit Ü Neuzeit	2 2 2 2	12
L Vertiefung Wahlweise Modul E oder F oder G des Erstfaches	V gemäß gewähltem Modul HS gemäß gewähltem Modul Ü gemäß gewähltem Modul	2 2 2	12
Summe		36	60

Abkürzungen: HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen A 1 bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen, die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
A 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (WS)	6
B	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	12
C	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	12
D	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	12
L	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

Prüfungsplan: B 5: Bachelor Geschichte, B 5.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte

1. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul A 1 (6 LP) Klausur (90 Min.)		Modul A 1 (6 LP) Klausur (90 Min.)	18/12
	Modul A 2 (6 LP) Hausarbeit	Wahlbereich (6 LP) Prüfungen gemäß jeweils gewähltem Modul	Modul A 2 (6 LP) Hausarbeit	
SS	Modul D (12 LP) Referat und Hausarbeit	Wahlbereich (6 LP) Prüfungen gemäß jeweils gewähltem Modul	Modul D (12 LP) Referat und Hausarbeit	18/12

2. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul B (12 LP) Referat und Hausarbeit	Modul VK 1 (6 LP) Referat	Modul B (12 LP) Referat und Hausarbeit	18/12
SS	Modul C (12 LP) Referat und Hausarbeit	Modul VK 2 (6 LP) Praktikumsbericht	Modul C (12 LP) Referat und Hausarbeit	18/12

3. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul E (12 LP) Referat und Hausarbeit		Modul L (12 LP) Referat und Hausarbeit	24/12
	Modul F (12 LP) Referat und Hausarbeit			
SS	Modul G (12 LP) Referat und Hausarbeit			24/0
	Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitung) und Kolloquium (60 Minuten) (12 LP)			

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Allgemeine Geschichte

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der B.A.-Studiengang in Allgemeiner Geschichte verbindet Forschung mit kritischer Diskussion der Forschungsergebnisse und ihre Präsentation in gedruckten oder digitalen Veröffentlichungen. Studierende werden im Hinblick auf Berufsfelder ausgebildet, die selbstständige Forschung sowie Präsentation historischer Fakten und Entwicklungen zum Gegenstand haben, und – in einem allgemeineren Sinn – Aktivitäten im Management von Marketing, Public Relations, Presse, Radio und Fernsehen beinhalten. Das Grundstudium besteht aus folgenden Modulen: A Einführung in das Studium, B Alte Geschichte, C Geschichte des Mittelalters, D Neuzeit I, E, F. und G Spezialisierung in den Epochen der Alten Geschichte, der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Zusätzlich sind ein Modul im Wahlbereich Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und ein Modul Vermittlungskompetenz zu absolvieren. Die Studierenden erwerben Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur Analyse und Präsentation von Geschichte in chronologischer Entwicklung von der Antike bis zur Moderne. Die Ausbildung in Allgemeiner Geschichte zielt darauf, kritisches Bewusstsein gegenüber Theorien historischer Wahrnehmung zu fördern, ebenso die Grundlagen für selbstständige Forschung und ihrer Methoden sowie die Fähigkeit zur Bewertung historischer und gegenwärtiger Probleme zu vermitteln. Zusätzlich erlangen die Studierenden persönliche wie professionelle Qualifikationen und Kompetenzen, die sie befähigen, ihr Wissen in der Entwicklung und Vertretung von Argumenten, in der Diskussion zur Lösung von Problemen anzuwenden. Die B.A.-Absolventen verfügen über die Fähigkeit, Fakten und Daten der Allgemeinen Geschichte zu erheben und zu interpretieren, um Urteile zu Fragen der Formierung und Entwicklung von Gesellschaften zu erreichen. Sie sind in der Lage, Informationen, Ideen, Probleme und Problemlösungen auf dem Gebiet der Geschichte sowohl Spezialisten wie Laien zu vermitteln, und Verantwortung in einem Team zu übernehmen. Die Studierenden müssen praxisbezogene Forschung in einem mindestens zweiwöchigen Praktikum leisten und ihre Sprachkenntnisse in einer dritten Fremdsprache – außer einer modernen Fremdsprache und Latein – ausbauen. Die B.A.-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen (neun Modulprüfungen), der B.A.-Arbeit (etwa 30 Seiten oder 15.000 Wörter auf der Grundlage von Quellen und Literatur) und einem abschließenden Kolloquium über das Gebiet der B.A.-Arbeit.

+ Zweitfach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

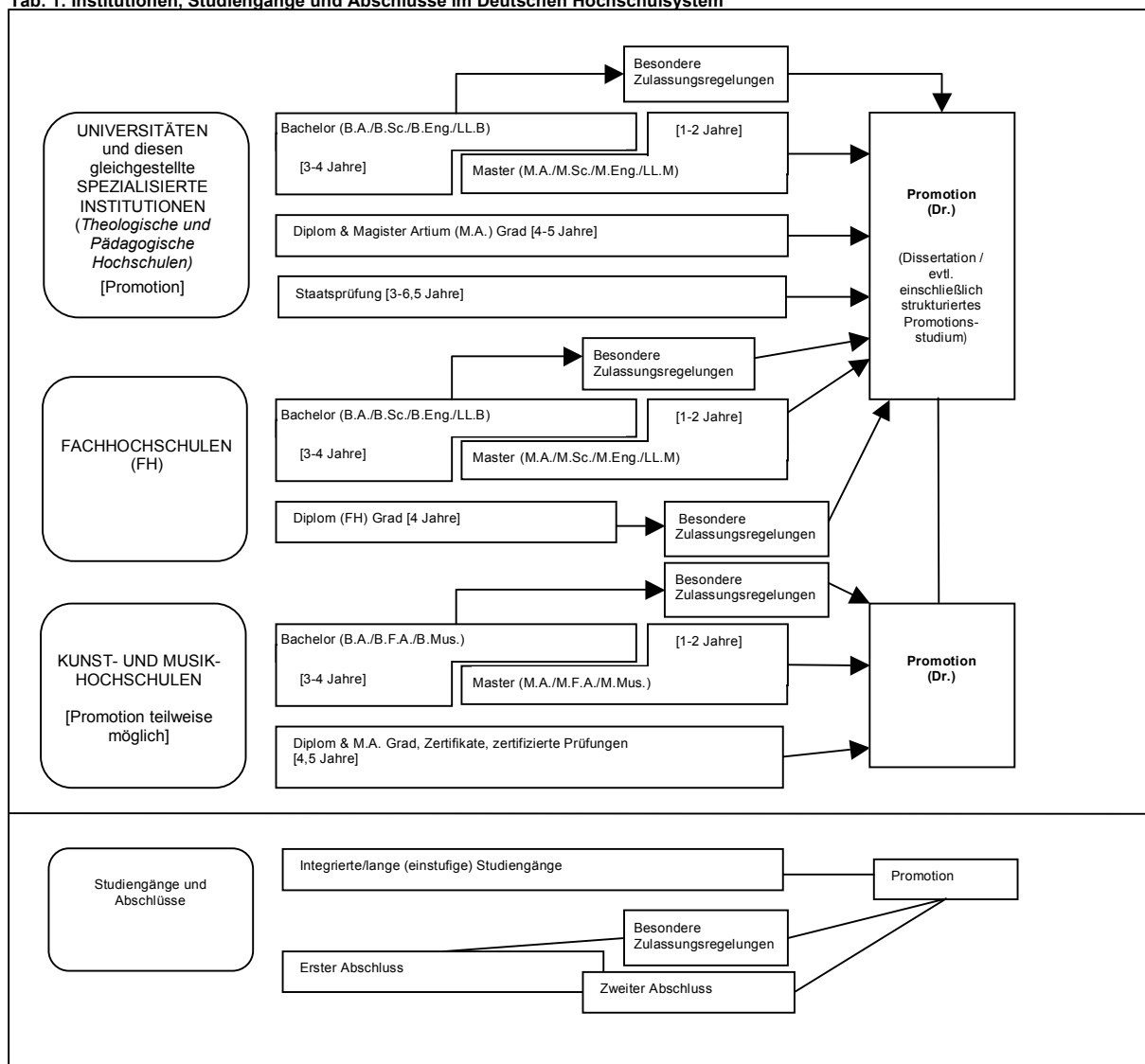
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱ

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱⁱ

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)**

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

General History

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The Bachelor of Arts, B.A. in General History combines the field of historical research with a critical discussion of scholarly conclusions and their presentation in printed or digital publications. Students are prepared to work in occupations involving self-responsible research and the presentation of facts and developments in history, and, in a more general sense, the management of marketing, public relations, press, radio, and television activities. The basic studies program consists of the following modules: A Introduction into historical research, B Ancient History, C Medieval History, D Modern History; E, F, and G Specialized Research in the main epochs Ancient, Medieval and Modern History. Additionally, students must complete one module in General Studies and one module in the Methods of Presentation. In the program, students acquire a knowledge and understanding of history from ancient to modern times, and learn to present historical finding. The program in General History is designed to promote a critical awareness of theories of historical perception, principles of responsible research, and methods for investigating and evaluating historical and contemporary problems. Additionally, students will be provided with the personal skills, competences and the professional perspective to enable them to apply their knowledge in devising or sustaining arguments, discussing and solving problems. The graduate has developed the ability to gather and interpret data in the field of General History to form judgements concerning questions of the formation and development of societies. Graduates are able to communicate information, ideas, problems and solutions in the field of history to both specialists and non-specialists and to take responsibility in a team. Students are required to develop their research practices in a practical research training period of at least two weeks duration, and to improve their language skills in a third foreign language besides a modern language and Latin. The assessment is based on continual course assessment (nine exams), a thesis (about 30 pages or 15.000 words, based on research in both sources and literature) and a final disputation on the subject dealt with in the thesis
+ minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

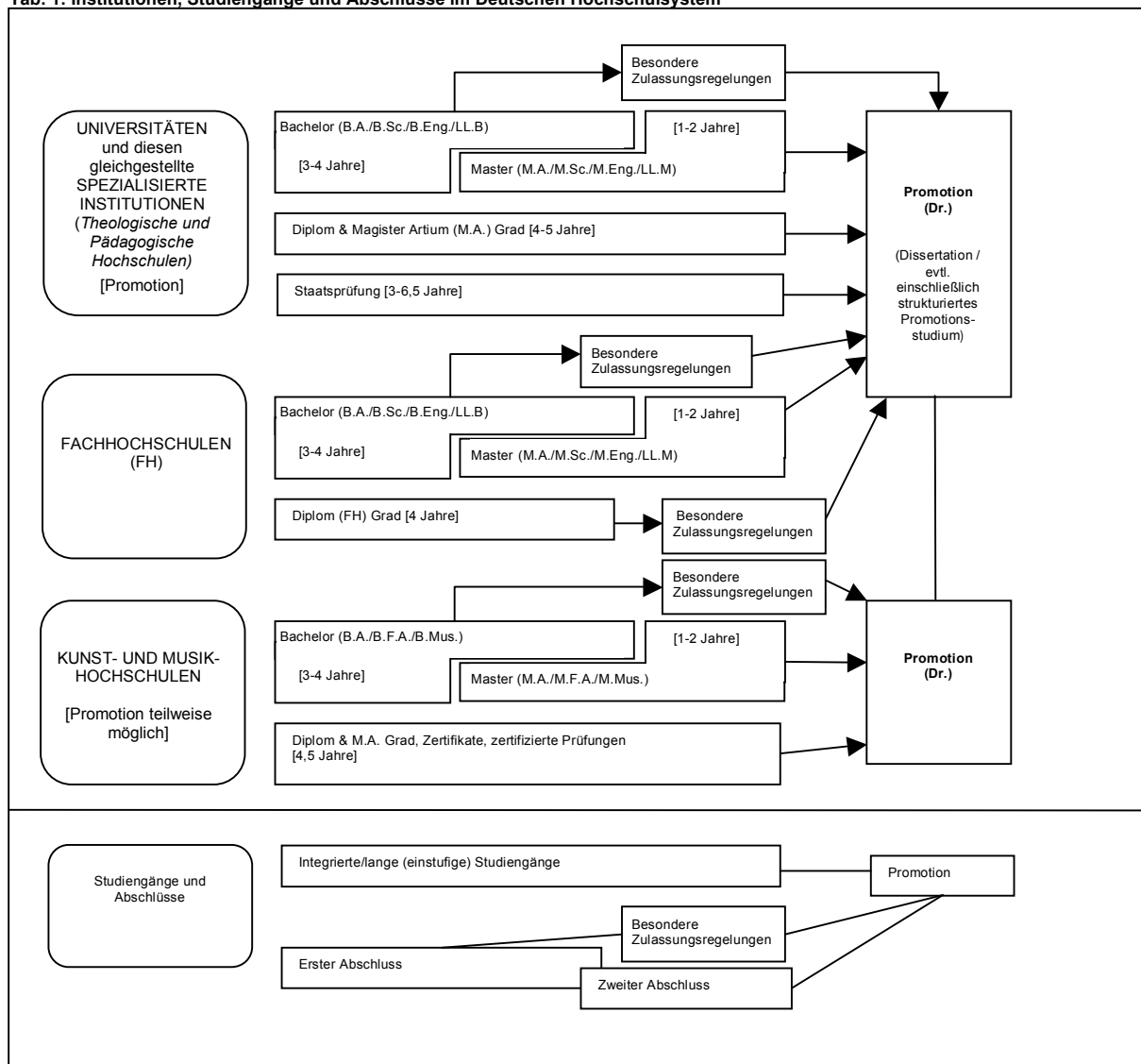
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

B 5: Geschichte, B 5.2: Schwerpunkt Alte Geschichte, Erstfach

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte, im Erstfach sind neben dem Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (12 Leistungspunkte [LP]) die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und neun Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A 1 Propädeutik der Alten Geschichte	GK Einführung in die Alte Geschichte V Alte Geschichte	2 2	6
A 2 Spracherwerb/Quellenlektüre 1*	GK Latein/Griechisch I	6	6
B Spracherwerb/Quellenlektüre 2*	GK Latein/Griechisch II GK Latein/Griechisch III	4 6	12
C Methodik der Alten Geschichte	PS Alte Geschichte V Archäologie Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2 2 2	12
D 1 Wirtschaft und Gesellschaft der Antike	V Wirtschaft und Gesellschaft der Antike Ü Wirtschaft und Gesellschaft der Antike	2 2	6
D 2 Kultur der Antike	V Kultur der Antike (Altertumswiss.) Ü Kultur der Antike	2 2	6
E Epochen der Alten Geschichte	V Griechische Geschichte V Römische Geschichte	2 2	12
F Mentalitäten, Identitäten, Religionen der Antike	V Religionsgeschichte (Altertumswissenschaften oder Theologie) Ü Mentalitäten, Identitäten, Religionen der Antike Ü Methodik der Quelleninterpretation	2 2 2	12
G Gesellschaft, Verfassung, Politik der Antike	V Griechische Gesellschaft, Verfassung, Politik V Römische Gesellschaft, Verfassung, Politik HS Griechische oder römische Gesellschaft, Verfassung, Politik	2 2 2	12
VK Vermittlungskompetenz	V Antike in der Moderne Ü Multimedia oder Didaktik Praktikum (keine LV)	2 2	12
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul		12
Bachelor-Arbeit und Kolloquium			12
Summe		(54)	120

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

* Studierende, die bei Studienbeginn weder im Besitz des Latinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen A 2 und B nach Wahl die Griechischkurse oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Latinums sind, müssen in den Modulen A 2 und B die Griechischkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Graecums sind, müssen in den Modulen A 2 und B die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinums wie auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit dem Fachstudienberater Module zur Vertiefung ihrer Kenntnisse altsprachlicher (Griechisch/Latein) Originalquellen

oder Module zur Vertiefung und/oder Erweiterung ihrer Kenntnisse moderner europäischer Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen).

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 1 bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte, ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der PL	Dauer der PL	Regelprüfungstermin	LP
A 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
B	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (SS)	12
C	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	12
D 1	1	Referat	30 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
D 2	1	Referat	30 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
E	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	2. Studienjahr (SS)	12
F	1	Klausur	90 Minuten	3. Studienjahr (SS)	12
G	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12
VK	1	Praktikumsbericht	4 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	12
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul		3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, PS Proseminar, SS Sommersemester, VK Vermittlungskompetenz, WS Wintersemester

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und einer weiteren europäischen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch)*

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von UNICert Stufe I oder B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z. B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

4. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Der Kandidat hat die schriftliche Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Dabei soll er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium besteht aus Vortrag des Kandidaten und Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit von maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, innerhalb von sechs Wochen selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Ist die Abweichung der Noten der beiden Prüfer größer als 1,0 gilt für die Ermittlung der endgültigen Note § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

B 5: Geschichte, B 5.2: Schwerpunkt Alte Geschichte, Zweifach

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte, im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: sieben Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A 1 Propädeutik der Alten Geschichte	GK Einführung in die Alte Geschichte V Alte Geschichte	2 2	6
A 2 Spracherwerb/Quellenlektüre 1*	GK Latein/Griechisch I	6	6
B Spracherwerb/Quellenlektüre 2*	GK Latein/Griechisch II GK Latein/Griechisch III	4 6	12
C Methodik der Alten Geschichte	PS Alte Geschichte V Archäologie Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2 2 2	12
D 1 Wirtschaft und Gesellschaft der Antike	V Wirtschaft und Gesellschaft der Antike Ü Wirtschaft und Gesellschaft der Antike	2 2	6
D 2 Kultur der Antike	V Kultur der Antike (Altertumswissenschaften) Ü Kultur der Antike	2 2	6
L Vertiefung	V/Ü Griechische Geschichte V/Ü Römische Geschichte	2 2	12
Summe		38	60

Abkürzungen: GK Grundkurs, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

* Studierende, die weder im Besitz des Latinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen H 2 und I nach Wahl die Griechischkurse oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die im Besitz des Latinums sind, müssen in den Modulen H 2 und I die Griechischkurse absolvieren. Studierende, die im Besitz des Graecums sind, müssen in den Modulen H 2 und I die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die sowohl im Besitz des Latinums wie auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit dem Fachstudienberater Module zur Vertiefung ihrer Kenntnisse altsprachlicher (Griechisch/Latein) Originalquellen oder Module zur Vertiefung und/oder Erweiterung ihrer Kenntnisse moderner europäischer Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen).

Die den Fachmodulen A 1 bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte, ausgewiesen.

Die den Fachmodulen A 1 bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte, ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der PL	Dauer der PL	Regelprüfungstermin	LP
A 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
B	1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (SS)	12
C	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	12
D 1	1	Referat	30 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
D 2	1	Referat	30 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
L	1	Kolloquium	30 Minuten	3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

Prüfungsplan: B 5: Bachelor Geschichte, B 5.2: Schwerpunkt Alte Geschichte

1. Studienjahr

	Erstfach	Erstfach	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul A 1 (6 LP) Klausur (90 Min.)		Modul A 1 (6 LP) Klausur (90 Min.)	12/12
			Modul D 2 (6 LP) Referat	
SS	Modul B (12 LP) Klausur (90 Min.)	Modul C (12 LP) Hausarbeit	Modul C (12 LP) Hausarbeit	24/12

2. Studienjahr

	Erstfach	Erstfach	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul D 1 (6 LP) Referat	Modul D 2 (6 LP) Referat	Modul D 1 (6 LP) Referat Modul A 2 (6 LP) Klausur (90 Min.)	12/12
SS	Modul E (12 LP) Mündliche Prüfung	Modul VK (12 LP) Praktikumsbericht	Modul B (12 LP) Klausur (90 Min.)	24/12

3. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul G (12 LP) Hausarbeit	Wahlbereich (12 LP) Je nach Modul	Modul L (12 LP) Mündliche Prüfung	24/12
SS	Modul F (12 LP) (Klausur 90 Min.)			24/0
	Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitung) und Kolloquium (60 Minuten) (12 LP)			

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Alte Geschichte

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Alter Geschichte soll den Studierenden helfen, sich Methoden und Techniken der historischen Forschung anzueignen, und sie auch auf die Arbeit in Berufsfeldern wie Journalismus, Ausstellungsvorbereitung oder Bibliotheksorganisation vorbereiten. Die Geschichte des griechisch-römischen Altertums steht im Mittelpunkt; politische Geschichte, Ideengeschichte, Kulturgeschichte und Sozialgeschichte werden anhand von Beispielen aus der griechischen und römischen Geschichte erläutert. Das Studienprogramm umfasst das Erlernen der lateinischen oder altgriechischen Sprache, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, mit den Quellen in der Originalsprache zu arbeiten. Die Studierenden erhalten zudem einen Eindruck von anderen Inhalten der Altertumswissenschaften wie klassischer Philologie oder Archäologie, was wichtig für die Orientierung in der antiken Mittelmeerwelt ist. Althistoriker haben die Fähigkeit, komplexe Probleme verschiedenster Gebiete zu analysieren und zu lösen. Im Hauptfach Alte Geschichte gibt es zusätzliche Inhalte: Mentalitäten, Identitäten, Religion, Verfassungs- und Sozialgeschichte. Quelleninterpretation wird nicht auf literarische Quellen beschränkt, sondern auf Hilfswissenschaften wie Epigraphik, Papyrologie oder Numismatik ausgedehnt. Interdisziplinäre Studien und Vermittlungskompetenz umfassen Grundkenntnisse anderer Felder historischer Forschung und Kulturwissenschaft. Sie dienen der Übung wissenschaftlicher Techniken und verbessern mündlichen und schriftlichen Ausdruck in verschiedenen Medien; sie beinhalten ein Praktikum. Die Beurteilung gründet sich auf beständige Beurteilung in Lehrveranstaltungen, eine schriftliche Abschlussarbeit und ein Kolloquium.

+ Zweitfach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

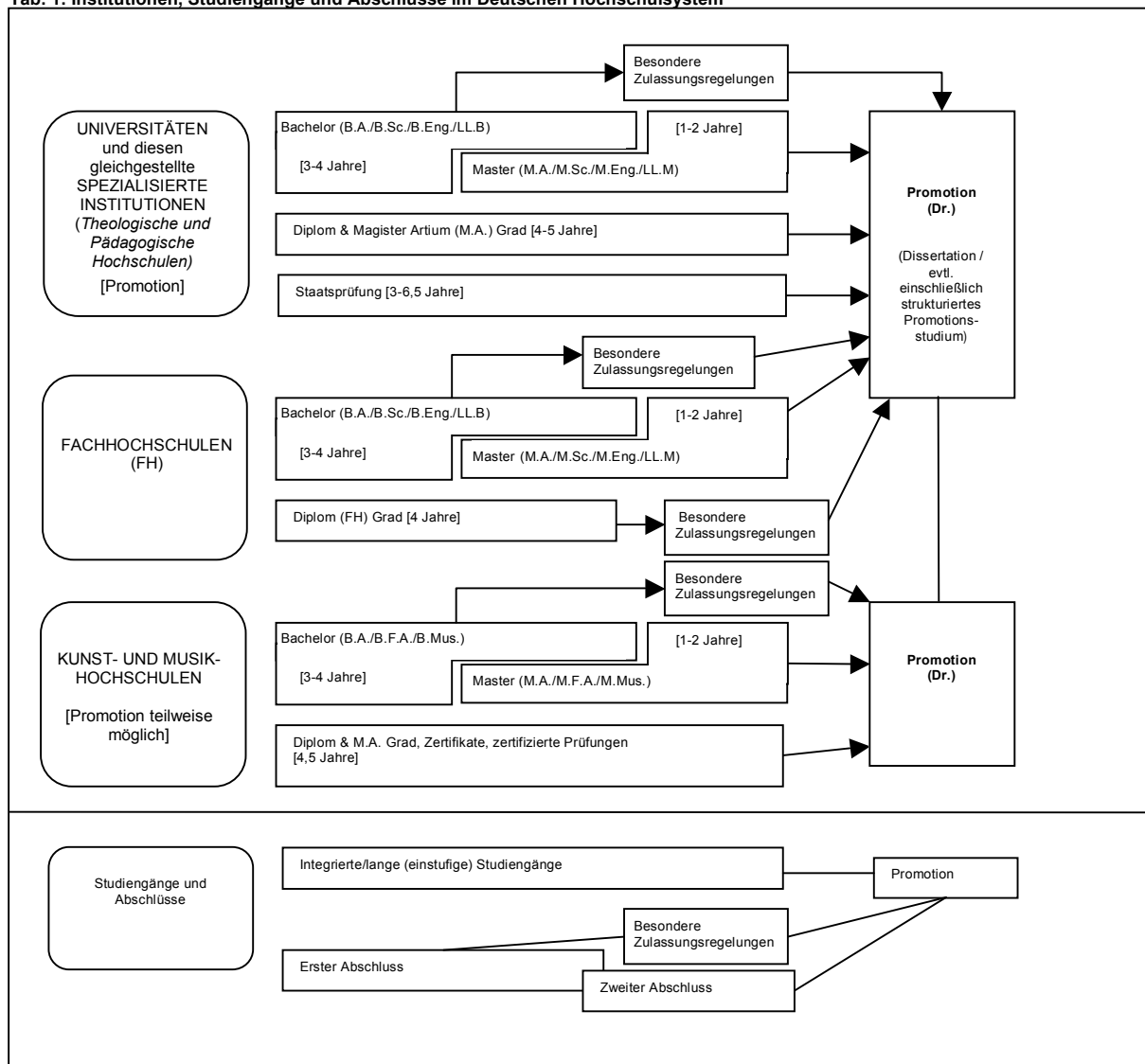
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahlstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Ancient History

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The Bachelor of Arts (B.A.) in Ancient History seeks to help students acquire the methods and techniques of historical research and to prepare them to work in occupations such as journalism, exhibition planning or library organisation. The program focuses on the history of Greco-Roman antiquity, exploring political history, the history of ideas, cultural history and social history by means of examples from Greek and Roman history. The program of study includes courses on Latin or ancient Greek so that the student can gain the skills needed to work with original sources. Students obtain a general idea of other subjects in the Classics department such as Classical Philology or Archaeology, which are essential for understanding the ancient Mediterranean. Historians of ancient history have the ability to analyze and solve complex problems in various areas. For the Ancient History major there are additional subjects: mentalities, identities, religion, constitutional and social history. Interpretation of ancient sources is not limited to literary sources, but extended to auxiliary disciplines like epigraphy, papyrology or numismatics. General Studies convey basic skills in other areas of historical research and cultural studies. They provide training in research skills and improve oral and written expression in different types of media and include an internship. The assessment is based on continual course examinations, a thesis and a final oral examination.

+ minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

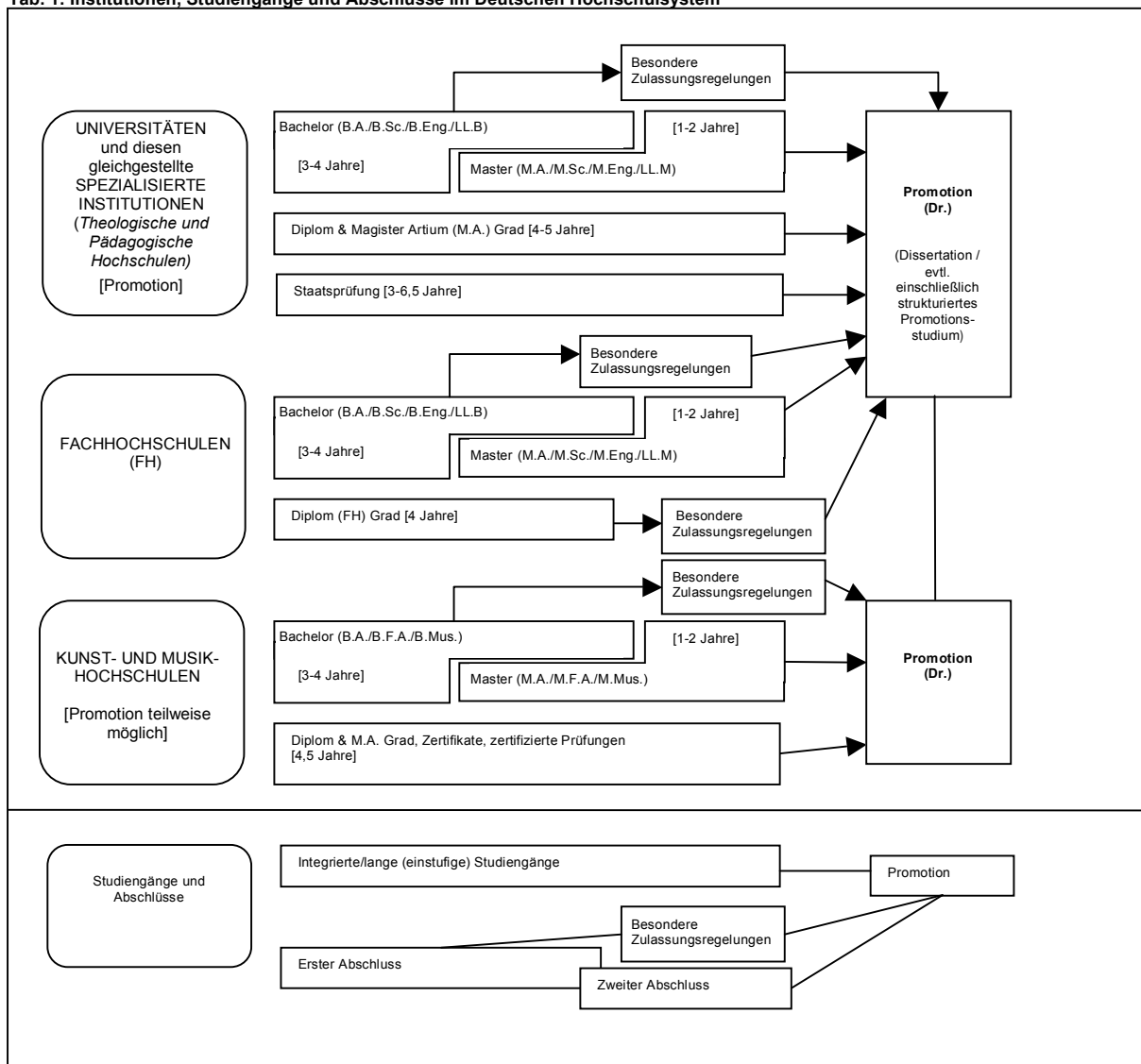
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

B 5: Geschichte, B 5.3: Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, Erstfach

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte, Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: acht Module Fachstudium, zwei Module Vermittlungskompetenz und Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A 1 Einführung 1	V Geschichte als Wissenschaft	2	6
A 2 Einführung 2	V nach Wahl zum Proseminar PS Einführung in das Studium	2 2	6
B Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.–9. Jahrhundert)	V Europa im Frühmittelalter PS Frühmittelalter Ü Methodik/ Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
C Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.–13. Jahrhundert)	V Europa im Hochmittelalter PS Hochmittelalter Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
D Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)	V Europa im Spätmittelalter PS Spätmittelalter Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
E Landesgeschichte (Mecklenburg, Hanse)	V Landesgeschichte HS Landesgeschichte Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2 2 2	12
F Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte	V Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Rechts- und Verfassungsgeschichte HS Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Rechts- und Verfassungsgeschichte Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2	12
G Kultur und Vorstellungswelt / Kirchengeschichte	V Kultur und Vorstellungswelt; Kirchengeschichte HS Kultur und Vorstellungswelt; Kirchengeschichte Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2	12
VK 1 Vermittlungskompetenz 1	V Multimedia oder Didaktik Ü Multimedia oder Didaktik	2 2	6
VK 2 Vermittlungskompetenz 2	Praktikum (keine LV)		6
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul		12
Bachelor-Arbeit und Kolloquium			12
Summe		(52)	120

Abkürzungen: HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 1 bis G und den Modulen VK 1 und VK 2 zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art Prüfungsleistung	Dauer Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
A 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (WS)	6
B	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	12
C	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	12
D	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	12
E	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12
F	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12
G	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (SS)	12
VK 1	1	Referat	20 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
VK 2	2	Praktikumsbericht	4 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul		1. Studienjahr (SS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der zugehörigen Prüfungsordnung
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen:
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Ersatzweise gilt der Nachweis über die Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert Stufe I beziehungsweise B2 des Europäischen Referenzrahmens. Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachweisen lassen.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

B 5: Geschichte, B 5.3: Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, Zweifach

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte, Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: sechs Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A 1 Einführung 1	V Geschichte als Wissenschaft	2	6
A 2 Einführung 2	V nach Wahl zum Proseminar PS Einführung in das Studium	2 2	6
B Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.–9. Jahrhundert)	V Europa im Frühmittelalter PS Frühmittelalter Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
C Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.–13. Jahrhundert)	V Europa im Hochmittelalter PS Hochmittelalter Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
D Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)	V Europa im Spätmittelalter PS Spätmittelalter Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
L Vertiefung Wahlweise Modul E oder F oder G des Erstfaches	V gemäß gewähltem Modul HS gemäß gewähltem Modul Ü gemäß gewähltem Modul	2 2 2	12
Summe		36	60

Abkürzungen: GM Geschichte des Mittelalters, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen A 1 bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen, die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art Prüfungsleistung	Dauer Prüfungsleistung	Regelprüftermin	LP
A 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (WS)	6
B	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	12
C	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	12
D	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	12
L	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

Prüfungsplan: B 5: Bachelor Geschichte, B 5.3: Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter

1. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul A 1 (6 LP) Klausur (90 Min.)		Modul A 1 (6 LP) Klausur (90 Min.)	12/12
	Modul A 2 (6 LP) Hausarbeit		Modul A 2 (6 LP) Hausarbeit	
SS	Modul B (12 LP) Referat und Hausarbeit	Wahlbereich (12 LP) Prüfungen gemäß jeweils gewähltem Modul	Modul B (12 LP) Referat und Hausarbeit	24/12

2. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul C (12 LP) Referat und Hausarbeit	Modul VK 1 (6 LP) Referat	Modul C (12 LP) Referat und Hausarbeit	18/12
SS	Modul D (12 LP) Referat und Hausarbeit	Modul VK 2 (6 LP) Praktikumsbericht	Modul D (12 LP) Referat und Hausarbeit	18/12

3. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul E (12 LP) Referat und Hausarbeit		Modul L (12 LP) Referat und Hausarbeit	24/12
	Modul F (12 LP) Referat und Hausarbeit			
SS	Modul G (12 LP) Referat und Hausarbeit			24/0
	Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitung) und Kolloquium (60 Minuten) (12 LP)			

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Geschichte Europas im Mittelalter

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der B.A.-Studiengang Geschichte Europas im Mittelalter verbindet historische Forschung mit der kritischen Diskussion der Forschungsergebnisse und ihrer Präsentation in gedruckten oder digitalen Veröffentlichungen. Studierende werden im Hinblick auf Berufsfelder ausgebildet, die selbstständige Forschung sowie Präsentation historischer Fakten und Entwicklungen zum Gegenstand haben, und – in einem allgemeineren Sinn – Aktivitäten im Management von Marketing, Public Relations, Presse, Radio und Fernsehen beinhalten. Das Grundstudium besteht aus folgenden Modulen: A Einführung in das Studium, B Geschichte Europas im Frühmittelalter (500-1050), C Geschichte Europas im Hochmittelalter (1050-1250), D Geschichte Europas im Spätmittelalter (1250-1500). Im fortgeschrittenen Studium findet eine Spezialisierung in systematischen Perspektiven statt: E Mecklenburgische Landesgeschichte, F Gesellschaft und Wirtschaft, Herrschaft und Verfassung, G Kultur und Mentalität, Kirchengeschichte. Zusätzlich sind ein Modul im Wahlbereich Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und ein Modul Vermittlungskompetenz zu absolvieren. Die Studierenden erwerben Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur Präsentation der mittelalterlichen Geschichte in chronologischer Entwicklung wie in systematischer Analyse. Die Ausbildung in der Geschichte Europas im Mittelalter zielt darauf, kritisches Bewusstsein gegenüber Theorien historischer Wahrnehmung zu fördern, ebenso die Grundlagen für selbstständige Forschung und ihrer Methoden sowie die Fähigkeit zur Bewertung historischer und gegenwärtiger Probleme zu vermitteln. Zusätzlich erlangen die Studierenden persönliche wie berufsorientierte Qualifikationen und Kompetenzen, die sie befähigen, ihr Wissen in der Entwicklung und Vertretung von Argumenten, in der Diskussion zur Lösung von Problemen anzuwenden. Die B.A.-Absolventen verfügen über die Fähigkeit, Fakten und Daten der Geschichte Europas im Mittelalter zu erheben und zu interpretieren, um Urteile zu Fragen der Formierung und Entwicklung von Gesellschaften zu erreichen. Sie sind in der Lage, Informationen, Ideen, Probleme und Problemlösungen auf dem Gebiet der Geschichte sowohl Spezialisten wie Laien zu vermitteln, und Verantwortung in einem Team zu übernehmen. Die Studierenden müssen praxisbezogene Forschung in einem mindestens zweiwöchigen Praktikum leisten und ihre Sprachkenntnisse in Latein (Grundkenntnisse) – außer zwei modernen Fremdsprachen – ausbauen. Die B.A.-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen (neun Modulprüfungen), der B.A.-Arbeit (etwa 30 Seiten oder 15.000 Wörter auf der Grundlage von Quellen und Literatur) und einem abschließenden Kolloquium über das Gebiet der B.A.-Arbeit.

+ Zweifach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

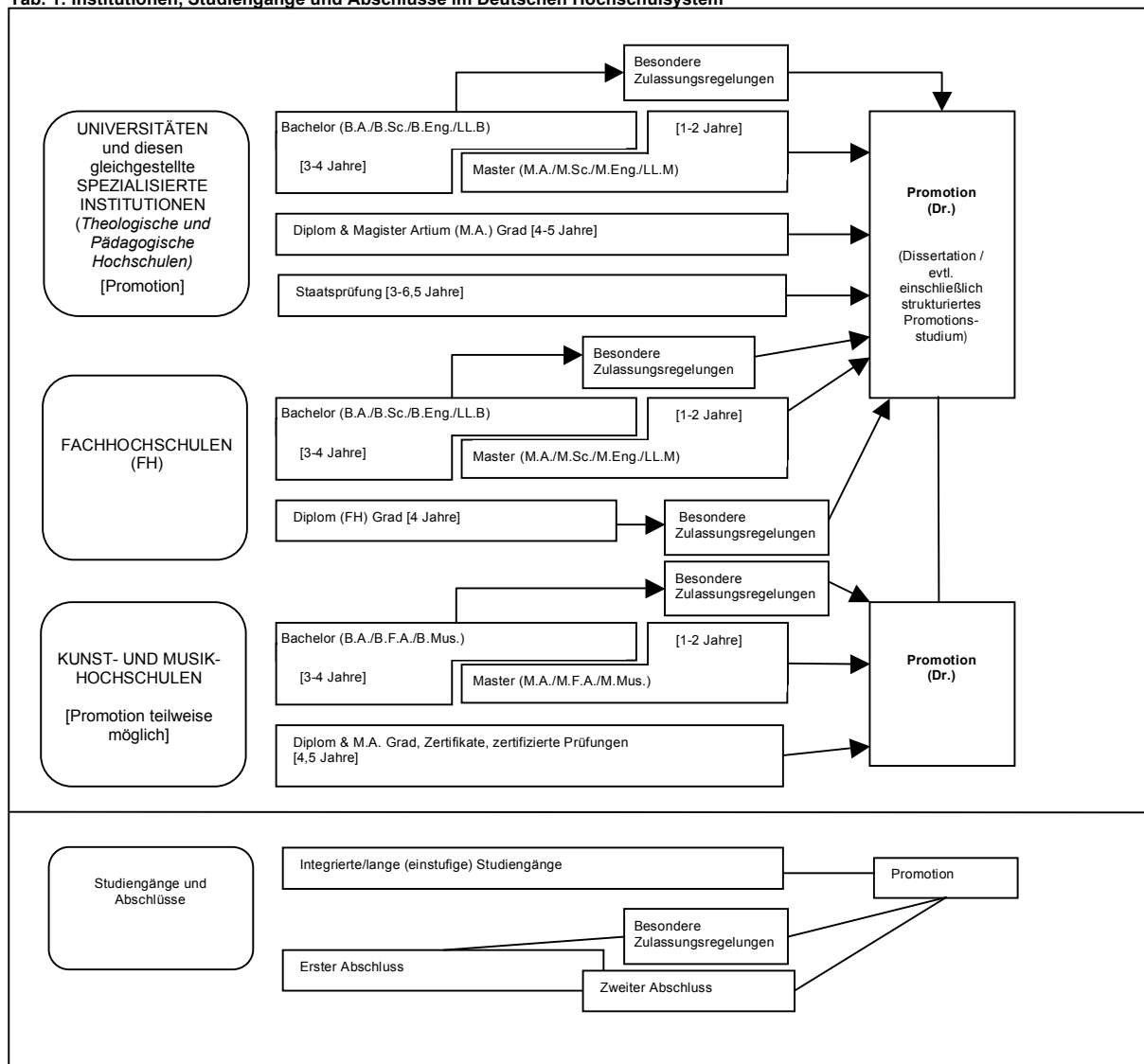
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)**

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

History of Medieval Europe

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The Bachelor of Arts (B.A.) in History of Medieval Europe combines the field of historical research with a critical discussion of research findings and their presentation in printed or digital publications. Students are prepared to work in occupations involving self-responsible research and the presentation of facts and developments in history, and, in a more general sense, the management of marketing, public relations, press, radio, and television activities. The basic studies program consists of the following modules: A Introduction into Historical Research, B Early Medieval History of Europe, C History of Europe in the High Middle Ages, D Late Medieval History of Europe, whereas the advanced studies help the student to specialize in systematic approaches: E Regional History (Mecklenburg, Hanse), F Society and Economics, Government and Constitution, and G Culture, Mentality and Ecclesiastical History. Additionally, one module in General Studies and one module in the Methods of Presentation has to be studied. Students acquire a knowledge and understanding of medieval history, and learn to present their findings using both chronological and systematic approaches. The program in History of Medieval Europe is designed to promote a critical awareness of theories of historical perception, principles of responsible research, and methods for investigating and evaluating historical and contemporary problems. Additionally, students will be provided with the personal skills, competences and the professional perspective needed to apply their knowledge in devising or sustaining arguments, discussing and solving problems. The graduate has developed the ability to gather and interpret data in the field of the history of Medieval Europe to form judgements concerning questions of formation and development of societies. Graduates are able to communicate information, ideas, problems and solutions in the field of History to both specialists and non-specialists and to take responsibility in a team. Students are required to gather in deep research practice in a practical research training period of at least two weeks duration and to improve their language skills in Latin (basic skills) and in two modern languages. The assessment is based on continual course assessment (nine exams), a thesis (about 30 pages or 15.000 words, based on research in both sources and literature) and a final disputation in the subject dealt with in the thesis.

+minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

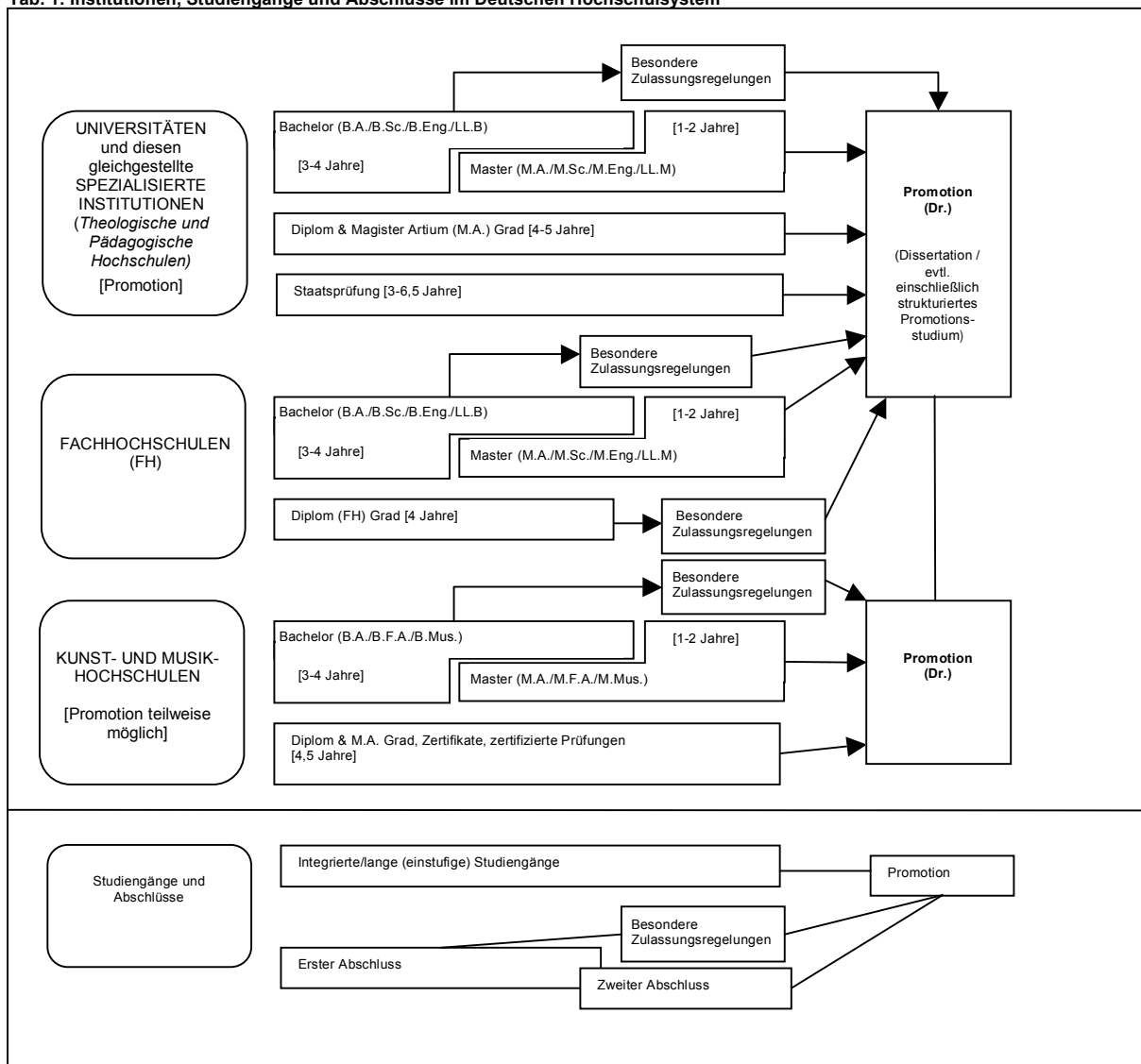
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

B 5: Geschichte, B 5.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, Erstfach

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte, Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: acht Module Fachstudium, zwei Module Vermittlungskompetenz und Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A 1 Einführung 1	V Geschichte als Wissenschaft	2	6
A 2 Einführung 2	V nach Wahl zum Proseminar PS Einführung in das Studium	2 2	6
B Europäische Epoche I (16. – 18. Jahrhundert)	V Europäische Epoche I V Europäische Epoche I PS Europäische Epoche I Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
C Europäische Epoche II (19./20. Jahrhundert)	V Europäische Epoche II V Europäische Epoche II PS Europäische Epoche II Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
D Europa im 20. Jahrhundert	V Europa im 20. Jahrhundert V Europa im 20. Jahrhundert PS Europa im 20. Jahrhundert Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
E Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisationen	V Europäisches Staatensystem HS Europäisches Staatensystem Ü Europäisches Staatensystem	2 2 2	12
F Kultur und Mentalität; Herrschaft und Verfassung	V Kultur; Herrschaft HS Kultur; Herrschaft Ü Kultur; Herrschaft	2 2 2	12
G Gesellschaft und Wirtschaft	V Gesellschaft und Wirtschaft HS Gesellschaft und Wirtschaft Ü Gesellschaft und Wirtschaft	2 2 2	12
VK 1 Vermittlungskompetenz 1	V Multimedia oder Didaktik Ü Multimedia oder Didaktik	2 2	6
VK 2 Vermittlungskompetenz 2	Praktikum (keine LV)		6
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul		12
Bachelor-Arbeit und Kolloquium			12
Summe		(52)	120

Abkürzungen: HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 1 bis G und den Modulen VK 1 und VK 2 zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der PL	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
A 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (WS)	6
B	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	12
C	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	12
D	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	12
E	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12
F	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12
G	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (SS)	12
VK 1	1	Referat	20 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
VK 2	1	Praktikumsbericht	4 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul		1. Studienjahr (SS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen:

Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Ersatzweise gilt der Nachweis über die Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert Stufe I beziehungsweise B 2 des Europäischen Referenzrahmens. Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

- Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache; die Grundkenntnisse sind spätestens bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen. Die Grundkenntnisse in der dritten Fremdsprache entsprechen 90 Stunden erfolgreichen Unterrichts.

Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachweisen lassen.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

4. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Der Kandidat hat die schriftliche Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Dabei soll er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium besteht aus Vortrag des Kandidaten und Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit von maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, innerhalb von sechs Wochen selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Ist die Abweichung der Noten der beiden Prüfer größer als 1,0 gilt für die Ermittlung der endgültigen Note § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

B 5: Geschichte, B 5.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, Zweifach

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte, Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: sechs Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A 1 Einführung 1	V Geschichte als Wissenschaft	2	6
A 2 Einführung 2	V nach Wahl zum Proseminar PS Einführung in das Studium	2 2	6
B Europäische Epoche I (16.–18. Jahrhundert)	V Europäische Epoche I V Europäische Epoche I PS Europäische Epoche I Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
C Europäische Epoche II (19./20. Jahrhundert)	V Europäische Epoche II V Europäische Epoche II PS Europäische Epoche II Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
D Europa im 20. Jahrhundert	V Europa im 20. Jahrhundert V Europa im 20. Jahrhundert PS Europa im 20. Jahrhundert Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
L Vertiefung Wahlweise Modul E oder F oder G des Erstfaches	V gemäß gewähltem Modul HS gemäß gewähltem Modul Ü gemäß gewähltem Modul	2 2 2	12
Summe		36	60

Abkürzungen: HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen A 1 bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen, die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
A 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (WS)	6
B	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	12
C	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	12
D	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	12
L	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

Prüfungsplan: B 5: Bachelor Geschichte, B 5.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas

1. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul A 1 (6 LP) Klausur (90 Min.)		Modul A 1 (6 LP) Klausur (90 Min.)	18/12
	Modul A 2 (6 LP) Hausarbeit	Wahlbereich (6 LP) Prüfungen gemäß jeweils gewähltem Modul	Modul A 2 (6 LP) Hausarbeit	
SS	Modul B (12 LP) Referat und Hausarbeit	Wahlbereich (6 LP) Prüfungen gemäß jeweils gewähltem Modul	Modul B (12 LP) Referat und Hausarbeit	18/12

2. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul C (12 LP) Referat und Hausarbeit	Modul VK 1 (6 LP) Referat	Modul C (12 LP) Referat und Hausarbeit	18/12
SS	Modul D (12 LP) Referat und Hausarbeit	Modul VK 2 (6 LP) Praktikumsbericht	Modul D (12 LP) Referat und Hausarbeit	18/12

3. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul E (12 LP) Referat und Hausarbeit		Modul L (12 LP) Referat und Hausarbeit	24/12
	Modul F (12 LP) Referat und Hausarbeit			
SS	Modul G (12 LP) Referat und Hausarbeit			24/0
	Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitung) und Kolloquium (60 Minuten) (12 LP)			

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Neuere Geschichte Europas

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der B.A.-Studiengang in Neuerer Geschichte Europas verbindet Forschung mit kritischer Diskussion der Forschungsergebnisse und ihre Präsentation in gedruckten oder digitalen Veröffentlichungen. Studierende werden im Hinblick auf Berufsfelder ausgebildet, die selbstständige Forschung sowie Präsentation historischer Fakten und Entwicklungen zum Gegenstand haben, und – in einem allgemeineren Sinn – Aktivitäten im Management von Marketing, Public Relations, Presse, Radio und Fernsehen beinhalten. Das Grundstudium besteht aus folgenden Modulen: A Einführung in das Studium, B Europäische Epoche I (16.-18. Jahrhundert), C Europäische Epoche II (19./20. Jahrhundert), D Europa im 20. Jahrhundert. Im fortgeschrittenen Studium findet eine Spezialisierung in systematischen Perspektiven statt: E Europäisches Staatensystem und Internationale Beziehungen, F Kultur und Mentalität, Herrschaft und Verfassung, G Gesellschaft und Wirtschaft. Zusätzlich sind ein Modul im Wahlbereich Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und ein Modul Vermittlungskompetenz zu absolvieren. Die Studierenden erwerben Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur Präsentation der neueren Geschichte in chronologischer Entwicklung wie in systematischer Analyse. Die Ausbildung in Neuerer Geschichte zielt darauf, kritisches Bewusstsein gegenüber Theorien historischer Wahrnehmung zu fördern, ebenso die Grundlagen für selbstständige Forschung und ihrer Methoden sowie die Fähigkeit zur Bewertung historischer und gegenwärtiger Probleme zu vermitteln. Zusätzlich erlangen die Studierenden persönliche wie professionelle Qualifikationen und Kompetenzen, die sie befähigen, ihr Wissen in der Entwicklung und Vertretung von Argumenten, in der Diskussion zur Lösung von Problemen anzuwenden. Die B.A.-Absolventen verfügen über die Fähigkeit, Fakten und Daten der Neueren Geschichte Europas zu erheben und zu interpretieren, um Urteile zu Fragen der Formierung und Entwicklung von Gesellschaften zu erreichen. Sie sind in der Lage, Informationen, Ideen, Probleme und Problemlösungen auf dem Gebiet der Geschichte sowohl Spezialisten wie Laien zu vermitteln, und Verantwortung in einem Team zu übernehmen. Die Studierenden müssen praxisbezogene Forschung in einem mindestens zweiwöchigen Praktikum leisten und ihre Sprachkenntnisse in einer dritten Fremdsprache – außer einer modernen Fremdsprache und Latein – ausbauen. Die B.A.-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen (neun Modulprüfungen), der B.A.-Arbeit (etwa 30 Seiten oder 15.000 Wörter auf der Grundlage von Quellen und Literatur) und einem abschließenden Kolloquium über das Gebiet der B.A.-Arbeit.

+ Zweifach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

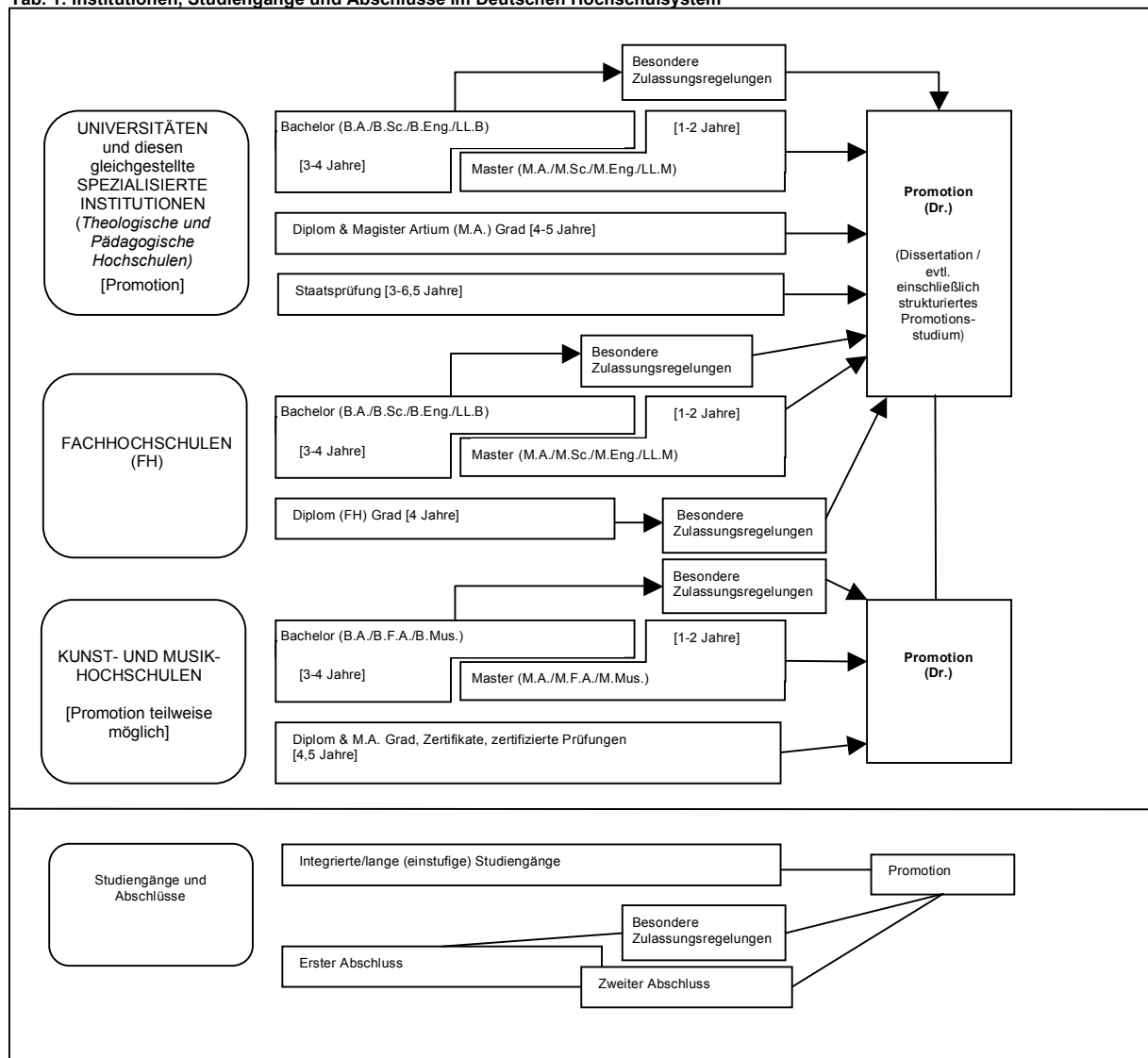
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)**

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Modern European History

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The Bachelor of Arts (B.A.) in Modern European History combines the field of historical research with a critical discussion of research findings and their presentation in printed or digital publications. Students are prepared to work in occupations involving self-responsible research and the presentation of facts and developments in history, and, in a more general sense, the management of marketing, public relations, press, radio, and television activities. The basic studies program consists of following modules: A Introduction into historical research, B Early Modern History, C Modern History, D Contemporary History, whereas the advanced studies focus on systematic approaches: E International Relations, F Culture, Mentality, Government and Constitution, and G Society and Economics. Additionally, one module in General Studies and one module in the Methods of Presentation has to be studied. Students acquire a knowledge and understanding of modern history, and learn to present their findings using both chronological and systematic approaches. The program in Modern European History is designed to promote a critical awareness of theories of historical perception, principles of responsible research, and methods for investigating and evaluating historical and contemporary problems. Additionally, students will be provided with the personal skills, competences and the professional perspective needed to enable them to apply their knowledge in devising or sustaining arguments, discussing and solving problems. The graduate has developed the ability to gather and interpret data in the field of Modern European History to form judgements concerning questions of formation and development of societies. Graduates are able to communicate information, ideas, problems and solutions in the field of history to both specialists and non-specialists and to take responsibility in a team. Students are required to improve their research practices in a practical research training period of at least two weeks duration and to improve their language skills in a third foreign language and in two modern languages. The assessment is based on continual course assessment (nine exams), a thesis (about 30 pages or 15.000 words, based on research in both sources and literature) and a final disputation on the subject dealt with in the thesis.

+minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

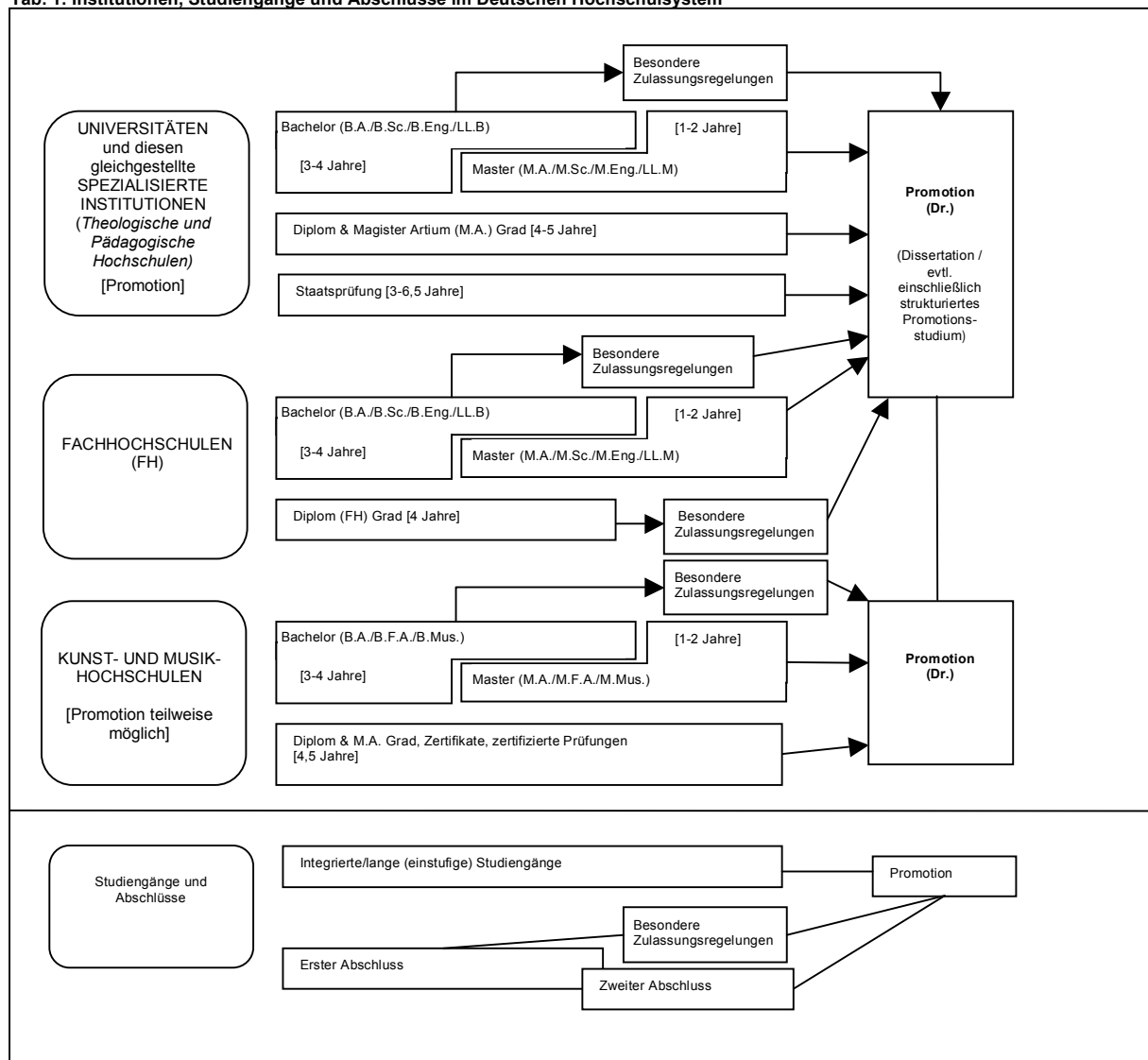
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

B 6: Gräzistik, Erstfach Studienanfänger mit Graecum

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik im Erstfach, Studienanfänger mit Graecum, sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz Module im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP), in Vermittlungskompetenz (VK) ein Modul zu 12 LP sowie im Fachstudium fünf Module zu je 12 LP und vier Module zu je 6 LP (84 LP). Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul		12
VK Vermittlungskompetenz	V Ringveranstaltung Antike in der Moderne P Altertumswissenschaftliches Praktikum T Lektüretutoriat	2 2	12
A Propädeutik I	V Griechisch V Latein PS Nachbardisziplin* L Eigenlektüre	2 2 2	12
B Propädeutik II	GK Griechisch III Ü Angeleitete Lektüre	6 2	12
C Propädeutik III	V Griechisch V Nachbardisziplin* Ü Einführung in die Klassische Philologie Ü Lektüre I	2 2 2 2	12
D 1 Linguistik I	Ü Stilübungen I	2	6
D 2 Linguistik II	Ü Stilübungen II	2	6
E 1 Hermeneutik Ia	V Griechisch PS Griechisch	2 2	6
E 2 Hermeneutik Ib	V Nachbardisziplin* L Eigenlektüre	2	6
F Hermeneutik II	V Griechisch L Eigenlektüre PS Griechisch	2 2	12
G Literaturwissenschaft	V Griechisch V Latein Ü Lektüre II HS Griechisch	2 2 2 2	12
Bachelor-Arbeit und Kolloquium			12
Summe		(48)	120

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, L Lektüre, LP Leistungspunkte, P Praktikum, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, T Tutoriat, Ü Übung, V Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der PL	Dauer der PL	zugeordnete Veranstaltung	Regelprüfungstermin	LP
A	1	Mündliche Prüfung	30 Minuten	L Eigenlektüre unter Einbeziehung der 3 anderen Veranstaltungen	1. Studienjahr (WS)	12
B	1	Klausur	90 Minuten	Angeleitete Lektüre unter Einbeziehung des GK Griech. III	1. Studienjahr (SS)	12
C	1	Mündliche Prüfung	30 Minuten	Ü Lekt. I unter Einbeziehung der 3 anderen Veranstaltungen	1. Studienjahr (SS)	12
D 1	1	Klausur	90 Minuten	Ü Stilübungen I	2. Studienjahr (WS)	6
D 2	1	Klausur	90 Minuten	Ü Stilübungen II	2. Studienjahr (SS)	6
E 1	1	Mündliche Prüfung	15 Minuten	PS unter Einbeziehung der Vorlesung	2. Studienjahr (WS)	6
E 2	1	Mündliche Prüfung	15 Minuten	L Eigenlektüre unter Einbeziehung der Vorlesung	2. Studienjahr (SS)	6
F	2	Hausarbeit Kolloquium	6 Wochen Bearbeitungsfrist 15 Minuten	PS unter Einbeziehung der beiden anderen Veranstaltungen	3. Studienjahr (WS)	12
G	1	Mündliche Prüfung	20 Minuten	HS unter Einbeziehung der drei anderen Veranstaltungen	3. Studienjahr (SS)	12
VK	1	Bericht oder Präsentation	4 Wochen Bearbeitungsfrist 20 Minuten	Praktikum	2. Studienjahr (SS)*	12
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul			3. Studienjahr (SS)*	12

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, L Lektüre, LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, PS Proseminar, SS Sommersemester, Ü Übung, WS Wintersemester

* Die Modulprüfungen für die Module im Wahlbereich sind im Sommersemester des 3. Studienjahres abzulegen, falls im Sommersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul VK abgelegt wurde, und umgekehrt.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis des Graecums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Latein oder einer zweiten modernen Fremdsprache*

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von UNICert Stufe I oder B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z. B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

4. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Der Kandidat hat die schriftliche Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Dabei soll er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium besteht aus Vortrag des Kandidaten und Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit von maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, innerhalb von sechs Wochen selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Ist die Abweichung der Noten der beiden Prüfer größer als 1,0 gilt für die Ermittlung der endgültigen Note § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

B 6: Gräzistik, Zweifach Studienanfänger mit Graecum

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik im Zweifach, Studienanfänger mit Graecum, sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module zu je 12 Leistungspunkten (LP) und zwei Module zu je 6 LP Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Propädeutik I	V Griechisch	2	12
	V Latein	2	
	PS Nachbardisziplin*	2	
	L Eigenlektüre		
B Propädeutik II	GK Griechisch III	6	12
	Ü Angeleitete Lektüre	2	
C Propädeutik III	V Griechisch	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	Ü Einführung in die Klass. Philologie**	2	
	Ü Lektüre I	2	
D 1 Linguistik I	Ü Stilübungen I	2	6
E 1 Hermeneutik Ia	V Griechisch	2	6
	PS Griechisch	2	
L Vertiefung	V Griechisch	2	12
	Ü Stilübungen II	2	
	PS Griechisch	2	
Summe		(34)	60

Abkürzungen: GK Grundkurs, L Lektüre, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

** Wird als Erstfach Latinistik studiert, so ist im Modul C (Propädeutik III) die Einführung in die Klassische Philologie nicht dop-

pelt zu besuchen. Stattdessen ist ein PS Griechisch oder eine weitere Ü Lektüre I zu belegen.

Die den Fachmodulen A, B, C, D 1, E 1, L zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der PL	Dauer der PL	Zugeordnete Veranstaltung	Regelprüfungstermin	LP
A	1	Mündliche Prüfung	30 Minuten	L Eigenlektüre unter Einbeziehung der 3 anderen Veranstaltungen	1. Studienjahr (WS)	12
B	1	Klausur	90 Minuten	Ü Angeleitete Lektüre unter Einbeziehung von GK Griechisch III	1. Studienjahr (SS)	12
C	1	Mündliche Prüfung	30 Minuten	Ü Lekt. I unter Einbeziehung der 3 anderen Veranstaltungen	2. Studienjahr (SS)	12
D 1	1	Klausur	90 Minuten	Ü Stilübungen I	2. Studienjahr (WS)	6
E 1	1	Mündliche Prüfung	15 Minuten	PS unter Einbeziehung der Vorlesung	2. Studienjahr (WS)	6
L	1	Kolloquium	30 Minuten		3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: GK Grundkurs, L Lektüre, LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, PS Proseminar, SS Sommersemester, Ü Übung, WS Wintersemester

Prüfungsplan: B 6: Bachelor Gräzistik (Studienanfänger mit Graecum)

Erstfach		Zweifach		LP EF/ZF
1. Studienjahr				
WS	Modul A (12 LP) Mündliche Prüfung (30 Min.)		Modul A (12 LP) Mündliche Prüfung (30 Min.)	12/12
SS	Modul B (12 LP) Klausur (90 Min.)	Modul C (12 LP) Mündliche Prüfung (30 Min.)	Modul B (12 LP) Klausur (90 Min.)	24/12
2. Studienjahr				
WS	Modul D1 (6 LP) Klausur (90 Min.)	Modul E1 (6 LP) Mündl. Prüf. (15 Min.)	Modul D1 (6 LP) Klausur (90 Min.)	12/12
SS	Modul D2 (6 LP) Klausur (90 Min.)	Modul E2 (6 LP) Mündl. Prüf. (15 Min.)	Modul C (12 LP) Mündl. Prüf. (30 Min.)	24/12
3. Studienjahr				
WS	Modul F (12 LP) Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungsfrist) und Kolloquium (15 Min.)		Modul L (12 LP) Kolloquium (30 Min.)	12/12
SS	Modul G (12 LP) Mündl. Prüf. (20 Min.)	Modul VK (12 LP) Bericht (4 Wochen Bearbeitungsfrist) oder Präsentation (20 Min.) oder Wahlbereich (12 LP) Prüfung(en) gemäß jeweils gewähltem Modul	Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) und Kolloquium (60 Min.) (12 LP)	36/0

B 6: Gräzistik, Erstfach Studienanfänger ohne Graecum

Studienanfänger ohne Graecum können den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der propädeutischen Veranstaltungen in den Modulen A und B nachholen. Näheres regelt die Studienordnung.

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik im Erstfach, Studienanfänger ohne Graecum, sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz Module im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP), in Vermittlungskompetenz (VK) ein Modul zu 12 LP sowie im Fachstudium fünf Module zu je 12 LP und vier Module zu je 6 LP (84 LP). Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul		12
VK Vermittlungskompetenz	V Ringveranstaltung Antike in der Moderne P Altertumswissenschaftliches Praktikum T Lektüretutoriat	2 2	12
A Propädeutik I	GK Griechisch I GK Griechisch II	6 4	12
B Propädeutik II	GK Griechisch III Ü Angeleitete Lektüre	6 2	12
C Propädeutik III	V Griechisch V Nachbardisziplin* Ü Einführung in die Klassische Philologie Ü Lektüre I	2 2 2 2	12
D 1 Linguistik I	Ü Stilübungen I	2	6
D 2 Linguistik II	Ü Stilübungen II	2	6
E 1 Hermeneutik Ia	V Griechisch PS Griechisch	2 2	6
E 2 Hermeneutik Ib	V Nachbardisziplin* L Eigenlektüre	2	6
F Hermeneutik II	V Griechisch L Eigenlektüre PS Griechisch	2 2	12
G Literaturwissenschaft	V Griechisch V Latein Ü Lektüre II HS Griechisch	2 2 2 2	12
Bachelor-Arbeit und Kolloquium			12
Summe		(52)	120

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, L Lektüre, LP Leistungspunkte, P Praktikum, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, T Tutoriat, Ü Übung, V Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der PL	Dauer der PL	zugeordnete Veranstaltung	Regelprüfungstermin	LP
A	1	Klausur	90 Minuten	GK Griechisch II unter Einbeziehung des GK Griechisch I	1. Studienjahr (WS)	12
B	1	Klausur	90 Minuten	Angeleitete Lektüre unter Einbeziehung des GK Griech. III	1. Studienjahr (SS)	12
C	1	Mündliche Prüfung	30 Minuten	Ü Lekt. I unter Einbeziehung der 3 anderen Veranstaltungen	1. Studienjahr (SS)	12
D 1	1	Klausur	90 Minuten	Ü Stilübungen I	2. Studienjahr (WS)	6
D 2	1	Klausur	90 Minuten	Ü Stilübungen II	2. Studienjahr (SS)	6
E 1	1	Mündliche Prüfung	15 Minuten	PS unter Einbeziehung der Vorlesung	2. Studienjahr (WS)	6
E 2	1	Mündliche Prüfung	15 Minuten	L Eigenlektüre unter Einbeziehung der Vorlesung	2. Studienjahr (SS)	6
F	2	Hausarbeit Kolloquium	6 Wochen Bearbeitungsfrist 15 Minuten	PS unter Einbeziehung der beiden anderen Veranstaltungen	3. Studienjahr (WS)	12
G	1	Mündliche Prüfung	20 Minuten	HS unter Einbeziehung der drei anderen Veranstaltungen	3. Studienjahr (SS)	12
VK	1	Bericht oder Präsentation	4 Wochen Bearbeitungsfrist 20 Minuten	Praktikum	2. Studienjahr (SS)*	12
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul			3. Studienjahr (SS)*	12

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, L Lektüre, LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, PS Proseminar, SS Sommersemester, Ü Übung, WS Wintersemester

* Die Modulprüfungen für die Module im Wahlbereich sind im Sommersemester des 3. Studienjahres abzulegen, falls im Sommersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul VK abgelegt wurde, und umgekehrt.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis des Graecums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Latein oder einer zweiten modernen Fremdsprache*

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von UNICert Stufe I oder B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z. B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

4. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Der Kandidat hat die schriftliche Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Dabei soll er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium besteht aus Vortrag des Kandidaten und Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit von maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, innerhalb von sechs Wochen selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Ist die Abweichung der Noten der beiden Prüfer größer als 1,0 gilt für die Ermittlung der endgültigen Note § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

B 6: Gräzistik, Zweifach Studienanfänger ohne Graecum

Studienanfänger ohne Graecum können den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der propädeutischen Veranstaltungen in den Modulen H und I nachholen. Näheres regelt die Studienordnung.

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik im Zweifach, Studienanfänger ohne Graecum, sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module zu je 12 Leistungspunkten (LP) und zwei Module zu je 6 LP Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Propädeutik I	GK Griechisch I GK Griechisch II	6 4	12
B Propädeutik II	GK Griechisch III Ü Angeleitete Lektüre	6 2	12
C Propädeutik III	V Griechisch V Nachbardisziplin* Ü Einführung in die Klass. Philologie** Ü Lektüre I	2 2 2 2	12
D 1 Linguistik I	Ü Stilübungen I	2	6
E 2 Hermeneutik Ia	V Griechisch PS Griechisch	2 2	6
L Vertiefung	V Griechisch Ü Stilübungen II PS Griechisch	2 2 2	12
Summe		(38)	60

Abkürzungen: GK Grundkurs, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

** Wird als Erstfach Latinistik studiert, so ist im Modul J (Propädeutik III) die Einführung in die Klassische Philologie nicht dop-

pelt zu besuchen. Stattdessen ist ein PS Griechisch oder eine weitere Ü Lektüre I zu belegen.

Die den Fachmodulen A, B, C, D 1, E 1, L zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der PL	Dauer der PL	Zugeordnete Veranstaltung	Regelprüfungstermin	LP
A	1	Klausur	90 Minuten	GK Griechisch II unter Einbeziehung des GK Griechisch I	1. Studienjahr (WS)	12
B	1	Klausur	90 Minuten	Ü Angeleitete Lektüre unter Einbeziehung von GK Griechisch III	1. Studienjahr (SS)	12
C	1	Mündliche Prüfung	30 Minuten	Ü Lekt. I unter Einbeziehung der 3 anderen Veranstaltungen	2. Studienjahr (SS)	12
D 1	1	Klausur	90 Minuten	Ü Stilübungen I	2. Studienjahr (WS)	6
E 1	1	Mündliche Prüfung	15 Minuten	PS unter Einbeziehung der Vorlesung	2. Studienjahr (WS)	6
L	1	Kolloquium	30 Minuten		3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: GK Grundkurs, LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, PS Proseminar, SS Sommersemester, Ü Übung, WS Wintersemester

Prüfungsplan: B 6: Bachelor Gräzistik (Studienanfänger ohne Graecum)

	Erstfach		Zweifach	LP EF/ZF
	1. Studienjahr			
WS	Modul A (12 LP) Klausur (90 Min.)		Modul A (12 LP) Klausur (90 Min.)	12/12
SS	Modul B (12 LP) Klausur (90 Min.)	Modul C (12 LP) Mündliche Prüfung (30 Min.)	Modul B (12 LP) Klausur (90 Min.)	24/12
	2. Studienjahr			
WS	Modul D1 (6 LP) Klausur (90 Min.)	Modul E1 (6 LP) Mündl. Prüf. (15 Min.)	Modul D1 (6 LP) Klausur (90 Min.)	12/12
SS	Modul D2 (6 LP) Klausur (90 Min.)	Modul E2 (6 LP) Mündl. Prüf. (15 Min.)	Modul C (12 LP) Mündl. Prüf. (30 Min.)	24/12
	3. Studienjahr			
WS	Modul F (12 LP) Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungsfrist) und Kolloquium (15 Min.)		Modul L (12 LP) Kolloquium (30 Min.)	12/12
SS	Modul G (12 LP) Mündl. Prüf. (20 Min.)	Modul VK (12 LP) Bericht (4 Wochen Bearbeitungsfrist) oder Präsentation (20 Min.) oder Wahlbereich (12 LP) Prüfung(en) gemäß jeweils gewähltem Modul	Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) und Kolloquium (60 Min.) (12 LP)	36/0

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Gräzistik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der B.A in Gräzistik wird von der Philosophischen Fakultät angeboten und vermittelt der/dem Studierenden die Kompetenz, altgriechische Texte (epische, dramatische, lyrische, rhetorische, historische, philosophische wie naturwissenschaftliche) zu lesen und zu interpretieren. Auf der Grundlage solider grammatischer und sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Beherrschung der philologischen Methoden wird die hermeneutische Fähigkeit der/des Studierenden, eine differenzierte Textinterpretation auszuarbeiten, im Hinblick auf mikroskopisches wie makroskopisches Lesen und Interpretieren entwickelt. Sie/er lernt, ihre/seine Interpretation argumentativ zu begründen und dabei die Rezeptionsgeschichte des Textes zu berücksichtigen und über die Bedeutung des Textes für den heutigen Leser zu reflektieren. Der Erwerb von Wissen über die antike griechische Kultur im Allgemeinen und ihre verschiedenen Phasen, ihre Beziehung zu anderen antiken Kulturen und ihren Einfluss auf die Moderne und insbesondere der Erwerb von Wissen über die griechische Literaturgeschichte sind ebenfalls Teil des Studiengangs. Die Studierenden lernen, Texte eigenständig zu lesen, allein und in Arbeitsgruppen, unter Nutzung aller Hilfsmittel, die die Bibliothek bietet (Lexika, Enzyklopädien, Grammatiken, Kommentare und Sekundärliteratur im Allgemeinen einschließlich elektronischer Hilfsmittel).

+ Zweitfach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

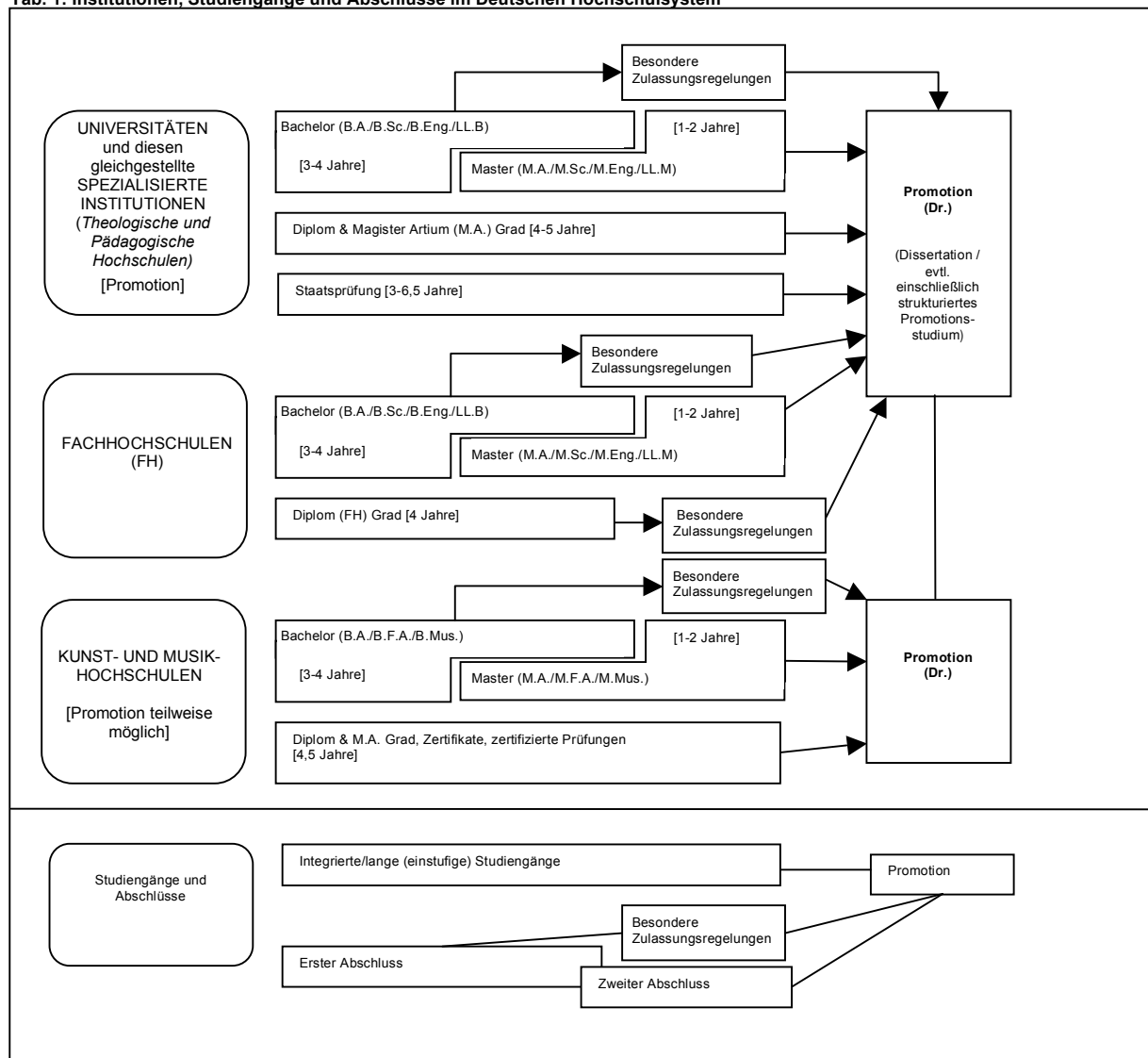
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Ancient Greek Language and Literature (Graezistik)

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The B.A. in Ancient Greek Language and Literature (Graezistik) is offered by the Faculty of Philosophy and aims to enable students to read and interpret Ancient Greek texts, be they epic, dramatic, lyrical, rhetorical, historical, philosophical or scientific. On the basis of solid grammatical and linguistic skills and a knowledge of scholarly methods, students can develop their hermeneutical ability to prepare a detailed interpretation of a text with a view to both microscopic and macroscopic reading and interpretation. They learn to argue for their interpretation, taking into account the history of the reception of the text in question and to reflect on the meaning the text may have for the modern reader. To acquire knowledge of Ancient Greek culture in general, its various phases in antiquity, its relations with other ancient cultures and its influence on the Modern Age, and especially knowledge of the development of Greek Literature is also part of the course. Students are trained to read texts independently, alone and in study groups, making use of all the aids provided by the library (such as dictionaries, encyclopaedias, grammars, commentaries and secondary literature in general, including on-line aids).

+minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

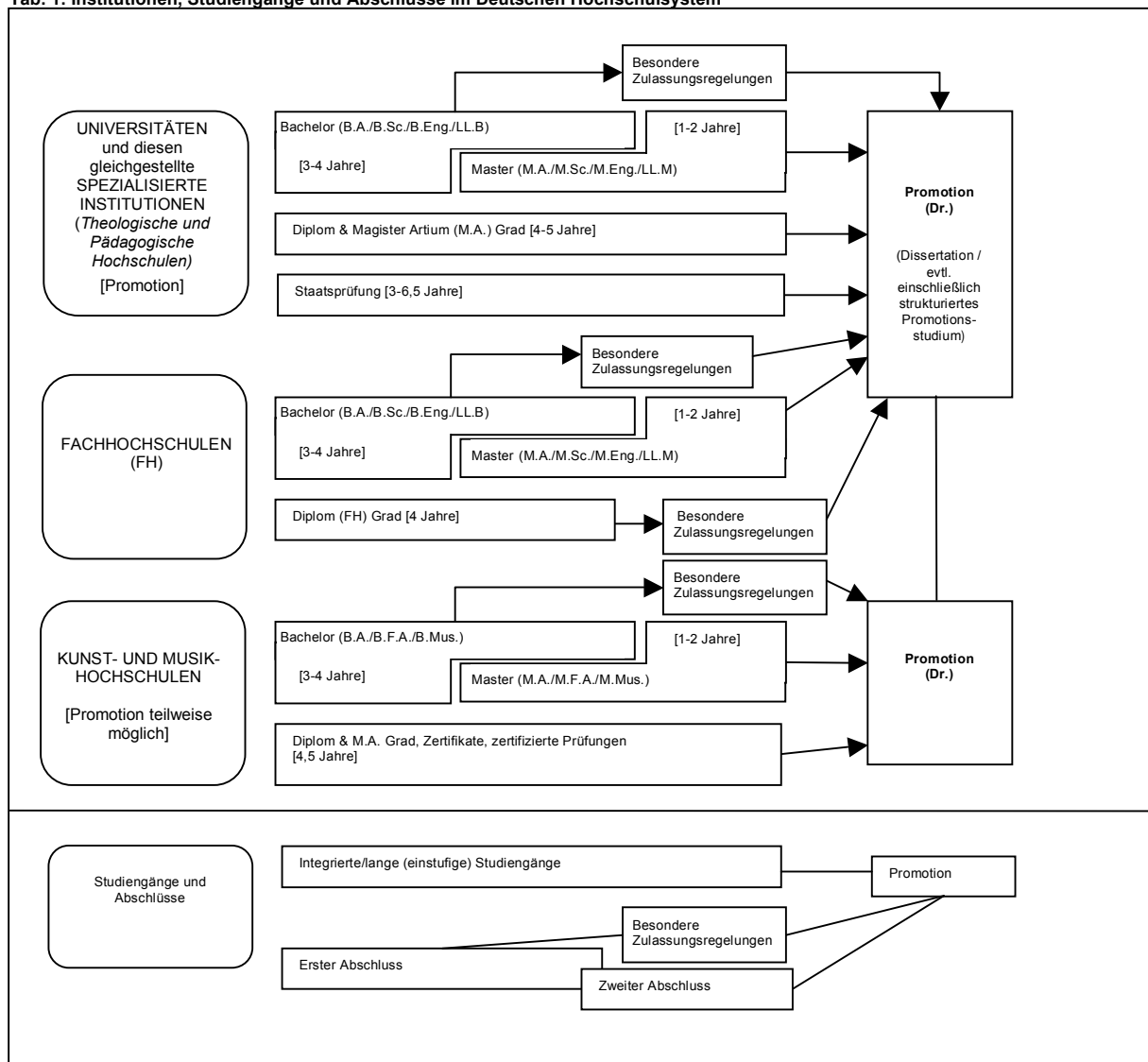
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

B 7: Klassische Archäologie, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP) im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und sieben Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul		12
VK Vermittlungskompetenz	V Antike in der Moderne Altertumswiss. Praktikum Tutorenkurs/Öffentlichkeitsarbeit	2 4 2	12
A Einführung	PS Einführung in die Klassische Archäologie I Ü Einführung in die Klassische Archäologie II V Klassische Archäologie V Altertumswissenschaft/ übrige Nachbardisziplin	2 2 2 2	12
B Kunst/Kultur und Topographie der griechischen Welt	V Griech. Kunst/Kultur und Topographie PS Griech. Kunst/Kultur und Topographie Ü Griech. Kunst/Kultur und Topographie V Altertumswiss. Nachbardisziplin: griechische Antike	2 2 2 2	12
C Kunst/Kultur und Topographie Roms und seiner Provinzen	V Kunst/Kultur und Topographie Roms und seiner Provinzen PS Kunst/Kultur und Topographie Roms und seiner Provinzen Ü Kunst/Kultur und Topographie Roms und seiner Provinzen V Altertumswiss. Nachbardisziplin: römische Antike	2 2 2 2 2	12
D Spracherwerb I*	GK Grundkurs Latein/Griechisch I GK Grundkurs Latein/Griechisch II	6 4	12
E Spracherwerb II*	GK Grundkurs Latein/Griechisch III Ü Angeleitete Lektüre Lat./Griech.	6 2	12
F Praktischer Umgang mit antiken Denkmälern	S zu Topographie oder ausgewähltem/n Museum/Museen Exkursion Ü Bestimmungsübung	2 2	12
G Methodisches Arbeiten	V Klassische Archäologie V Altertumswiss. Nachbardisziplin HS Klassische Archäologie Ü zu ausgewählten Denkmälern	2 2 2 2	12
Bachelor-Arbeit und Kolloquium			12
Summe		(62)	120

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, S Seminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

* Studierende, die bei Studienbeginn weder im Besitz des Lateinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen D und E nach Wahl die Griechischkurse oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Lateinums sind, müssen in den Modulen D und E die Griechischkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Graecums sind, müssen in den Modulen D und E die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Lateinums wie auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit dem Fachstudienberater Fremdsprachenmodule im Gesamt-

umfang von 24 LP zur Vertiefung und/oder Erweiterung ihrer Kenntnisse der alten Sprachen und/oder der modernen Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe entsprechende Fachanhänge, Studienordnungen und Kursangebote).

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der PL	Dauer der PL	Regelprüfungstermin	LP
A	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	12
B	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)*	12
C	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)*	12
D	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	12
E	1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (SS)	12
F	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (SS)	12
G	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12
VK	1	Praktikumsbericht oder Präsentation	4 Wochen Bearbeitungsfrist 30 Minuten	2. Studienjahr (WS)**	12
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul		3. Studienjahr (WS)**	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, VK Vermittlungskompetenz, WS Wintersemester

* Die Modulprüfung für das Modul B ist im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Sommersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

** Die Modulprüfung für das Modul VK ist im Wintersemester des 3. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module im Wahlbereich abgelegt wurden, und umgekehrt.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis des Latinums oder Graecums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Klassische Archäologie*

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von UNICert Stufe I oder B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z. B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

4. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Der Kandidat hat die schriftliche Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Dabei soll er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium besteht aus Vortrag des Kandidaten und Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit von maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, innerhalb von sechs Wochen selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Ist die Abweichung der Noten der beiden Prüfer größer als 1,0 gilt für die Ermittlung der endgültigen Note § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

B 7: Klassische Archäologie, Zweifach**1. Module**

Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Einführung	PS Einführung in die Klassische Archäologie I	2	12
	Ü Einführung in die Klassische Archäologie II	2	
	V Klassische Archäologie	2	
	V Altertumswissenschaft / übrige Nachbardisziplin	2	
B Kunst/Kultur und Topographie der griechischen Welt	V Griechische Kunst/Kultur und/oder Topographie	2	12
	PS Griechische Kunst/Kultur und/oder Topographie	2	
	Ü Griechische Kunst/Kultur und/oder Topographie	2	
	V Altertumswiss. Nachbardisziplin: griechische Antike	2	
C Kunst/Kultur und Topographie Roms und seiner Provinzen	V Kunst/Kultur und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	12
	PS Kunst/Kultur und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	
	Ü Kunst/Kultur und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	
	V Altertumswiss. Nachbardisziplin: Römische Antike	2	
D* Spracherwerb I	GK Grundkurs Latein/Griechisch I	6	12
	GK Grundkurs Latein/Griechisch II	4	
L Vertiefung	V Klassische Archäologie	2	12
	Ü Klassische Archäologie	2	
	HS Klassische Archäologie	2	
Summe		(40)	60

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

* Studierende, die weder im Besitz des Latinums noch des Graecums sind, müssen in dem Modul D nach Wahl die Griechischkurse oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die im Besitz des Latinums sind, müssen im Modul D die Griechischkurse absolvieren. Studierende, die im Besitz des Graecums sind, müssen im Modul D die Lateinkurse belegen. Studierende, die sowohl im Besitz des Latinums wie auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit dem Fachstudienberater Fremdsprachenmodule im Gesamtumfang von 12 LP zur Ver-

tiefung und/oder Erweiterung ihrer Kenntnisse der alten Sprachen und/oder der modernen Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe entsprechende Fachanhänge, Studienordnungen und Kursangebote).

Die den Fachmodulen A bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der PL	Dauer der PL	Regelprüfungstermin	LP
A	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	12
B	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)*	12
C	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)*	12
D	1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (WS)	12
L	1	Kolloquium	30 Minuten	3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

* Die Modulprüfung für das Modul B ist im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Sommersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

Prüfungsplan: B 7: Bachelor Klassische Archäologie

1. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF / ZF
WS	Modul A (12 LP) Klausur (90 Minuten)		Modul A (12 LP) Klausur (90 Minuten)	
	Modul D (12 LP) Klausur (90 Minuten)			24 / 12
SS	Modul B (oder C) (12 LP) Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)		Modul B (oder C) (12 LP) Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	12 / 12

2. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF / ZF
WS		Modul VK (12 LP) Bericht (4 Wochen Bearbeitungsfrist) oder Präsentation (30 Minuten) oder Wahlbereich (12 LP) Prüfungen gemäß jeweils gewähltem Modul	Modul D (12 LP) Klausur (90 Minuten)	12 / 12
SS	Modul E (12 LP) Klausur (90 Minuten)			
	Modul C (oder B) (12 LP) Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)		Modul C (oder B) (12 LP) Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	24 / 12

3. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF / ZF
WS	Modul G (12 LP) Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	Wahlbereich (12 LP) Prüfungen gemäß jeweils gewähltem Modul oder Modul VK (12 LP) Bericht (4 Wochen Bearbeitungsfrist) oder Präsentation (30 Minuten)	Modul L (12 LP) Kolloquium (30 Minuten)	
SS	Modul F (12 LP) Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) und Kolloquium (60 Minuten) (12 LP)		24 / 12
				24 / 0

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Klassische Archäologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die Klassische Archäologie beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der griechischen und römischen Antike. Der zeitliche Rahmen reicht von der griechischen Vorgeschichte des 2. Jahrtausends v. Chr. bis in die Spätantike (6./7. Jh. n. Chr.). Den Kern der Beschäftigung bildet die Zeit vom 10. Jh. v. Chr. bis zum 4. Jh. n. Chr. Ziel des Faches ist es, die materiellen Hinterlassenschaften unter kulturhistorischen Fragestellungen zu untersuchen. Die Voraussetzung dafür ist eine möglichst weitgehende Rekonstruktion der nur fragmentarisch überlieferten Zeugnisse sowie deren zeitliche und funktionale Kontextualisierung. Eine Interpretation der so gewonnenen Ergebnisse erfolgt in einem zweiten Schritt in Zusammenarbeit mit den altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen und im Austausch mit anderen Bild- Kultur- Geschichts- und Sozialwissenschaften. Neben der Vermittlung von Sachinhalten ist ein zentraler Studienschwerpunkt, das visuelle Gedächtnis zu trainieren, komplexe, zunächst nur visuell erfahrbare Sachverhalte differenziert und problemorientiert zu verbalisieren und zu vermitteln. Nach einem einführenden Modul geschieht dies in getrennten Modulen zur griechischen und römischen Kunst/Topographie. Die hier erworbenen Grundkenntnisse werden dann in Modulen zum praktischen Umgang mit antiken Denkmälern und zum methodischen Arbeiten vertieft.

+ Zweitfach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

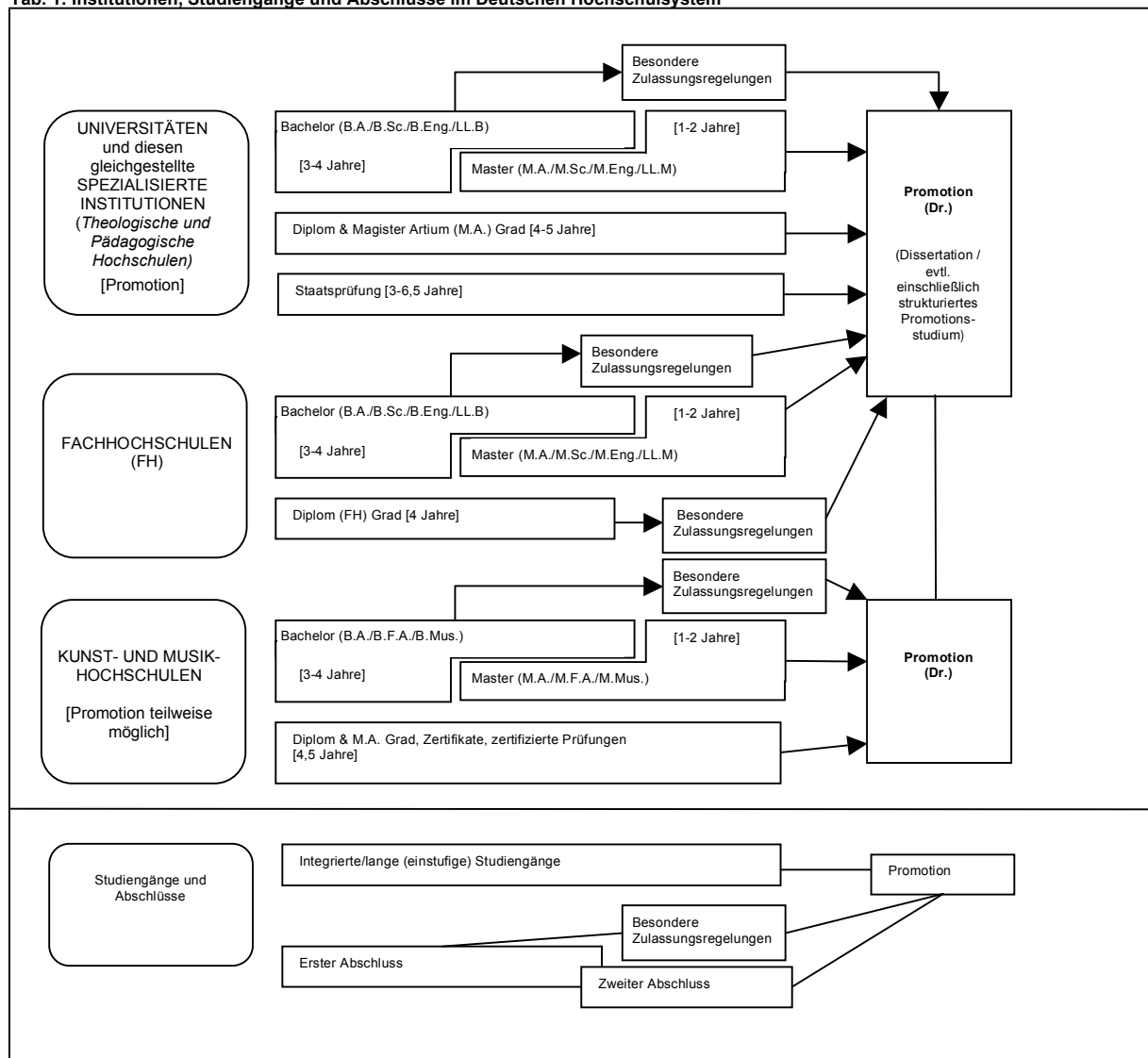
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)**

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Classical archaeology

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

Classical archaeology is a study program that deals with material devises of the Greek and roman empires. The time frame ranges from the Greek prehistory (2nd century BC) to the late antique period (6th and 7th AD). Special focus lies on the time from 10th century BC to the 4th century AD. The study program aims to analyse the material devises under a perspective of cultural history. Presupposition for that is a broad reconstruction of testimonies which are often delivered only fragmentarily and their temporal and functional contextualization. An interpretation of the thus gained results takes place furthermore in cooperation with the neighbour disciplines Ancient History and in exchange with other sciences that explore symbolic, cultural, historical and social conditions. Besides the conveying of facts, a central focus lies on the training of a visual memory, verbalizing and mediating complex and only visually realizable facts in a sophisticated and problem oriented manner. After an introductory module two modules in Greek and Roman arts and topography have to be studied. The thus gained basic knowledge will be deepened in modules that focus on the practical handling of antique monuments and methodological working.

+minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten:²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

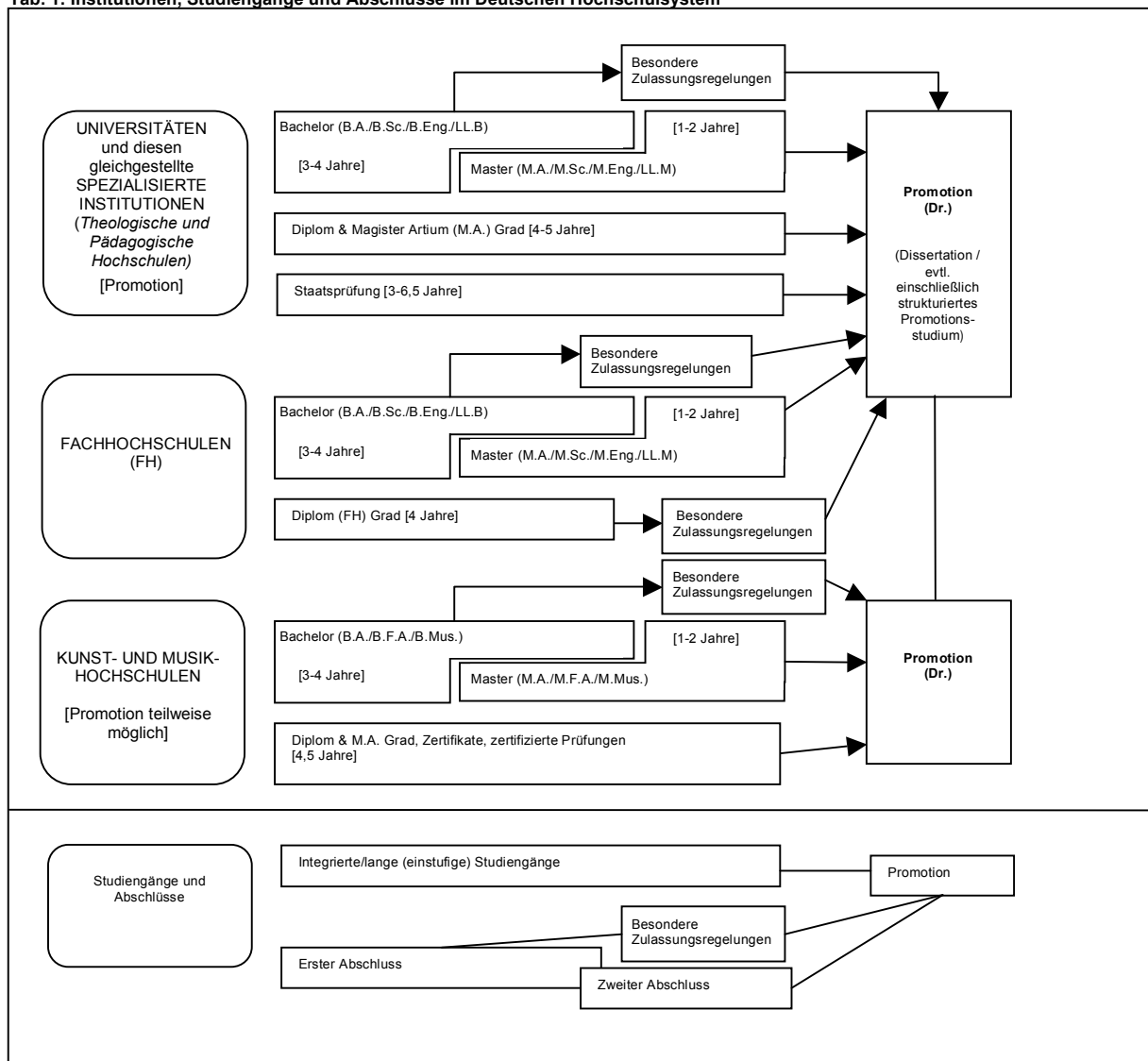
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

B 8: Latinistik, Erstfach Studienanfänger mit Latinum

1. Module

Für das Studium des Fachs Latinistik im Erstfach, Studienanfänger mit Latinum, sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz Module im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP), in Vermittlungskompetenz (VK) ein Modul zu 12 LP sowie im Fachstudium fünf Module zu je 12 LP und vier Module zu je 6 LP (84 LP). Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul		12
VK Vermittlungskompetenz	V Ringveranstaltung Antike in der Moderne P Altertumswissenschaftliches Praktikum T Lektüretutoriat	2 2	12
A Propädeutik I	V Latein V Griechisch PS Nachbardisziplin* L Eigenlektüre	2 2 2	12
B Propädeutik II	GK Latein III Ü Angeleitete Lektüre	6 2	12
C Propädeutik III	V Latein V Nachbardisziplin* Ü Einführung in die Klassische Philologie Ü Lektüre I	2 2 2 2	12
D 1 Linguistik I	Ü Stilübungen I	2	6
D 2 Linguistik II	Ü Stilübungen II	2	6
E 1 Hermeneutik Ia	V Latein PS Latein	2 2	6
E 2 Hermeneutik Ib	V Nachbardisziplin* L Eigenlektüre	2	6
F Hermeneutik II	V Latein L Eigenlektüre PS Latein	2 2	12
G Literaturwissenschaft	V Latein V Griechisch Ü Lektüre II HS Latein	2 2 2 2	12
Bachelor-Arbeit und Kolloquium			12
Summe		(48)	120

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, L Lektüre, LP Leistungspunkte, P Praktikum, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, T Tutoriat, Ü Übung, V Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der PL	Dauer der PL	zugeordnete Veranstaltung	Regelprüfungstermin	LP
A	1	Mündliche Prüfung	30 Minuten	L Eigenlektüre unter Einbeziehung der 3 anderen Veranstaltungen	1. Studienjahr (WS)	12
B	1	Klausur	90 Minuten	Angeleitete Lektüre unter Einbeziehung des GK Latein III	1. Studienjahr (SS)	12
C	1	Mündliche Prüfung	30 Minuten	Ü Lekt. I unter Einbeziehung der 3 anderen Veranstaltungen	1. Studienjahr (SS)	12
D 1	1	Klausur	90 Minuten	Ü Stilübungen I	2. Studienjahr (WS)	6
D 2	1	Klausur	90 Minuten	Ü Stilübungen II	2. Studienjahr (SS)	6
E 1	1	Mündliche Prüfung	15 Minuten	PS unter Einbeziehung der Vorlesung	2. Studienjahr (WS)	6
E 2	1	Mündliche Prüfung	15 Minuten	L Eigenlektüre unter Einbeziehung der Vorlesung	2. Studienjahr (SS)	6
F	2	Hausarbeit Kolloquium	6 Wochen Bearbeitungsfrist 15 Minuten	PS unter Einbeziehung der beiden anderen Veranstaltungen	3. Studienjahr (WS)	12
G	1	Mündliche Prüfung	20 Minuten	HS unter Einbeziehung der 3 anderen Veranstaltungen	3. Studienjahr (SS)	12
VK	1	Bericht oder Präsentation	4 Wochen Bearbeitungsfrist 20 Minuten	Praktikum	2. Studienjahr (SS)*	12
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul			3. Studienjahr (SS)*	12

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, L Lektüre, LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, PS Proseminar, SS Sommersemester, Ü Übung, WS Wintersemester

* Die Modulprüfungen für die Module im Wahlbereich sind im Sommersemester des 3. Studienjahres abzulegen, falls im Sommersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul VK abgelegt wurde, und umgekehrt.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis des Latinums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Griechisch oder einer zweiten modernen Fremdsprache*

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von UNICert Stufe I oder B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z. B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

4. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Der Kandidat hat die schriftliche Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Dabei soll er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium besteht aus Vortrag des Kandidaten und Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit von maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, innerhalb von sechs Wochen selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Ist die Abweichung der Noten der beiden Prüfer größer als 1,0 gilt für die Ermittlung der endgültigen Note § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

B 8: Latinistik, Zweifach Studienanfänger mit Latinum

1. Module

Für das Studium des Fachs Latinistik im Zweifach, Studienanfänger mit Latinum, sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module zu je 12 Leistungspunkten (LP) und zwei Module zu je 6 LP Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Propädeutik I	V Latein	2	12
	V Griechisch	2	
	PS Nachbardisziplin*	2	
	L Eigenlektüre		
B Propädeutik II	GK Latein III	6	12
	Ü Angeleitete Lektüre	2	
C Propädeutik III	V Latein	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	Ü Einführung in die Klass. Philologie**	2	
	Ü Lektüre I	2	
D 1 Linguistik I	Ü Stilübungen I	2	6
E 1 Hermeneutik Ia	V Latein	2	6
	PS Latein	2	
L Vertiefung	V Latein	2	12
	Ü Stilübungen II	2	
	PS Latein	2	
Summe		(34)	60

Abkürzungen: GK Grundkurs, L Lektüre, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

** Wird als Erstfach Gräzistik studiert, so ist im Modul C Propädeutik III die Einführung in die Klassische Philologie nicht dop-

pelt zu besuchen. Stattdessen ist ein PS Latein oder eine weitere Ü Lektüre I zu belegen.

Die den Fachmodulen A, B, C, D1, E1, L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der PL	Dauer der PL	zugeordnete Veranstaltung	Regelprüfungstermin	LP
A	1	Mündliche Prüfung	30 Minuten	L Eigenlektüre unter Einbeziehung der 3 anderen Veranstaltungen	1. Studienjahr (WS)	12
B	1	Klausur	90 Minuten	Ü Angeleitete Lektüre unter Einbeziehung von GK Latein III	1. Studienjahr (SS)	12
C	1	Mündliche Prüfung	30 Minuten	Ü Lekt. I unter Einbeziehung der 3 anderen Veranstalt.	2. Studienjahr (SS)	12
D 1	1	Klausur	90 Minuten	Ü Stil I	2. Studienjahr (WS)	6
E 1	1	Mündliche Prüfung	15 Minuten	PS unter Einbeziehung der Vorlesung	2. Studienjahr (WS)	6
L	1	Kolloquium	30 Minuten		3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: GK Grundkurs, L Lektüre, LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, PS Proseminar, SS Sommersemester, Ü Übung, WS Wintersemester

Prüfungsplan: B 8: Bachelor Latinistik (Studienanfänger mit Latein)

	Erstfach	Zweifach		LP EF/ZF
	1. Studienjahr			
WS	<u>Modul A</u> (12 LP) Mündliche Prüfung (30 Min.)		<u>Modul A</u> (12 LP) Mündliche Prüfung (30 Min.)	12/12
SS	<u>Modul B</u> (12 LP) Klausur (90 Min.)	<u>Modul C</u> (12 LP) Mündliche Prüfung (30 Min.)	<u>Modul B</u> (12 LP) Klausur (90 Min.)	24/12
	2. Studienjahr			
WS	<u>Modul D1</u> (6 LP) Klausur (90 Min.)	<u>Modul E1</u> (6 LP) Mündl. Prüf. (15 Min.)	<u>Modul D1</u> (6 LP) Klausur (90 Min.)	<u>Modul E1</u> (6 LP) Mündl. Prüf. (15 Min.)
SS	<u>Modul D2</u> (6 LP) Klausur (90 Min.)	<u>Modul E2</u> (6 LP) Mündl. Prüf. (15 Min.)	<u>Wahlbereich</u> (12 LP) Prüfung(en) gemäß jeweils gewähltem Modul oder <u>Modul VK</u> (12 LP) Bericht (4 Wochen Bearbeitungsfrist) oder Präsentation (20 Min.)	
	3. Studienjahr			
WS	<u>Modul F</u> (12 LP) Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungsfrist) und Kolloquium (15 Min.)		<u>Modul L</u> (12 LP) Kolloquium (30 Min.)	
SS	<u>Modul G</u> (12 LP) Mündl. Prüf. (20 Min.)	<u>Modul VK</u> (12 LP) Bericht (4 Wochen Bearbeitungsfrist) oder Präsentation (20 Min.) oder <u>Wahlbereich</u> (12 LP) Prüfung(en) gemäß jeweils gewähltem Modul	Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) und Kolloquium (60 Min.) (12 LP)	
				36/0

B 8: Latinistik, Erstfach Studienanfänger ohne Latinum

Studienanfänger ohne Latinum können den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der propädeutischen Veranstaltungen in den Modulen A und B nachholen. Näheres regelt die Studienordnung.

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik im Erstfach, Studienanfänger ohne Latinum, sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz Module im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP), in Vermittlungskompetenz (VK) ein Modul zu 12 LP sowie im Fachstudium fünf Module zu je 12 LP und vier Module zu je 6 LP (84 LP). Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul		12
VK Vermittlungskompetenz	V Ringveranstaltung Antike in der Moderne P Altertumswissenschaftliches Praktikum T Lektüretutoriat	2 2	12
A Propädeutik I	GK Latein I GK Latein II	6 4	12
B Propädeutik II	GK Latein III Ü Angeleitete Lektüre	6 2	12
C Propädeutik III	V Latein V Nachbardisziplin* Ü Einführung in die Klassische Philologie Ü Lektüre I	2 2 2 2	12
D 1 Linguistik I	Ü Stilübungen I	2	6
D 2 Linguistik II	Ü Stilübungen II	2	6
E 1 Hermeneutik Ia	V Latein PS Latein	2 2	6
E 2 Hermeneutik Ib	V Nachbardisziplin* L Eigenlektüre	2	6
F Hermeneutik II	V Latein L Eigenlektüre PS Latein	2 2	12
G Literaturwissenschaft	V Latein V Griechisch Ü Lektüre II HS Latein	2 2 2 2	12
Bachelor-Arbeit und Kolloquium			12
Summe		(52)	120

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, L Lektüre, LP Leistungspunkte, P Praktikum, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, T Tutoriat, Ü Übung, V Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der PL	Dauer der PL	zugeordnete Veranstaltung	Regelprüfungstermin	LP
A	1	Klausur	90 Minuten	GK Latein II unter Einbeziehung des GK Latein I	1. Studienjahr (WS)	12
B	1	Klausur	90 Minuten	Angeleitete Lektüre unter Einbeziehung des GK Latein III	1. Studienjahr (SS)	12
C	1	Mündliche Prüfung	30 Minuten	Ü Lekt. I unter Einbeziehung der 3 anderen Veranstaltungen	1. Studienjahr (SS)	12
D 1	1	Klausur	90 Minuten	Ü Stilübungen I	2. Studienjahr (WS)	6
D 2	1	Klausur	90 Minuten	Ü Stilübungen II	2. Studienjahr (SS)	6
E 1	1	Mündliche Prüfung	15 Minuten	PS unter Einbeziehung der Vorlesung	2. Studienjahr (WS)	6
E 2	1	Mündliche Prüfung	15 Minuten	L Eigenlektüre unter Einbeziehung der Vorlesung	2. Studienjahr (SS)	6
F	2	Hausarbeit Kolloquium	6 Wochen Bearbeitungsfrist 15 Minuten	PS unter Einbeziehung der beiden anderen Veranstaltungen	3. Studienjahr (WS)	12
G	1	Mündliche Prüfung	20 Minuten	HS unter Einbeziehung der 3 anderen Veranstaltungen	3. Studienjahr (SS)	12
VK	1	Bericht oder Präsentation	4 Wochen Bearbeitungsfrist 20 Minuten	Praktikum	2. Studienjahr (SS)*	12
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul			3. Studienjahr (SS)*	12

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, L Lektüre, LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, PS Proseminar, SS Sommersemester, Ü Übung, WS Wintersemester

* Die Modulprüfungen für die Module im Wahlbereich sind im Sommersemester des 3. Studienjahres abzulegen, falls im Sommersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul VK abgelegt wurde, und umgekehrt.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis des Latinums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Griechisch oder einer zweiten modernen Fremdsprache*

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von UNICert Stufe I oder B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z. B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

4. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Der Kandidat hat die schriftliche Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Dabei soll er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium besteht aus Vortrag des Kandidaten und Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit von maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, innerhalb von sechs Wochen selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Ist die Abweichung der Noten der beiden Prüfer größer als 1,0 gilt für die Ermittlung der endgültigen Note § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

B 8: Latinistik, Zweifach Studienanfänger ohne Latinum

Studienanfänger ohne Latinum können den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der propädeutischen Veranstaltungen in den Modulen H und I nachholen. Näheres regelt die Studienordnung.

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik im Zweifach, Studienanfänger ohne Latinum, sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module zu je 12 Leistungspunkten (LP) und zwei Module zu je 6 LP Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Propädeutik I	GK Latein I GK Latein II	6 4	12
B Propädeutik II	GK Latein III Ü Angeleitete Lektüre	6 2	12
C Propädeutik III	V Latein V Nachbardisziplin* Ü Einführung in die Klass. Philologie** Ü Lektüre I	2 2 2 2	12
D 1 Linguistik I	Ü Stilübungen I	2	6
E 1 Hermeneutik Ia	V Latein PS Latein	2 2	6
L Vertiefung	V Latein Ü Stilübungen II PS Latein	2 2 2	12
Summe		(38)	60

Abkürzungen: GK Grundkurs, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

** Wird als Erstfach Gräzistik studiert, so ist im Modul C Propädeutik III die Einführung in die Klassische Philologie nicht dop-

pelt zu besuchen. Stattdessen ist ein PS Latein oder eine weitere Ü Lektüre I zu belegen.

Die den Fachmodulen A, B, C, D 1, E 1, L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der PL	Dauer der PL	zugeordnete Veranstaltung	Regelprüfungstermin	LP
A	1	Klausur	90 Minuten	GK Latein II unter Einbeziehung von GK Latein I	1. Studienjahr (WS)	12
B	1	Klausur	90 Minuten	Ü Angeleitete Lektüre unter Einbeziehung von GK Latein III	1. Studienjahr (SS)	12
C	1	Mündliche Prüfung	30 Minuten	Ü Lekt. I unter Einbeziehung der 3 anderen Veranstaltungen	2. Studienjahr (SS)	12
D 1	1	Klausur	90 Minuten	Ü Stilübungen I	2. Studienjahr (WS)	6
E 1	1	Mündliche Prüfung	15 Minuten	PS unter Einbeziehung der Vorlesung	2. Studienjahr (WS)	6
L	1	Kolloquium	30 Minuten		3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: GK Grundkurs, LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, PS Proseminar, SS Sommersemester, Ü Übung, WS Wintersemester

Prüfungsplan: B 8: Bachelor Latinistik (Studienanfänger ohne Latinum)

	Erstfach		Zweifach	LP EF/ZF
	1. Studienjahr			
WS	<u>Modul A</u> (12 LP) Klausur (90 Min.)		<u>Modul A</u> (12 LP) Klausur (90 Min.)	12/12
SS	<u>Modul B</u> (12 LP) Klausur (90 Min.)	<u>Modul C</u> (12 LP) Mündliche Prüfung (30 Min.)	<u>Modul B</u> (12 LP) Klausur (90 Min.)	24/12
	2. Studienjahr			
WS	<u>Modul D1</u> (6 LP) Klausur (90 Min.)	<u>Modul E1</u> (6 LP) Mündl. Prüf. (15 Min.)	<u>Modul D1</u> (6 LP) Klausur (90 Min.)	12/12
SS	<u>Modul D2</u> (6 LP) Klausur (90 Min.)	<u>Modul E2</u> (6 LP) Mündl. Prüf. (15 Min.)	<u>Modul C</u> (12 LP) Mündl. Prüf. (30 Min.)	24/12
	3. Studienjahr			
WS	<u>Modul F</u> (12 LP) Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungsfrist) und Kolloquium (15 Min.)		<u>Modul L</u> (12 LP) Kolloquium (30 Min.)	12/12
SS	<u>Modul G</u> (12 LP) Mündl. Prüf. (20 Min.)	<u>Modul VK</u> (12 LP) Bericht (4 Wochen Bearbeitungsfrist) oder Präsentation (20 Min.) oder <u>Wahlbereich</u> (12 LP) Prüfung(en) gemäß jeweils gewähltem Modul	Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) und Kolloquium (60 Min.) (12 LP)	36/0

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Latinistik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Im BA-Studium (Latinistik Hauptfach) werden gründliche Kenntnis der lateinischen Sprache, ein Überblick über die lateinische Literatur und vertiefte Kenntnisse von Texten des ersten vorchristlichen bis zweiten nachchristlichen Jahrhunderts vermittelt. In ergänzenden Kursen wird Hintergrundwissen aus den Bereichen der klassischen Archäologie, der griechischen und römischen Geschichte, und der antiken Kultur- und Geistesgeschichte vermittelt. Die Bereiche Spätantike, Mittel- und Neulatein und die Wirkungsgeschichte antiker Kunst und Literatur bilden Ergänzungsmöglichkeiten. Studenten mit lateinischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau des Latinum belegen einen griechischen Sprachkurs. Das BA-Studium der Latinistik vermittelt sprachliche Kompetenz, sichere Handhabung der Methoden der klassischen Philologie und vertiefte Kenntnis der antiken Kulturen. Die Studenten erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger Textlektüre und -interpretation. In Einzel- und Gruppenarbeit lernen sie den Umgang mit der Bibliothek und mit den elektronischen Hilfsmitteln. Absolventen des Studiengangs verfügen über analytische Fähigkeiten und Kompetenz in der Präsentation, die auf andere Bereiche transferierbar sind.

+ Zweitfach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

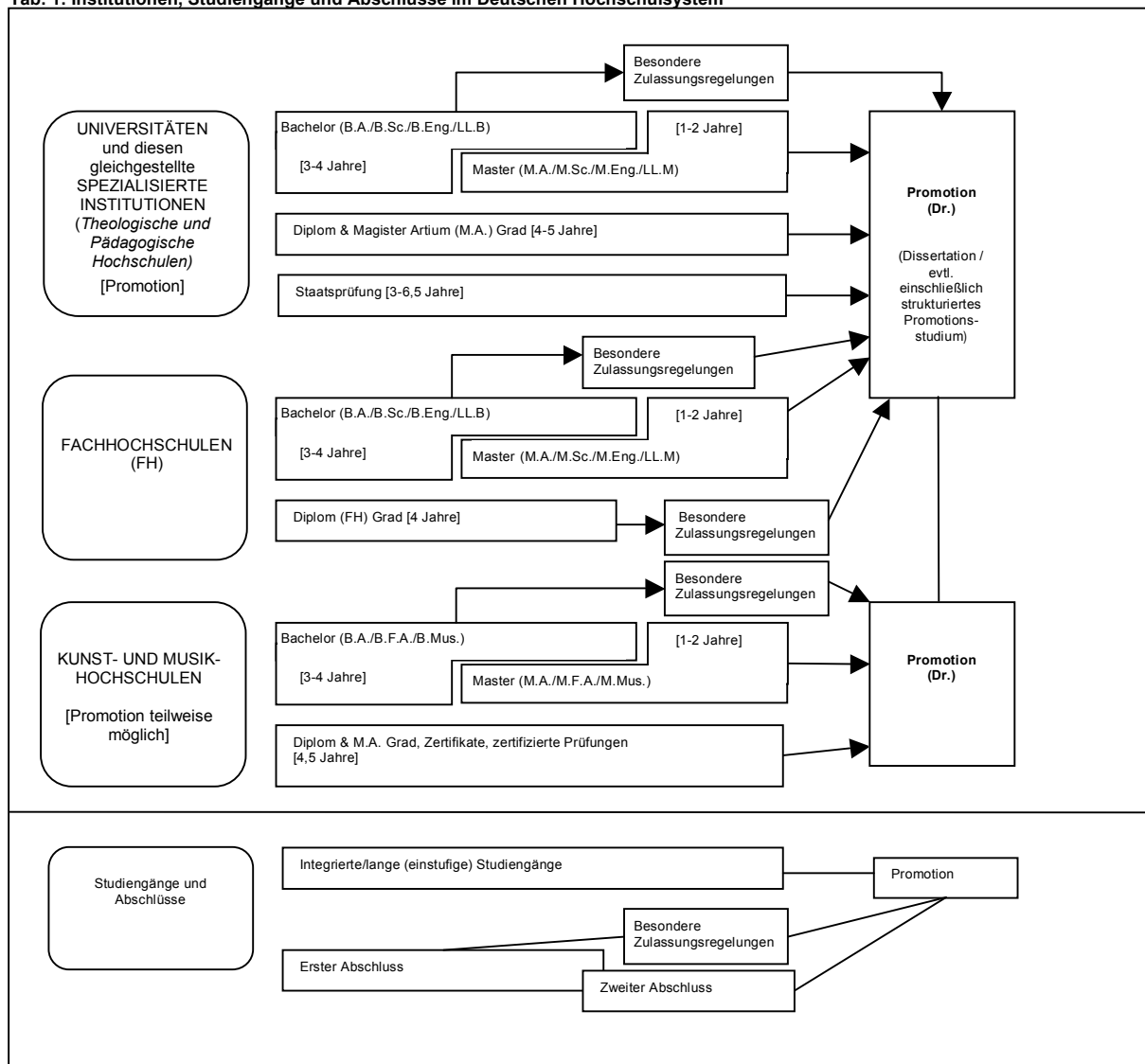
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Latin language and literature

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The B.A. programme provides a thorough knowledge of the Latin language, an overview of Latin literature and specific knowledge of texts from the 1st cent. BC to the 2nd cent. AD. Additional courses develop the student's background knowledge in classical archaeology, Greek and Roman history, culture, literature and thought. There is also the opportunity to study aspects of late antique culture, medieval Latin, and the classical tradition in art and literature. Students with prior knowledge of Latin (Latinum) have to pass an additional Greek language course. The B.A. subject Latin language and literature enables the student to acquire language skills, methods and techniques of classical philology and a serious insight into the culture of Greece and Rome. Students are trained to read and interpret texts independently, alone and in study groups, making use of all the aids provided by the library (books and online facilities). Graduates in Latin/Classics are equipped with transferable analytical and presentational skills.

+minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

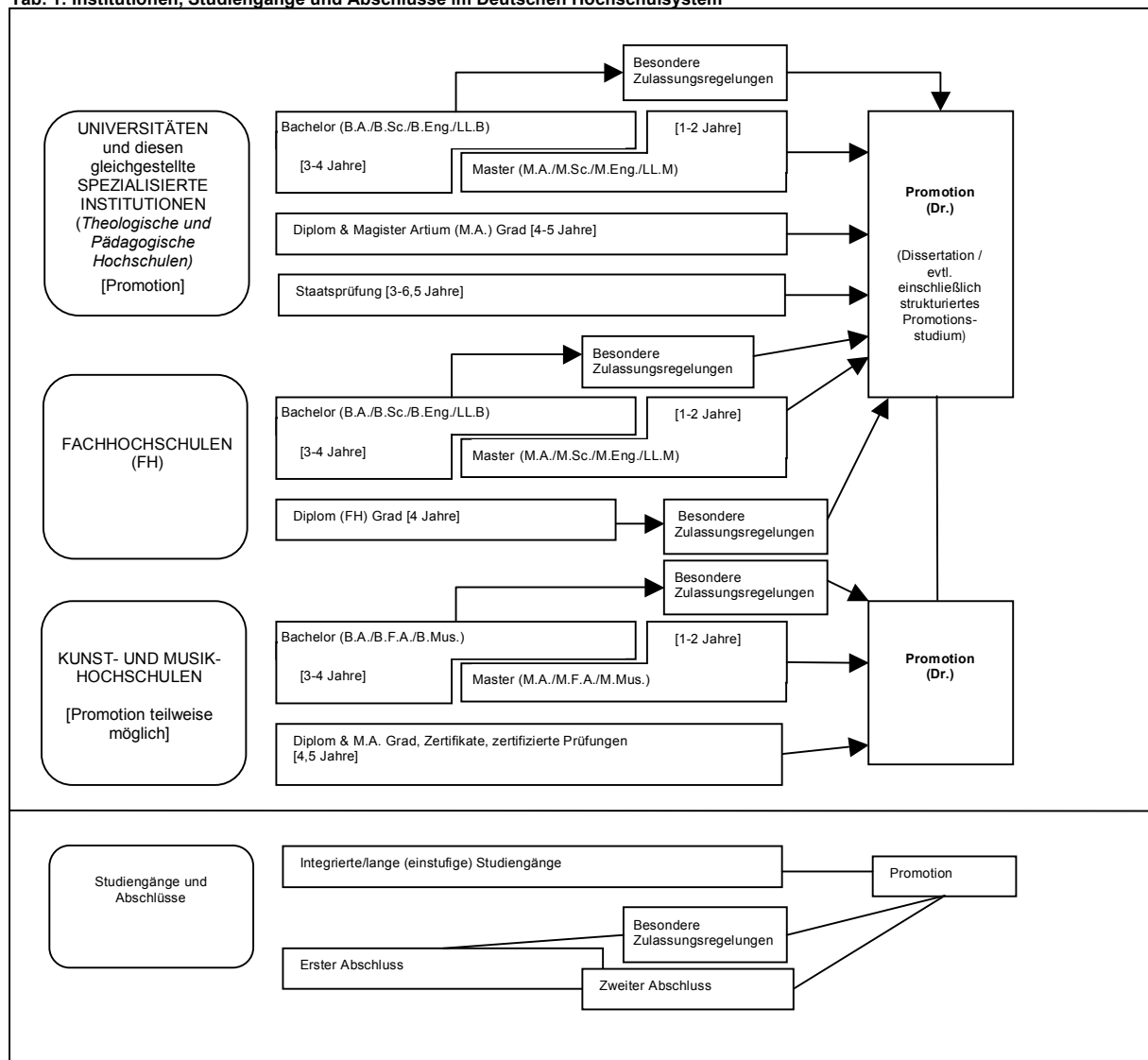
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

B 9: Öffentliches Recht, Erstfach**1. Module:**

Für das Studium des Faches Öffentliches Recht im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP) im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und sieben Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul		12
VK Vermittlungskompetenz	Ü/K Kommunikation P Verwaltung/Gericht		12
A Öffentlich-rechtliche Grundlagen	V Einführung in das Öffentliche Recht oder Einführung in die Rechtsordnung V Staatsrecht I a V Staatsrecht II a AG Staatsrecht	2 2 2 2	12
B Strafrecht	V Strafrecht I V Strafrecht II AG Strafrecht	4 4 2	12
C Staatsrecht	V Staatsrecht I b V Staatsrecht II b Ü Zwischenprüfungsübung im Öffentlichen Recht AG Staatsrecht	2 1 2 2	12
D Allgemeines Verwaltungsrecht	V Allgemeines Verwaltungsrecht I V Allgemeines Verwaltungsrecht II V Allgemeines Verwaltungsrecht III AG Verwaltungsrecht E Exkursion	2 3 1 2	12
E Grundlagen des Europa- und Völkerrechts	V Europarecht I V Europarecht II V Grundlagen des Völkerrechts	2 2 2	12
F Besonderes Verwaltungsrecht	V Bauplanungsrecht V Kommunalrecht V Polizei- und Ordnungsrecht AG Verwaltungsrecht	2 2 2 2	12
G Repetitorium Öffentliches Recht	Rep. Öffentliches Recht AG Examensarbeitsgemeinschaft im Öffentlichen Recht Ü Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	4 2 2	12
		56	108

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Öffentliches Recht ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer	Regelprüfungstermin
A	1	Klausur	120 Minuten	1. Studienjahr (WS) ¹
B	1	Klausur	120 Minuten	1. Studienjahr (SS)
C	2	Klausur Hausarbeit	120 Minuten 8 Wochen	2. Studienjahr (WS) ²
D	1	Klausur	120 Minuten	2. Studienjahr (SS)
E	1	Klausur	120 Minuten	3. Studienjahr (WS) ³
F	1	Hausarbeit	8 Wochen	3. Studienjahr (SS)
G	1	Klausur	180 Minuten	3. Studienjahr (WS)
Module im Wahlbereich		gemäß jeweils gewähltem Modul		1. Studienjahr (SS)
VK		wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben		2. Studienjahr (SS)

¹ Die Klausur wird jeweils zum Wintersemester angeboten.

² Die Klausur wird jeweils zum Wintersemester angeboten.

³ Die Klausur wird jeweils zum Wintersemester angeboten.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Für die Bachelor-Arbeit gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

B 9: Öffentliches Recht, Zweifach

1. Module:

Für das Studium des Faches Öffentliches Recht im Zweifach sind insgesamt 5 Module Fachstudium in einem Umfang von 60 LP zu belegen. Diese setzen sich zusammen aus drei Pflichtmodulen (Module H, I, J zu je 12 LP) und zwei weiteren Wahlpflichtmodulen (zu wählen aus den Modulen K, L, M zu je 12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Öffentlich-rechtliche Grundlagen	V Einführung in das Öffentliche Recht oder Einführung in die Rechtsordnung	2	12
	V Staatsrecht I a	2	
	V Staatsrecht II a	2	
	AG Staatsrecht	2	
C Staatsrecht	V Staatsrecht I b	2	12
	V Staatsrecht II b	1	
	Ü Zwischenprüfungsübung im Öffentlichen Recht	2	
	AG Staatsrecht	2	
D Allgemeines Verwaltungsrecht	V Allgemeines Verwaltungsrecht I	2	12
	V Allgemeines Verwaltungsrecht II	3	
	V Allgemeines Verwaltungsrecht III	1	
	AG Verwaltungsrecht	2	
	E Exkursion		
B Strafrecht	V Strafrecht I	4	12
	V Strafrecht II	4	
	AG Strafrecht	2	
E Grundlagen des Europa- und Völkerrechts	V Europarecht I	2	12
	V Europarecht II	2	
	V Grundlagen des Völkerrechts	2	
F Besonderes Verwaltungsrecht	V Bauplanungsrecht	2	12
	V Kommunalrecht	2	
	V Polizei- und Ordnungsrecht	2	
	AG Verwaltungsrecht	2	
		Pflichtmodule: 23 Wahlpflichtmodule: 14/18	60

Die den Fachmodulen A bis F zugeordneten Lehrveranstaltungen, die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Öffentliches Recht ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer	Regelprüfungstermin
A	1	Klausur	120 Minuten	1. Studienjahr (WS) ²
C	2	Klausur Hausarbeit	120 Minuten 8 Wochen	2. Studienjahr (SS)
D	1	Klausur	120 Minuten	2. Studienjahr (SS) ³
B ¹	1	Klausur	120 Minuten	1. Studienjahr (SS)
E ¹	1	Klausur	120 Minuten	3. Studienjahr (WS) ⁴
F ¹	1	Hausarbeit	8 Wochen	3. Studienjahr (SS)

¹ Es sind die jeweiligen Modulprüfungen in den zwei gewählten Wahlpflichtmodulen abzulegen.

² Die Klausur wird jeweils zum Wintersemester angeboten.

³ Die Klausur wird jeweils zum Sommersemester angeboten.

⁴ Die Klausur wird jeweils zum Wintersemester angeboten.

Abkürzungen: AG Arbeitsgemeinschaft, E Exkursion, K Kolloquium, LP Leistungspunkte, P Praktikum, Rep. Repetitorium, SWS Semesterwochenstunde, SS Sommersemester, V Vorlesung, WS Wintersemester, Ü Übung

Prüfungsplan: Bachelor-Teilstudiengang Öffentliches Recht

1. Studienjahr	Erstfach Fachstudium	Wahlbereich/VK	Zweifach Fachstudium:	LP EF/ZF
Wintersemester	Modul A (12LP) Klausur (120 Min)	Wahlbereich (12 LP) Prüfungen gemäß jeweils gewähltem Modul	Modul A (12 LP) Klausur (120 Min)	12/12
Sommersemester	Modul B (12LP) Klausur (120 Min)		¹ Modul B (12LP) Klausur (120 Min)	24/(12)

2. Studienjahr	Veranstaltungen Erstfach Fachstudium	Wahlbereich/VK	Veranstaltungen Zweifach Fachstudium	LP EF/ZF
Wintersemester	Modul C (12LP) Klausur (120 Min) Hausarbeit (8 Wochen)	VK (12LP) Prüfungen gemäß jeweils gewählten Veranstaltungen	Modul C (12LP) Klausur (120 Min) Hausarbeit (8 Wochen)	12/12
Sommersemester	Modul D (12LP) Klausur (120 Min)	-----	Modul D (12LP) Klausur (120 Min)	24/12

3. Studienjahr	Veranstaltungen Erstfach Fachstudium	Veranstaltungen Zweifach Fachstudium	LP EF/ZF
Wintersemester	Modul E (12LP) Klausur (120 Min) Modul G Klausur (180 Min)	¹ Modul E (12LP) Klausur (120 Min)	24/(12)
Sommersemester	Modul F (12LP) Hausarbeit (8 Wochen) Bachelor-Arbeit	¹ Modul F (12LP) Hausarbeit (8 Wochen)	24/(12)

¹ Es sind die Prüfungen aus den zwei gewählten Wahlpflichtmodulen abzulegen.

Im Zweifach richtet sich die Anzahl der Leistungspunkte je Semester/Studienjahr nach den gewählten Wahlpflichtmodulen. Im Prüfungsplan sind die erreichbaren Leistungspunkte aus den Wahlpflichtmodulen in den betreffenden Semestern in Klammern gesetzt.

EF Erstfach; LP Leistungspunkte; ZF Zweifach

Modul Pflichtmodul Modul Wahlpflichtmodul

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Öffentliches Recht

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium des Faches Öffentliches Recht zielt auf die Erforschung der grundlegenden Elemente der Rechtsordnung, speziell der öffentlich-rechtlichen Teilrechtsordnung, deren innere Zusammenhänge sowie die Erforschung der Auswirkungen und Folgen des Rechts auf und für die soziale Wirklichkeit ab. Der Bachelor-Studiengang Öffentliches Recht im Erstfach vermittelt den Studierenden das fundierte Methodenwissen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich des Staatsrechts, des Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrechts, des Strafrechts, des Völkerrechts und des Europarechts. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, das Öffentliche Recht mit Verständnis auch für dessen geschichtliche, gesellschaftliche und rechtsphilosophische Grundlagen zu erfassen. Zur Erreichung dieser Ziele sind von den Studierenden auch Kenntnisse in ausgewählten Lehrveranstaltungen zur Vermittlungskompetenz sowie Interdisziplinären Studien und Fremdsprachenkompetenz zu erwerben. Das Studium soll die Studierenden zu einer beruflichen Tätigkeit in Politik und Verwaltung, diplomatischem Dienst und Internationalen Organisationen, in Journalismus und Medien insgesamt sowie zu Tätigkeiten im Bildungswesen befähigen.

+ Zweitfach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

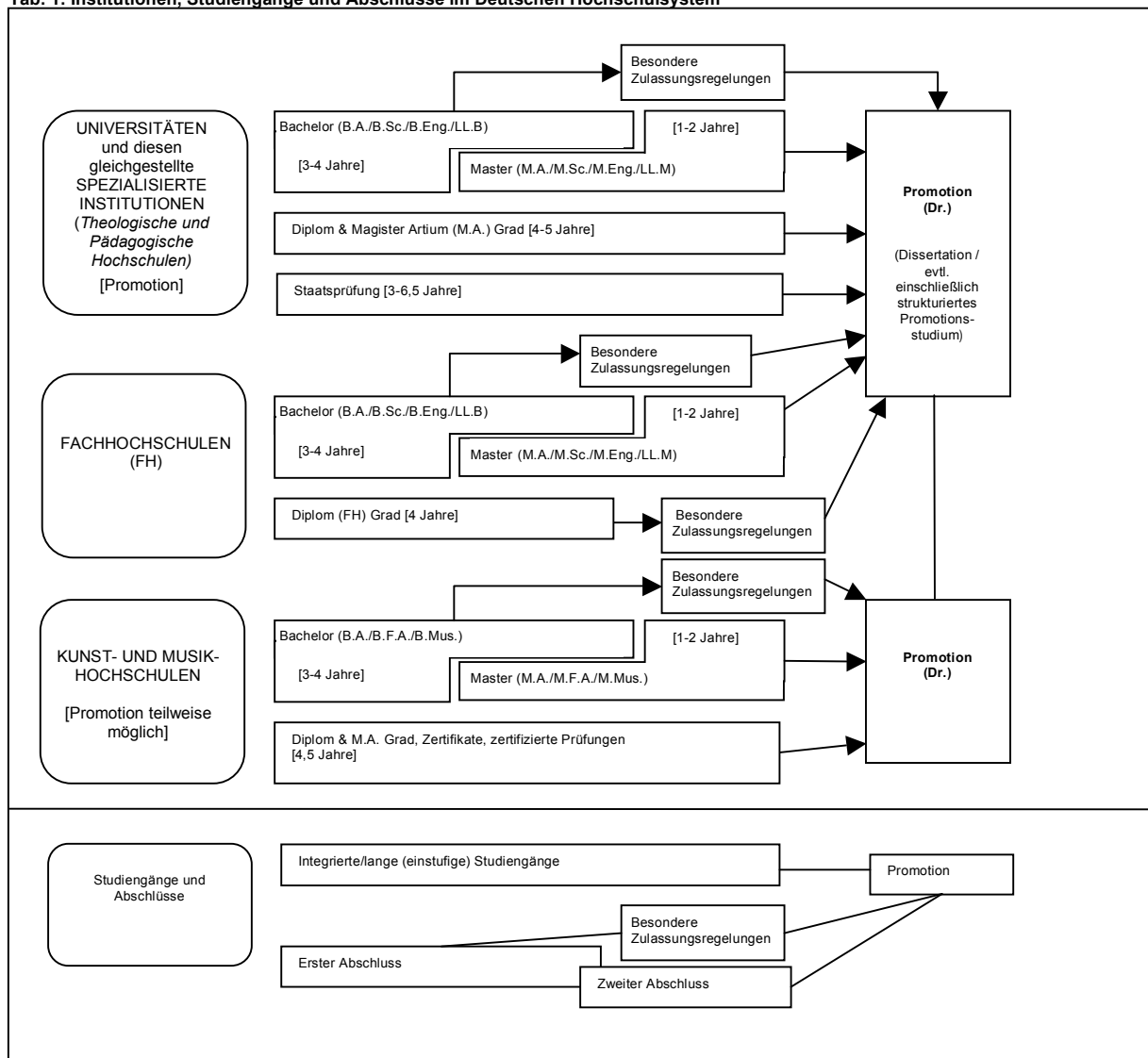
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)**

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Public Law

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The study of public law focuses on an investigation of the basic elements of the legal system, largely concentrating on the field of public law as a central feature of the legal system as a whole. Moreover, the investigation of consequences and effects of law on social reality constitutes a main focus of public law.

Students who study public law as a main course within the framework of a Bachelor program will not only learn about established methodological approaches; they will also gain insight into the fields of constitutional law; special and general administrative law; criminal law; international law and, last but not least, European law. Moreover, students will acquire the ability to comprehend public law in its broader historical, social and philosophical context. To achieve this aim, students are asked to acquire knowledge in related fields such as "Vermittlungskompetenz" as well as interdisciplinary studies and foreign languages. Students of this program will be qualified for professional occupations in politics, administration, foreign service as well as in international organisations, journalism and media in general. Furthermore, they will be able to work in the education system.

+minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Official Stap/Seal

Chairman Examination Committee

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

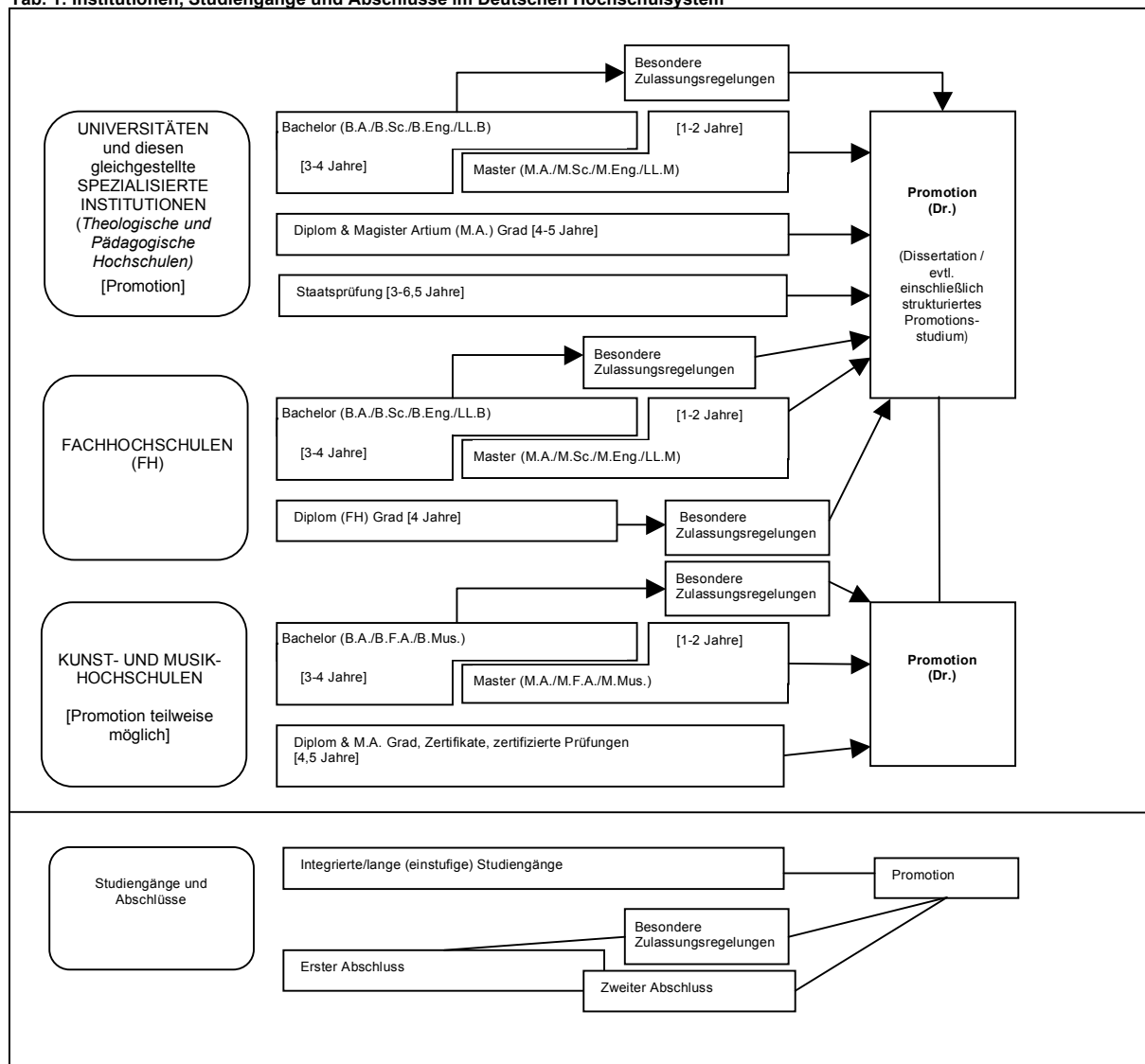
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱⁱ

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

B 10: Philosophie, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Philosophie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP) im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und sieben Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	Art	SWS	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul			12
VK Vermittlungskompetenz	Tutorienprojekt oder Präsentations- und Moderationskurs	S S	2 2	12
A Philosophische Propädeutik	GK Einführung in die Philosophie GK Sprache, Logik, Argumentation	V+Ü V+Ü	4 4	12
B Einführung in die Philosophiegeschichte	GK Philosophie der Antike GK Philosophie der Neuzeit	V+S V+S	4 4	12
C Theoretische Philosophie I	Wissenschaftstheorie Themenorientierte Vertiefung Theoretische Philosophie	KK S	2 2	12
D Praktische Philosophie I	Ethik Themenorientierte Vertiefung Praktische Philosophie	KK S	2 2	12
E Theoretische Philosophie II	Sprachphilosophie Themenorientierte Vertiefung Theoretische Philosophie	KK S	2 2	12
F Praktische Philosophie II	Angewandte Ethik Themenorientierte Vertiefung Praktische Philosophie	KK S	2 2	12
G Philosophische Schwerpunktsetzung	Wissenschaftliche Schreibwerkstatt	S	2	12
Bachelor-Arbeit und Kolloquium				12
Summe			(38)	120

Abkürzungen: GK Grundkurs, KK Kompaktkurs, LP Leistungspunkte, S Seminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

2. Modulprüfungen*

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der PL	Regelprüfungstermin	LP
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul		1. Studienjahr (SS)	12
VK	1	Tutorienbericht oder Schriftliche Dokumentation einer eigenständigen Präsentation oder Moderation	8 Wochen Bearbeitungsfrist 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	12
A	1	Klausur	180 Minuten	1. Studienjahr (WS)	12
B	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	12
C	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS oder SS) ¹	12
D	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS oder SS) ¹	12
E	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12
F	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12
G	1	3 Essays	8 Wochen Bearbeitungsfrist im Laufe der Vorlesungszeit	3. Studienjahr (SS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, VK Vermittlungskompetenz, WS Wintersemester

¹ Die Modulprüfung für das Modul C ist im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul D abgelegt wurde, und umgekehrt.

B 10: Philosophie, Zweifach

1. Module

Für das Studium des Faches Philosophie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Module	Veranstaltungen	Art	SWS	LP
A Philosophische Propädeutik	GK Einführung in die Philosophie GK Sprache, Logik, Argumentation	V+Ü V+Ü	4 4	12
B Einführung in die Philosophiegeschichte	GK Philosophie der Antike GK Philosophie der Neuzeit	V+S V+S	4 4	12
C Theoretische Philosophie I	Wissenschaftstheorie Themenorientierte Vertiefung Theoretische Philosophie	KK S	2 2	12
D Praktische Philosophie I	Ethik Themenorientierte Vertiefung Praktische Philosophie	KK S	2 2	12
L 1 Vertiefung Theoretische Philosophie oder L 2 Vertiefung Praktische Philosophie	Theoretische Philosophie Theoretische Philosophie oder Sprachphilosophie Praktische Philosophie Praktische Philosophie oder Angewandte Ethik	S V KK S V KK	2 2 2 2 2 2	12
Summe			32	60

Abkürzungen: GK Grundkurs, KK Kompaktkurs, LP Leistungspunkte, S Seminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

* Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

Die den Fachmodulen A bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der PL	Regelprüfungstermin	LP
A	1	Klausur	180 Minuten	1. Studienjahr (WS)	12
B	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	12
C	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS oder SS) ¹	12
D	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS oder SS) ¹	12
L 1 oder L 2	1	mündliche Prüfung mündliche Prüfung	30 Minuten 30 Minuten	3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, VK Vermittlungskompetenz, WS Wintersemester

¹ Die Modulprüfung für das Modul C ist im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul D abgelegt wurde, und umgekehrt.

Prüfungsplan: B 10: Bachelor Philosophie

1. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF / ZF
WS	Modul A (12 LP) Klausur (180 Minuten)		Modul A (12 LP) Klausur (180 Minuten)	12 / 12
SS	Modul B (12 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	Wahlbereich (12 LP) Prüfungen gemäß jeweils gewähltem Modul	Modul B (12 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	24 / 12

2. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF / ZF
WS	Modul C oder D (12 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)		Modul C oder D (12 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	12 / 12
SS	Modul D oder C (12 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	Modul VK (12 LP) Tutorienbericht (8 Wochen Bearbeitungsfrist) oder Schriftliche Dokumentation einer eigenständigen Präsentation oder Moderation (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	Modul D oder C (12 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	24 / 12

3. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF / ZF
WS	Modul E (12 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) Modul F (12 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)		Modul L 1 (12 LP) Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Modul L 2 (12 LP) Mündliche Prüfung (30 Minuten)	24 / 12
SS	Modul G (12 LP) 3 Essays (8 Wochen Bearbeitungsfrist im Laufe der Vorlesungszeit) Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) und Kolloquium (60 Minuten) (12 LP)			24 / 0

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Philosophie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der B.A.-Studiengang Philosophie im Erstfach ist ein modularisierter Studiengang mit dem Ziel, den Studierenden gründliche Kenntnisse der wichtigsten Themen und Problemfelder der Philosophie im Kontext der europäischen Geistesgeschichte zu vermitteln. Die Studierenden sollen ihre Fähigkeiten im abstrakten Denken und ihre Kritikfähigkeit entwickeln und insbesondere Argumentations- und Präsentationstechniken beherrschen lernen. Der Studiengang umfasst ein propädeutisches Modul mit der Einführung "Sprache, Logik und Argumentation" sowie Module zur Geschichte der Philosophie (mit der Lektüre von Schlüsseltexten der Philosophie aus Antike und Neuzeit), zur Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, zur Sprachphilosophie, zur Allgemeinen Ethik und zur angewandten Ethik. Zwei Module widmen sich besonders den Methoden: das Modul "Vermittlungskompetenz" und das Modul "Philosophische Schwerpunktsetzung" mit dem Kurs „Wissenschaftliche Schreibwerkstatt“.

+ Zweitfach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

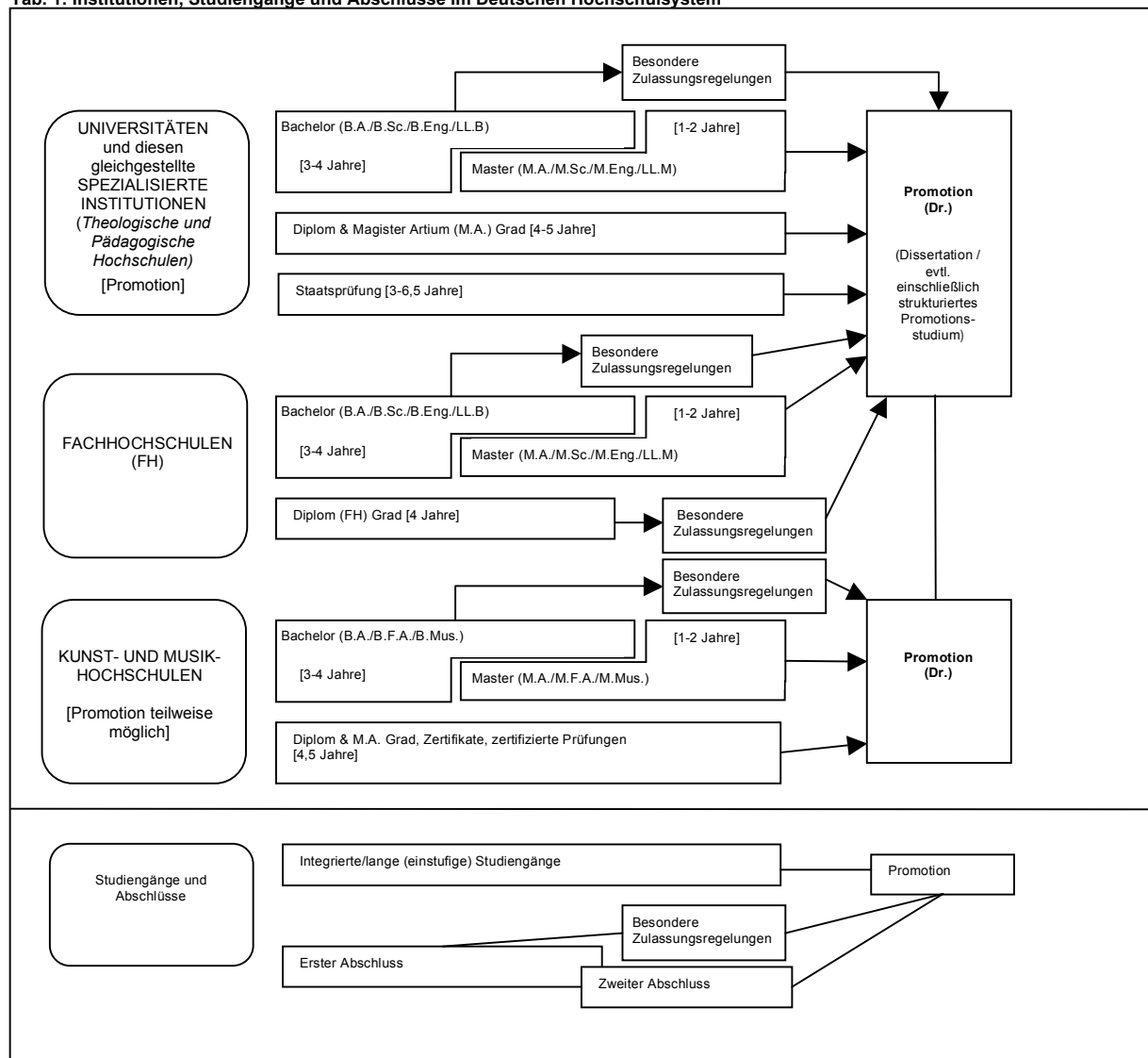
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)**

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Philosophy

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION**3.1 Level**

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-Time

4.2 Program Requirements

The BA Major Philosophy is a modular degree course which provides students with comprehensive knowledge of the major topics and main problems of philosophy in the context of the history of European thought. Students will develop their skills in abstract reasoning and critical thinking and will intensively train their general argumentation and presentation skills. The modules include an introduction to language, logic and argumentation, a module "history of philosophy" covering key texts of ancient and modern philosophy, and modules which concentrate on epistemology and philosophy of science, philosophy of language, metaethics and applied ethics. Two modules concentrate on methods rather than specific content: the module "presentation skills and teaching philosophy" and the module "academic writing".

+minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

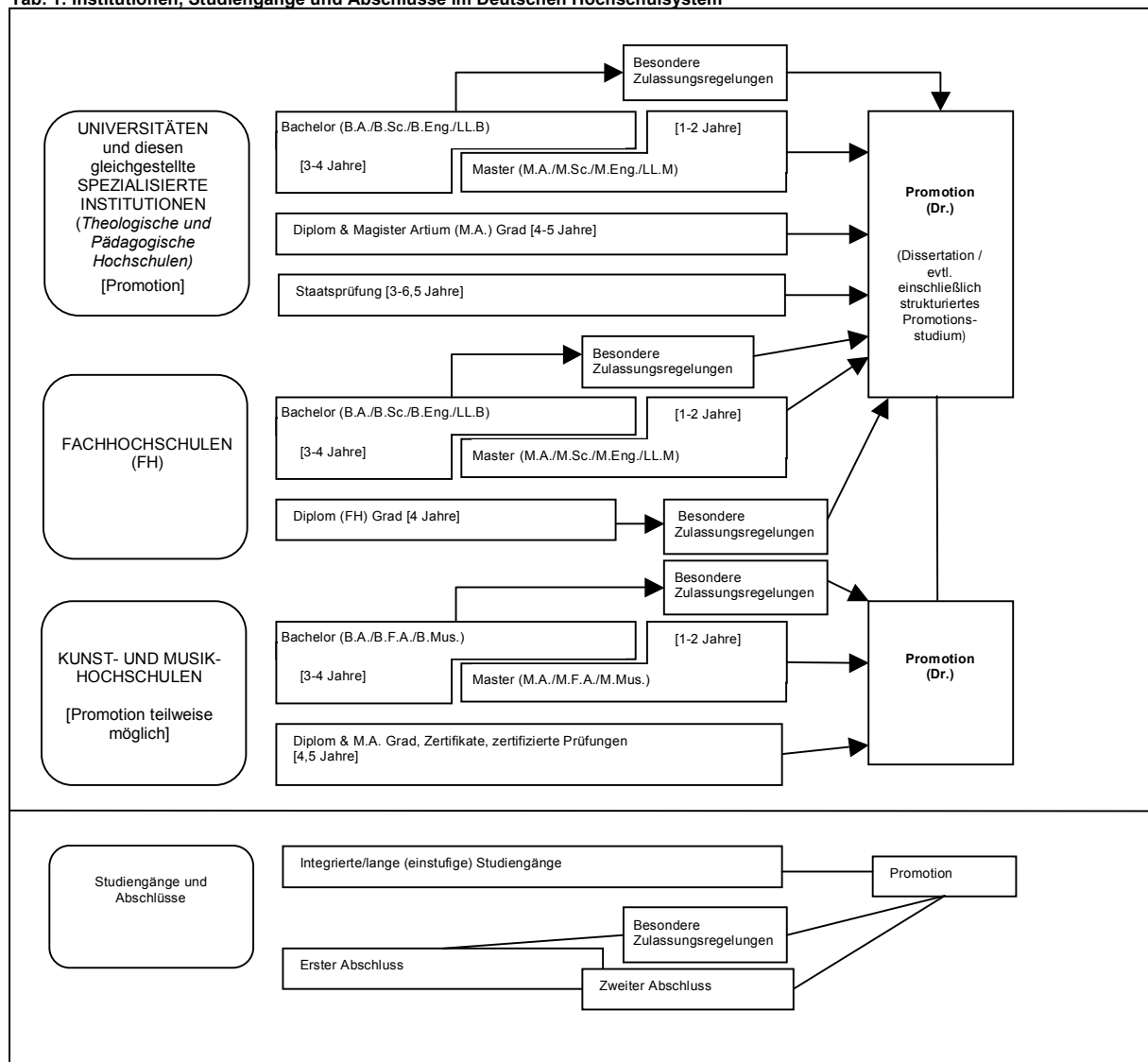
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

B 11: Politikwissenschaft, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP) im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und sieben Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul		12
VK Vermittlungskompetenz	Ü Vermittlungskompetenz Ü Vermittlungskompetenz/Tutorium V Vermittlungskompetenz zweiwöchiges politikwissenschaftliches Praktikum	2 2 2	12
A Einführung und Methoden der Politikwissenschaft	V Methoden der empirischen Sozialforschung GK Methoden der Politikwissenschaft Ü Einführung in die Politikwissenschaft	2 2 2	12
B Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	V Einführung in die Vergleichende Regierungslehre/Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland GK Methoden der Vergleichenden Regierungslehre GK Politische Systeme im Vergleich	2 2 2	12
C Einführung in die Internationale Politik	V Einführung in die Internationale Politik: Theorien und Problemfelder Wahlweise 2 aus folgenden GK: GK Internationale Akteure und Organisationen GK Entwicklungspolitik GK Internationale Krisen und Konflikte	2 2 2	12
D Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	V Politische Theorie und Ideengeschichte I oder II Wahlweise 2 aus folgenden GK: GK Klassiker des politischen Denkens I GK Klassiker des politischen Denkens II GK Querschnittsthemen der politischen Theorie	2 2 2	12
E Vergleichende Regierungslehre: Area Studies	HS Probleme der Innen- und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland HS Area Studies	2 2	12
F Internationale Ordnungen und Konflikte	Wahlweise 2 aus folgenden HS: HS Globalisierung und Fragmentierung HS Regionalisierung und Entwicklungszusammenarbeit HS Integration und Demokratisierung	2 2	12
G Politische Theorien der Moderne und Postmoderne	Wahlweise 2 aus folgenden HS: HS Spezielle Politische Theorien der Moderne und Postmoderne HS Politische Theorien des 20. Jahrhunderts I HS Politische Theorien des 20. Jahrhunderts II HS Politische Theorien der Moderne und Postmoderne	2 2	12
Bachelor-Arbeit und Kolloquium			12
Summe		(42)	120

Abkürzungen: V Vorlesung, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaften ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul		1. Studienjahr (SS)	12
VK	1	Praktikumsbericht	4 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	12
A	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	12
B	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	12
C	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	12
D	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (WS)	12
E	2	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12
F	2	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12
G	2	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (SS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, VK Vermittlungskompetenz, WS Wintersemester

B 11: Politikwissenschaft, Zweifach

1. Module

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Einführung und Methoden der Politikwissenschaft	V Methoden der empirischen Sozialforschung GK Methoden der Politikwissenschaft Ü Einführung in die Politikwissenschaft	2 2 2	12
B Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	V Einführung in die Vergleichende Regierungslehre/Das politische System der Bundesrepublik Deutschland GK Methoden der Vergleichenden Regierungslehre GK Politische Systeme im Vergleich	2 2 2	12
C Einführung in die Internationale Politik	V Einführung in die Internationale Politik: Theorien und Problemfelder Wahlweise 2 aus folgenden GK: GK Internationale Akteure und Organisationen GK Entwicklungspolitik GK Internationale Krisen und Konflikte	2 2 2 2	12
D Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	V Einführung in die Politische Theorie I oder II Wahlweise 2 aus folgenden GK: GK Klassiker des politischen Denkens I GK Klassiker des politischen Denkens II GK Querschnittsthemen der politischen Theorie	2 2 2 2	12
L Vertiefung Wahlweise Modul E oder F oder G aus dem Erstfach	HS gemäß gewähltem Modul HS gemäß gewähltem Modul	2 2	12
Summe		28	60

Abkürzungen: V Vorlesung, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung

Die den Fachmodulen A bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
A	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (SS)	12
B	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	12
C	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	12
D	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (WS)	12
L	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

Prüfungsplan: B 11: Bachelor Politikwissenschaft

	Erstfach		Zweifach	LP EF/ZF
1. Studienjahr				
WS	Modul D Klausur (90 Min.) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) (12 LP)		Modul D Klausur (90 Min.) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) (12 LP)	12/12
SS	Modul A Klausur (90 Min.) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) (12 LP)	Wahlbereich Prüfungen gemäß jeweils gewähltem Modul (12 LP)	Modul A Klausur (90 Min.) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) (12 LP)	24/12
2. Studienjahr				
WS	Modul B Klausur (90 Min.) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) (12 LP)		Modul B Klausur (90 Min.) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) (12 LP)	12/12
SS	Modul C Klausur (90 Min.) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) (12 LP)	Modul VK Bericht (4 Wochen Bearbeitungsfrist) (12 LP)	Modul C Klausur (90 Min.) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) (12 LP)	24/12
3. Studienjahr				
WS	Modul E Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) (12 LP)	Modul F Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) (12 LP)	Modul L Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) (12 LP)	24/12
SS	Modul G Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) (12 LP)	Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) und Kolloquium (60 Min.) (12 LP)		24/0

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Politikwissenschaft

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelor of Arts in Politikwissenschaft wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten. Er ist ein multifunktionaler Abschluss, der wissenschaftliche Grundqualifikationen mit analytisch-methodischen Fähigkeiten und Praxiszugang verbindet. Dabei wird an das Selbstverständnis der Politikwissenschaft als einer theoretischen Disziplin angeknüpft. Im Kern wird ein Grundkanon an politikwissenschaftlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und methodischen Fähigkeiten vermittelt. Diese werden mit Schlüsselqualifikationen der kommunikativen Kompetenz und mit Fähigkeiten des Praxisbezuges verknüpft. Politikwissenschaft beschäftigt sich erstens mit den Rahmenbedingungen von Politik und politischem Handeln. Zweitens geht es ihr um die Analyse politischer Prozesse und ihrer Akteure. Und drittens werden einzelne Politikfelder untersucht. Die Zugänge zu diesen Bereichen können empirischer, ideengeschichtlicher oder theoretischer Natur sein.

+ Zweitfach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

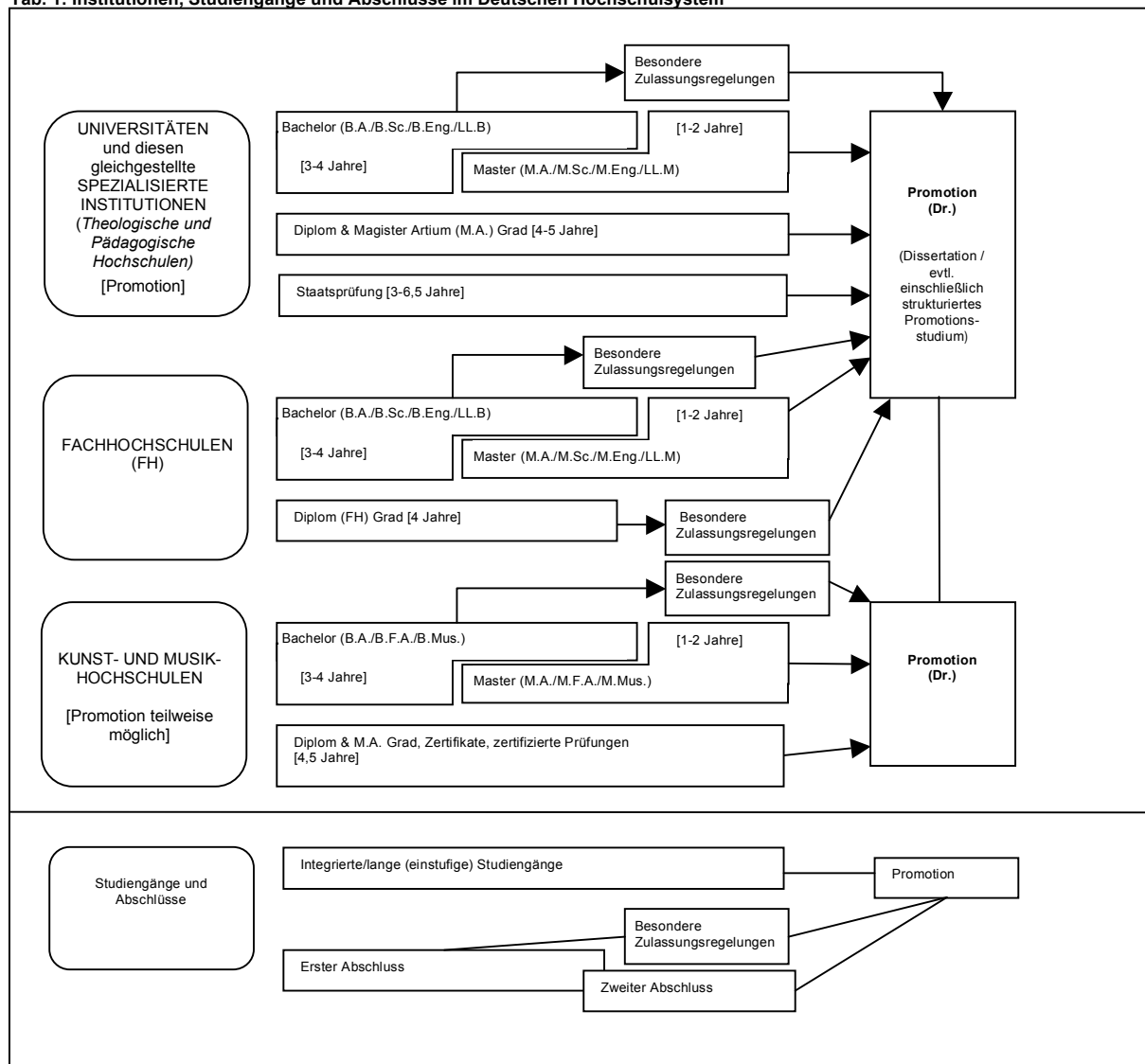
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Political Science

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The Bachelor in Political Science is offered by the Faculty of Business Administration, Economics and Social Sciences. It is a multi-functional degree, which combines basic academic qualifications with analytical-methodological skills and practical experience. The starting point is the notion that political science as a theory-guided discipline. The key skills which are taught impart a comprehensive basis in scientific knowledge, skills and methodological abilities, all of which are linked to key skills connected to communication and the practical application of knowledge. Firstly, political science is concerned with the political framework or the polity. Secondly, political scientific analysis focuses on politics and relevant actors in political processes. Thirdly, specific policies are studied. These areas may be approached empirically, through a history of ideas, or theoretically.

+minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

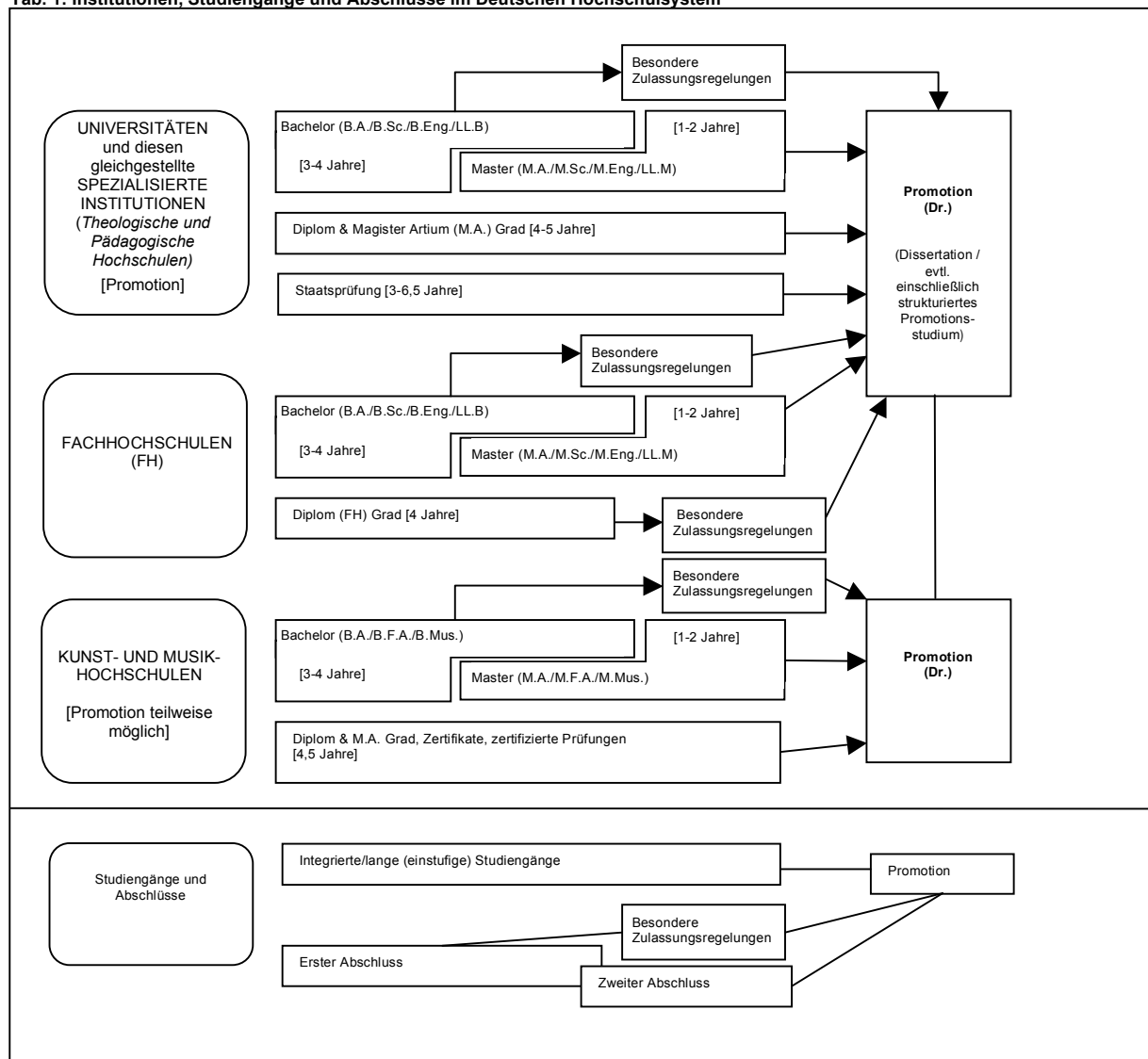
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

B 12: Religion im Kontext, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches „Religion im Kontext“ als Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP) im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz sowie nach Wahl acht oder neun Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	Art	SWS	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul			12
VK Vermittlungskompetenz	Religiöses Lernen Praktikum Vermittlungspraxis: Öffentlichkeitsarbeit/Tutorenkurs	PS P Ö/T	2 2 2	12
A Einführung	Einführung in das Studium der Theologie Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens Einführung in die praktische Hermeneutik biblischer Texte Einführung in die Religionswissenschaft	Ü Ü Ü/S/LK PS	2 1 2 2	12
B Grundlagen Theologie	Einführung in das Alte Testament Einführung in das Neue Testament Einführung in die Geschichte des Christentums Einführung in die christliche Dogmatik	V/Ü V GK PS	2 2 2 2	12
C Religion und Text	Bibelkunde Kirchengeschichtliche Texte „Heilige Schriften“: Religionsgeschichtliche Quellentexte in der Gegenwart Neues Testament, Intertextualität und Hermeneutik	Ü S S/LK S	2 2 2 2	12
D Exposure*	Betreutes Projekt; Blockveranstaltungen zur Vor- und Nachbereitung	BS/Pr/ Sym	2	12
E Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit*	Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit	S Ü	(2) (2)	(6)
F Ideenfindung und -entwicklung*	Ideenfindung und Entwicklung Ideenfindung und Entwicklung	S Ü	(2) (2)	(6)
G Religion und Geschichte	Religionsgeschichte Altorientalische Religionsgeschichte Frühes Judentum und antike Kultur Ökumenische und Interkulturelle Christentumsgeschichte	V V/Ü/S Ü V/S Ex	2 2 2 2	12
H Religion und Gestalt	Biblische Lebensräume Christliche Glaubensformen Religiöse Kunst und Musik Praktisch-theologische Religionsästhetik	Ü/S S S S	2 2 2 2	12
I Religion und Ethos I	Einführung in die theologische Ethik Exemplarische Problemfelder Theologischer Ethik	V/Ü/S V/S	2 2	6
J Religion und Ethos II	Ethische Grundfragen in den Religionen Ethik und religiöse Erfahrung	S Ü/S	2 2	6
Bachelor-Arbeit und Kolloquium				12
Summe			(55)	120

Abkürzungen: BS Blockseminar, Ex Exkursion, GK Grundkurs, LK Lektürekurs, LP Leistungspunkte, Ö/T Öffentlichkeitsarbeit/Tutorenkurs, P Praktikum, Pr Projekt, PS Proseminar, S Seminar, Sym Symposium, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

* Nach Wahl muss der Studierende entweder das Modul „Exposure“ oder die beiden Module „Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit“ und „Ideenfindung und -entwicklung“ absolvieren.

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen „Einführung“ bis „Religion

und Ethos II“ und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach „Religion im Kontext“ ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der PL	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
A Einführung	2	Hausarbeit Kolloquium	6 Wochen Bearbeitungsfrist 30 Minuten	1. Studienjahr (WS)	12
B Grundlagen Theologie	1	Klausur	120 Minuten	1. Studienjahr (SS)	12
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul		1. Studienjahr (SS)	12
C Religion und Text	2	Kolloquium Referat	30 Minuten 20 Minuten	2. Studienjahr (WS)	12
E Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit	2	Präsentationen	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	6
F Ideenfindung und -entwicklung	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
D Exposure	1	Projektpräsentation	30 Minuten	2. Studienjahr (SS)	12
G Religion und Geschichte	1	Klausur	120 Minuten	2. Studienjahr (SS)	12
H Religion und Gestalt	2	Kolloquium Referat	30 Minuten 20 Minuten	3. Studienjahr (WS)	12
VK Vermittlungskompetenz	1	Projektbericht	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12
I Religion und Ethos I	1	Kolloquium	30 Minuten	3. Studienjahr (SS)	6
J Religion und Ethos II	1	Kolloquium	30 Minuten	3. Studienjahr (SS)	6

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch*

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von UNICert Stufe I oder B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z. B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

4. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Der Kandidat hat die schriftliche Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Dabei soll er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium besteht aus Vortrag des Kandidaten und Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit von maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, innerhalb von sechs Wochen selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Ist die Abweichung der Noten der beiden Prüfer größer als 1,0 gilt für die Ermittlung der endgültigen Note § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

B 12: Religion im Kontext, Zweifach**1. Module**

Für das Studium des Faches „Religion im Kontext“ als Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: nach Wahl fünf oder sechs Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Module	Veranstaltungen	Art	SWS	LP
A Einführung	Einführung in das Studium der Theologie Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens Einführung in die praktische Hermeneutik biblischer Texte Einführung in die Religionswissenschaft	Ü Ü Ü/S/LK PS	2 1 2 2	12
B Grundlagen Theologie	Einführung in das Alte Testament Einführung in das Neue Testament Einführung in die Geschichte des Christentums Einführung in die christliche Dogmatik	V/Ü V GK PS	2 2 2 2	12
C Religion und Text	Bibelkunde Kirchengeschichtliche Texte „Heilige Schriften“: Religionsgeschichtliche Quellentexte in der Gegenwart Neues Testament, Intertextualität und Hermeneutik	Ü S S/LK S	2 2 2 2	12
G Religion und Geschichte	Religionsgeschichte Altorientalische Religionsgeschichte Frühes Judentum und antike Kultur Ökumenische und Interkulturelle Christentumsgeschichte	V V/Ü/S Ü V/S Ex	2 2 2 2 2	12
H Religion und Gestalt*	Biblische Lebensräume Christliche Glaubensformen Religiöse Kunst und Musik Praktisch-theologische Religionsästhetik	Ü/S S S S	2 2 2 2	12
I Religion und Ethos I*	Einführung in die theologische Ethik Exemplarische Problemfelder Theologischer Ethik	V/Ü/S V/S	(2) (2)	(6)
J Religion und Ethos II*	Ethische Grundfragen in den Religionen Ethik und religiöse Erfahrung	S Ü/S	(2) (2)	(6)
Summe			(39)	60

Abkürzungen: Ex Exkursion, GK Grundkurs, LK Lektürekurs, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, S Seminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

* Nach Wahl muss der Studierende entweder das Modul „Religion und Gestalt“ oder die beiden Module „Religion und Ethos I“ und „Religion und Ethos II“ absolvieren.

Die den Fachmodulen „Einführung“ bis „Religion und Ethos II“ zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach „Religion im Kontext“ ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der PL	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
A Einführung	2	Hausarbeit Kolloquium	6 Wochen Bearbeitungsfrist 30 Minuten	1. Studienjahr (WS)	12
B Grundlagen Theologie	1	Klausur	120 Minuten	1. Studienjahr (SS)	12
C Religion und Text	2	Kolloquium Referat	30 Minuten 20 Minuten	2. Studienjahr (WS)	12
G Religion und Geschichte	1	Klausur	120 Minuten	2. Studienjahr (SS)	12
H Religion und Gestalt	2	Kolloquium Referat	30 Minuten 20 Minuten	3. Studienjahr (WS)	12
I Religion und Ethos I	1	Kolloquium	30 Minuten	3. Studienjahr (SS)	6
J Religion und Ethos II	1	Kolloquium	30 Minuten	3. Studienjahr (SS)	6

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, VK Vermittlungskompetenz, WS Wintersemester

Prüfungsplan: B 12: Bachelor Religion im Kontext

1. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul A „Einführung“ (12 LP) Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungsfrist) Kolloquium (30 Minuten)		Modul A „Einführung“ (12 LP) Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungsfrist) Kolloquium (30 Minuten)	12 / 12
SS	Modul B „Grundlagen Theologie“ (12 LP) Klausur (120 Minuten)	Wahlbereich (12 LP) Prüfung(en) gemäß jeweils gewähltem Modul	Modul B „Grundlagen Theologie“ (12 LP) Klausur (120 Minuten)	24 / 12

2. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul C „Religion und Text“ (12 LP) Kolloquium (30 Minuten) Schriftlich ausgearbeitetes Referat (20 Minuten) in einem der drei Seminare und nach Wahl mit zugehörigem Modul im SS: Modul E „Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit“ (6 LP) 2 Präsentationen (8 Wochen Bearbeitungsfrist) (wenn Gesamtmodul gewählt)		Modul C „Religion und Text“ (12 LP) Kolloquium (30 Minuten) Schriftlich ausgearbeitetes Referat (20 Minuten) in einem der drei Seminare	12 / 12 oder 18 / 12
SS	Modul G „Religion und Geschichte“ (12 LP) Klausur (120 Minuten)		Modul G „Religion und Geschichte“ (12 LP) Klausur (120 Minuten)	24 / 12 oder 18 / 12

3. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK / B.A.-Arbeit	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul H „Religion und Gestalt“ (12 LP) Kolloquium (30 Minuten) Schriftlich ausgearbeitetes Referat (20 Minuten) in einer der vier Lehrveranstaltungen	Modul VK „Vermittlungskompetenz“ (12 LP) Projektbericht (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	Nach Wahl: Modul H „Religion und Gestalt“ (12 LP) Kolloquium (30 Minuten) Schriftlich ausgearbeitetes Referat (20 Minuten) in einer der vier Lehrveranstaltungen	24 / 12 oder 24 / 0
SS	Modul I „Religion und Ethos I“ (6 LP) Kolloquium (30 Minuten)	Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) und Kolloquium (60 Minuten) (12 LP)	Nach Wahl: Modul I „Religion und Ethos I“ (6 LP) Kolloquium (30 Minuten) <u>und</u> Modul J „Religion und Ethos II“ (6 LP) Kolloquium (30 Minuten)	24 / 0 oder 24 / 12
	Modul J „Religion und Ethos II“ (6 LP) Kolloquium (30 Minuten)			

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Religion im Kontext

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelor-Studiengang Religion im Kontext verbindet Fragestellungen und Methoden zweier Disziplintraditionen - normative, vor allem theologische, und deskriptive, religionswissenschaftliche - und bezieht sie aufeinander. Der Studiengang qualifiziert die Absolventen zu wissenschaftlicher Arbeit und befähigt sie zu Tätigkeiten außerhalb des im engeren Sinne wissenschaftlichen Kontextes, für die theologisches Urteilsvermögen, religiöse Bildung und die Entwicklung rationaler Lösungsstrategien grundlegend sind. Das Studium umfasst Module aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionspädagogik/Praktische Theologie und Religionswissenschaft.

Den Studierenden werden folgende Kompetenzen vermittelt: -Fachkompetenz, insbesondere auch Einsichten über die unterschiedlichen Zugangsweisen zu den Gegenständen des Studiums; -hermeneutische Fähigkeiten, insbesondere im Umgang mit Texten, aber auch im Blick auf (religions-)geschichtliche Sachverhalte; -daran anschließend Orientierungswissen im Blick auf die kulturelle Prägekraft von Religion in ihren sinnlich wahrnehmbaren Dimensionen wie in ihrer Bedeutung für ethische Grundentscheidungen; -kommunikative und Vermittlungskompetenz, d.h. die Fähigkeit, Inhalte, Probleme und Lösungsansätze aus dem Bereich des Studiums zu präsentieren und zu kommunizieren. Die Bewertung des Studiums erfolgt auf der Basis studienbegleitender Modulprüfungen (8 Prüfungen im Erstfach; 5 Prüfungen im Zweitfach), der Bachelorarbeit (im Erstfach) und ihrer abschließenden mündlichen Verteidigung.

+ Zweitfach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

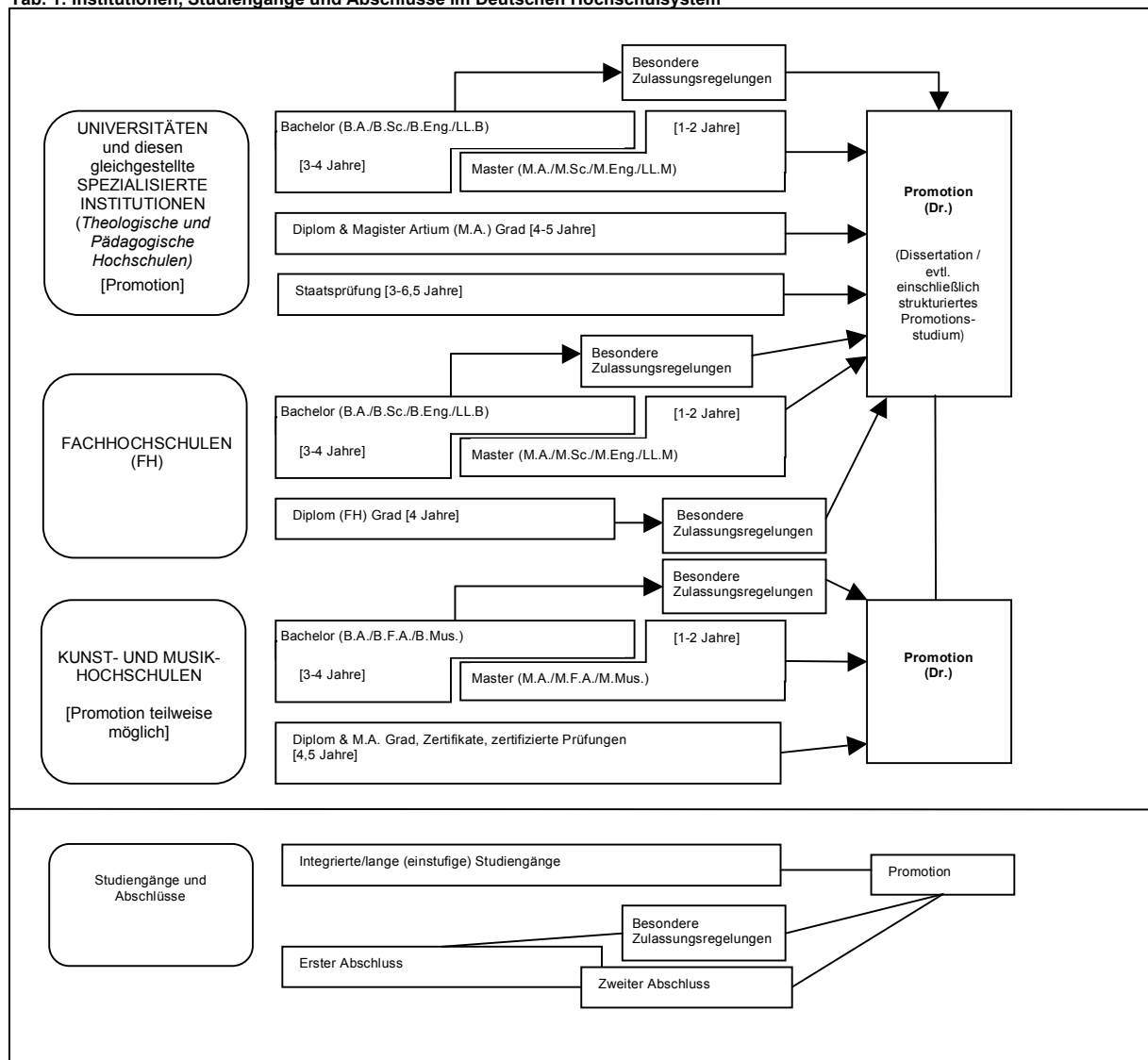
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Religion in context

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The BA course Religion in context allows students to study and research religions by applying descriptive-analytical as well as normative perspectives and methods, thereby correlating approaches of two academic traditions: Theology, and Religious Studies. Besides acquiring scholarly proficiency, graduates will develop those skills needed to work outside the university, wherever there is a need for expertise in religious subjects, theological competence, and skills for developing rational solution strategies. According to the configuration of the course program, the study of specific basics (in the field of Old Testament, New Testament, Systematic Theology, Church History, and Practical Theology as well as History of Religions) is closely connected to the study of inter- and transdisciplinary issues. Furthermore, the course program in Religion in context as a major subject includes practical training through a module in communication, and an "exposure" module. Students acquire the following competences:

- expertise in religious subjects, including critical perceptivity as to the variety of approaches to a specific subject matter;
- skills in hermeneutics, especially with regards to the interpretation of texts and events in the history of religions;
- formative knowledge concerning the impact of religion on culture, and religion's aesthetical and moral dimensions;
- communicative and social skills developed by encountering living religions as well as by acquiring knowledge about religions;
- communication skills, i.e. the ability to present and communicate topics, problems and approaches in the study of religions. Academic credits are awarded on the basis of continual assessments (assessments of 7 modules in the course program in Religion in context as a major subject; assessments of 5 modules in the course program in Religion in context as a minor subject) a B.A. thesis (major subject) and its subsequent defence in an oral examination.

+minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

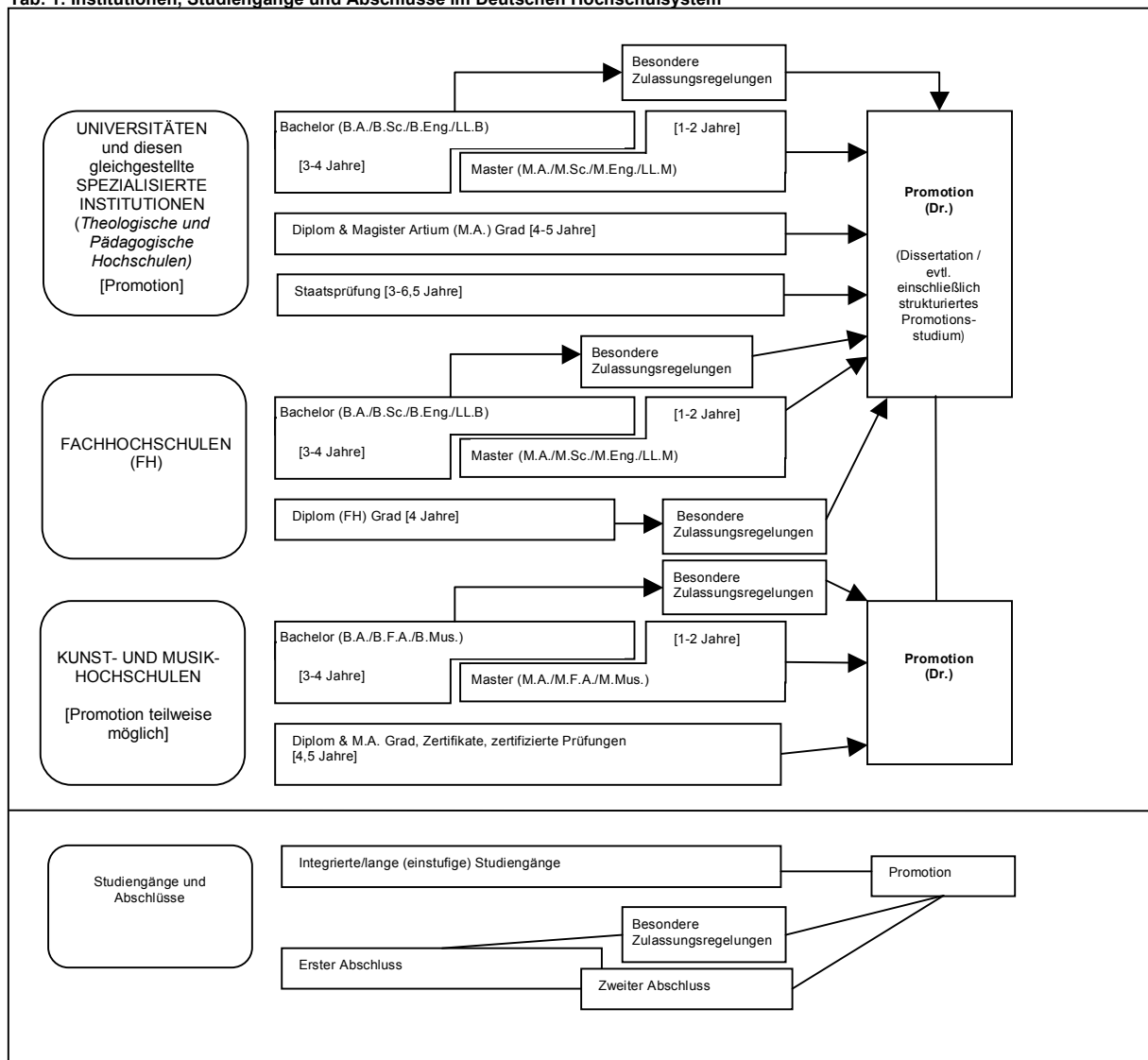
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

B 13: Romanistik**B 13.1: Französische Sprache, Literatur und Kultur, Erstfach****B 13.1: Französische Sprache, Literatur und Kultur****B 13.2: Spanische Sprache, Literatur und Kultur**

Dieser Studiengang wird in zwei Schwerpunkten angeboten: in der Variante B 13.1 (Französische Sprache, Literatur und Kultur) und in der Variante B 13.2 (Spanische Sprache, Literatur und Kultur) werden eine Sprache, deren Literatur und Kultur vertieft studiert. Die Kombination der Varianten 13.1 und 13.2 ist nicht zulässig.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik, Französische Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP) im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und vierzehn Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul		12
VK Vermittlungskompetenz	Ü Sprachvermittlung/Fachdidaktik Ü Sprachvermittlung/Fachdidaktik 3-wöchiges Praktikum	2 2	12
A 1 Literaturwissenschaft Ia	V Literaturwissenschaft: Überblick PS Einführung Literaturwissenschaft	2 2	6
A 2 Literaturwissenschaft Ib	PS Literaturwissenschaft	2	6
B 1 Sprachwissenschaft Ia	V Sprachwissenschaft: Einführung V+Ü Phonetik und Phonologie	2 2	6
B 2 Sprachwissenschaft Ib	PS Sprachwissenschaft	2	6
C 1 Kultur und Medien I	PS Einführung Civilisation	2	6
C 2 Kultur und Medien II	Ü Civilisation Ü Médias	2 2	6
D 1 Sprachpraxis Ia	Ü Grammaire I Ü Übersetzung I	2 2	6
D 2 Sprachpraxis Ib	Ü Conversation I Ü Traduction I	2 2	6
E 1 Literaturwissenschaft IIa	HS Literaturwissenschaft	2	6
E 2 Literaturwissenschaft IIb	V Literaturwissenschaft HS Literaturwissenschaft	2 2	6
F 1 Sprachwissenschaft IIa	HS Sprachwissenschaft	2	6
F 2 Sprachwissenschaft IIb	V Sprachwissenschaft HS Sprachwissenschaft	2 2	6
G 1 Sprachpraxis IIa	Ü Grammaire II Ü Übersetzung II	2 2	6
G 2 Sprachpraxis IIb	Ü Conversation II Ü Traduction II	2 2	6
Bachelor-Arbeit und Kolloquium			12
Summe		(50)	120

Abkürzungen: HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 1 bis G 2 und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik, Französische Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul		1. Studienjahr (SS)	12
VK	1	Praktikumsbericht	4 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	12
A 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
B 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
B 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	6
C 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
C 2	1	Referat	20 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
D 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
D 2	1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (SS)	6
E 1	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	6
E 2	1	Referat	20 Minuten	3. Studienjahr (SS)	6
F 1	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	6
F 2	1	Referat	20 Minuten	3. Studienjahr (SS)	6
G 1	1	Klausur	90 Minuten	3. Studienjahr (WS)	6
G 2	1	Klausur	90 Minuten	3. Studienjahr (SS)	6

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Latein*

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von UNICert Stufe I oder B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z. B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

4. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Der Kandidat hat die schriftliche Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Dabei soll er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium besteht aus Vortrag des Kandidaten und Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit von maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, innerhalb von sechs Wochen selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Ist die Abweichung der Noten der beiden Prüfer größer als 1,0 gilt für die Ermittlung der endgültigen Note § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

**B 13: Romanistik, B 13.1: Französische Sprache,
Literatur und Kultur, Zweifach**

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik, Französische Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: zehn Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A 1 Literaturwissenschaft Ia	V Literaturwissenschaft: Überblick PS Einführung Literaturwissenschaft	2 2	6
A 2 Literaturwissenschaft Ib	PS Literaturwissenschaft	2	6
B 1 Sprachwissenschaft Ia	V Sprachwissenschaft: Einführung V+Ü Phonetik und Phonologie	2 2	6
B 2 Sprachwissenschaft Ib	PS Sprachwissenschaft	2	6
C 1 Kultur und Medien I	PS Einführung Civilisation	2	6
C 2 Kultur und Medien II	Ü Civilisation Ü Médias	2 2	6
D 1 Sprachpraxis Ia	Ü Grammaire I Ü Übersetzung I	2 2	6
D 2 Sprachpraxis Ib	Ü Conversation I Ü Traduction I	2 2	6
L 1 (= E 1 des Erstfaches) Literaturwissenschaft IIa	HS Literaturwissenschaft	2	6
L 2 (= F 1 des Erstfaches) Sprachwissenschaft IIa	HS Sprachwissenschaft	2	6
Summe		30	60

Abkürzungen: HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen A 1 bis L 2 zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik, Französische Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
A 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
B 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
B 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	6
C 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
C 2	1	Referat	20 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
D 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
D 2	1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (SS)	6
L 1	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	6
L 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	6

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

Prüfungsplan B 13: Bachelor Romanistik: Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur

1. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul A 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)		Modul A 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)	12/12
	Modul B 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)		Modul B 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)	
SS	Modul C 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)	Wahlbereich (12 LP) Prüfung(en) gemäß jeweils gewähltem Modul	Modul C 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)	24/12
	Modul D 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)		Modul D 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)	

2. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul B 2 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)		Modul B 2 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	12/12
	Modul C 2 (6 LP) Referat (20 Minuten)		Modul C 2 (6 LP) Referat (20 Minuten)	
SS	Modul A 2 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	Modul VK (12 LP) Bericht (4 Wochen Bearbeitungsfrist)	Modul A 2 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	24/12
	Modul D 2 (6 LP) Klausur (90 Minuten)		Modul D 2 (6 LP) Klausur (90 Minuten)	

3. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK / B.A.- Arbeit	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul E 1 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)		Modul L 1 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	18/12
	Modul F 1 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)		Modul L 2 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	
	Modul G 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)			
	Modul E 2 (6 LP) Referat (20 Minuten)			
SS	Modul F 2 (6 LP) Referat (20 Minuten)	Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitungszeit) und Kolloquium (60 Minuten) (12 LP)		30/0
	Modul G 2 (6 LP) Klausur (90 Minuten)			

Legende: WS: Wintersemester, SS: Sommersemester, LP: Leistungspunkte, EF: Erstfach, ZF: Zweifach

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Romanistik: Französische Sprache, Literatur und Kultur

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der modularisierte B.A.-Studiengang Französische Sprache, Literatur und Kultur vermittelt Grundlagen in Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Kulturstudien des Fachs. Das Studienprogramm umfasst zentrale Bereiche der Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte, Literaturtheorie, Textanalyse) und der Sprachwissenschaft (diachrone und synchrone Linguistik, Forschungsansätze und Methoden) sowie deren kulturellen Kontext. Zusätzlich sind ein Modul im Wahlbereich Interdisziplinäre Studien und ein Modul Vermittlungskompetenz vorgeschrieben. BA-Absolventen sind in der Lage, Ideen, Probleme und Problemlösungen auf dem Gebiet der Französischen Sprache, Literatur und Kultur zu vermitteln. Zur Förderung der fremdsprachlichen Fähigkeiten der Studierenden wird eine Reihe von Veranstaltungen in französischer Sprache durchgeführt. Spezielle Sprachpraxiskurse dienen der Perfektionierung ihrer fremdsprachlichen Kompetenz in Wort und Schrift.

+ Zweitfach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

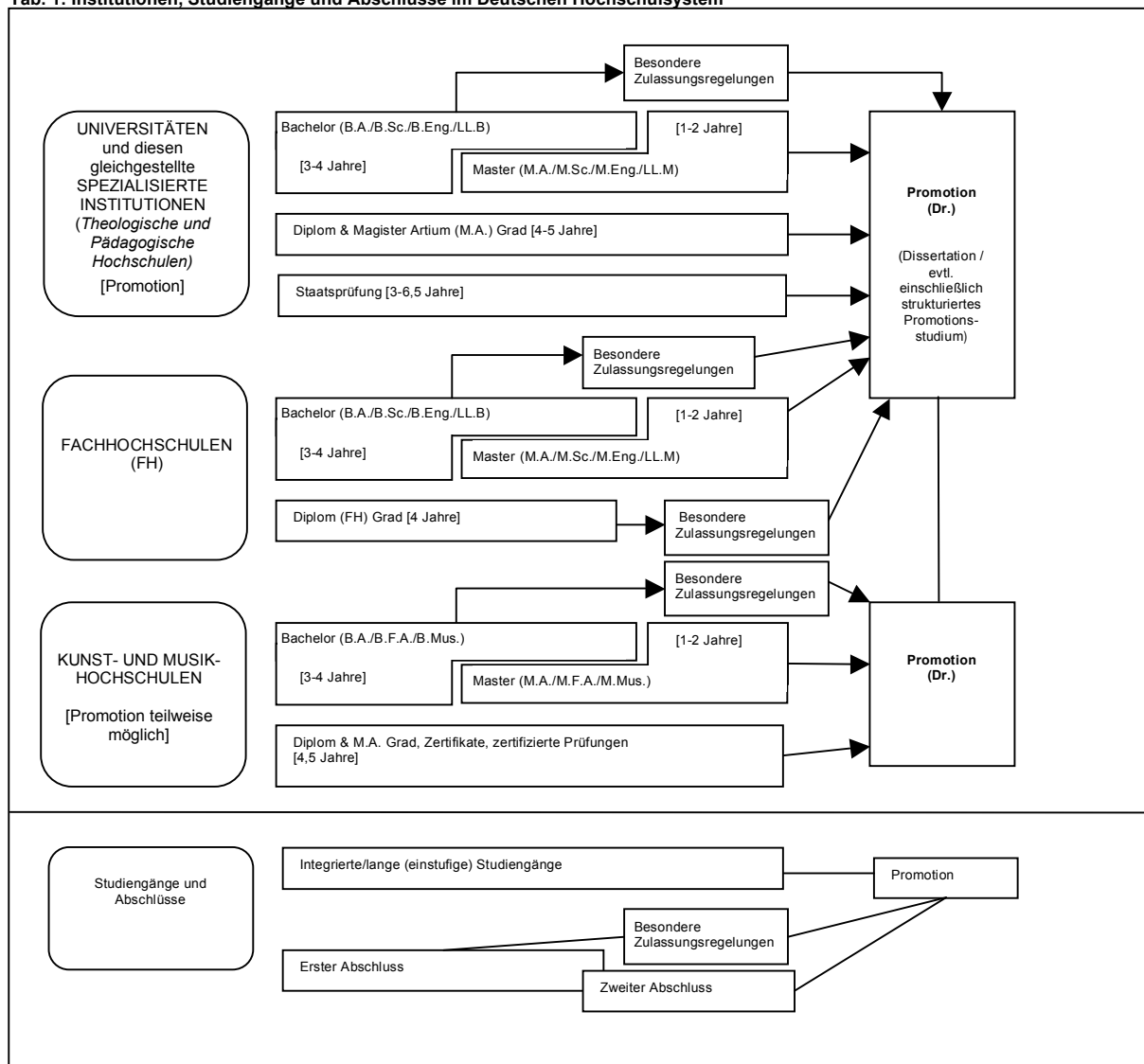
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱⁱ

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Romance Philologies: French Language, Literature and Culture

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The B.A. Major French Language, Literature and Culture is a modular degree course which provides students with a thorough grounding in literary and cultural studies as well as linguistics. The major programme includes course modules on modern French literature and on synchronic and historical linguistics. Additionally, one module in General Studies and one module in Methods of Presentation have to be studied. Students will be provided with personal skills, competences and a professional perspective to enable them to communicate ideas, problems and solutions in the field of French literature, linguistics and media. To help students to develop and competently use their foreign language skills, many of the courses are taught in French. Skill-orientated language, interpretation and translation courses are designed to further students' proficiency.

+minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

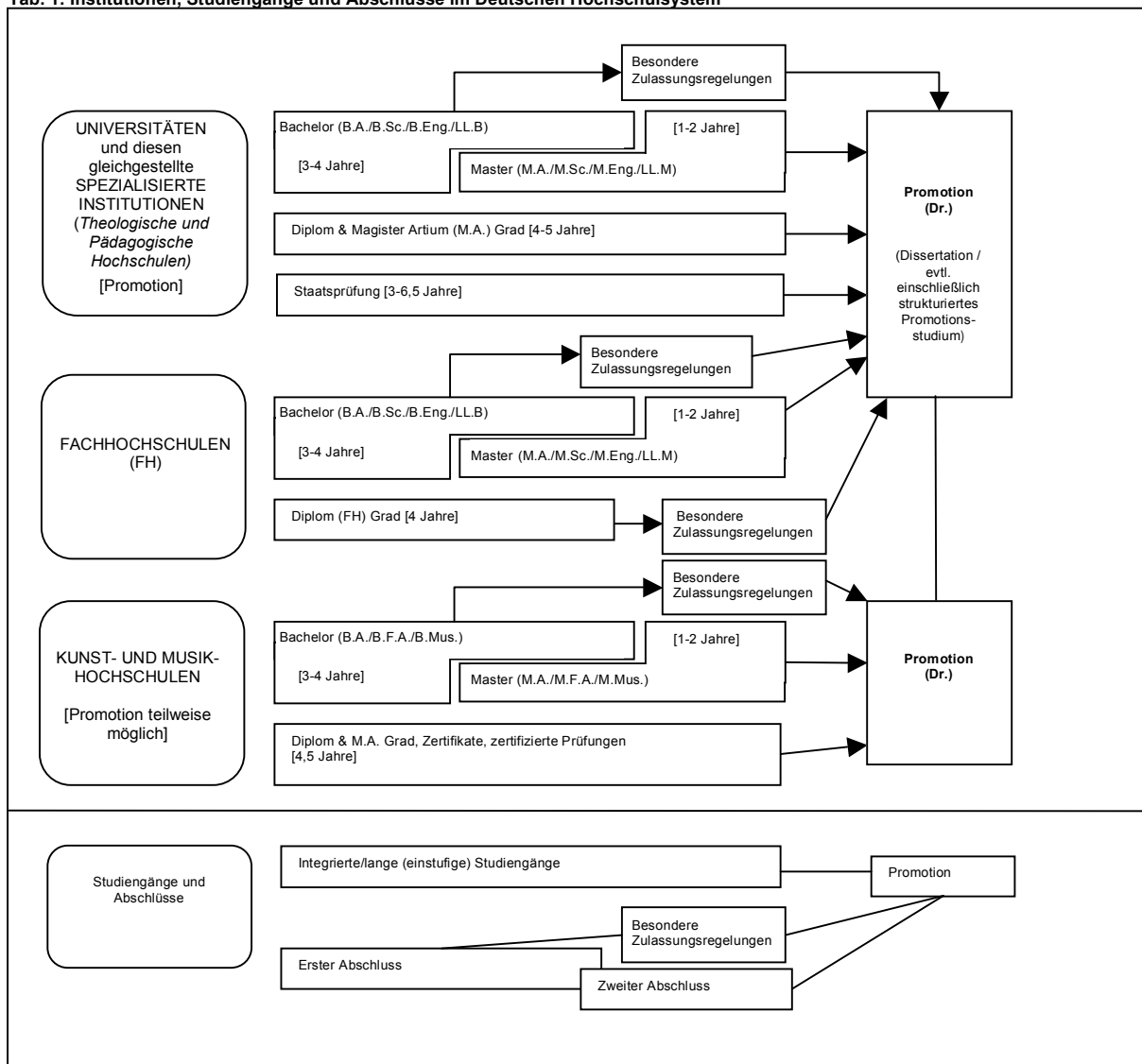
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱⁱ

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

B 13: Romanistik**B 13.2: Spanische Sprache, Literatur und Kultur, Erstfach****B 13.1: Französische Sprache, Literatur und Kultur****1. Module****B 13.2: Spanische Sprache, Literatur und Kultur**

Dieser Studiengang wird in zwei Schwerpunkten angeboten: in der Variante B 13.1 (Französische Sprache, Literatur und Kultur) und in der Variante B 13.2 (Spanische Sprache, Literatur und Kultur) werden eine Sprache, deren Literatur und Kultur vertieft studiert. Die Kombination der Varianten 13.1 und 13.2 ist nicht zulässig.

Für das Studium des Faches Romanistik, Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP) im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und vierzehn Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul		12
VK Vermittlungskompetenz	Ü Sprachvermittlung/Fachdidaktik Ü Sprachvermittlung/Fachdidaktik 3-wöchiges Praktikum	2 2	12
A 1 Literaturwissenschaft Ia	V Literaturwissenschaft: Überblick PS Einführung Literaturwissenschaft	2 2	6
A 2 Literaturwissenschaft Ib	PS Literaturwissenschaft	2	6
B 1 Sprachwissenschaft Ia	V Sprachwissenschaft: Einführung V+Ü Phonetik und Phonologie	2 2	6
B 2 Sprachwissenschaft Ib	PS Sprachwissenschaft	2	6
C 1 Kultur und Medien I	PS Einführung Cultura	2	6
C 2 Kultur und Medien II	Ü Cultura Ü Medios	2 2	6
D 1 Sprachpraxis Ia	Ü Gramática I Ü Übersetzung I	2 2	6
D 2 Sprachpraxis Ib	Ü Conversación I Ü Traducción I	2 2	6
E 1 Literaturwissenschaft IIa	HS Literaturwissenschaft	2	6
E 2 Literaturwissenschaft IIb	V Literaturwissenschaft HS Literaturwissenschaft	2 2	6
F 1 Sprachwissenschaft IIa	HS Sprachwissenschaft	2	6
F 2 Sprachwissenschaft IIb	V Sprachwissenschaft HS Sprachwissenschaft	2 2	6
G 1 Sprachpraxis IIa	Ü Gramática II Ü Übersetzung II	2 2	6
G 2 Sprachpraxis IIb	Ü Conversación II Ü Traducción II	2 2	6
Bachelor-Arbeit und Kolloquium			12
Summe		50	120

Abkürzungen: HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 1 bis G 2 und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik, Spanische Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul		1. Studienjahr (SS)	12
VK	1	Praktikumsbericht	4 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	12
A 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
B 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
B 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	6
C 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
C 2	1	Referat	20 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
D 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
D 2	1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (SS)	6
E 1	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	6
E 2	1	Referat	20 Minuten	3. Studienjahr (SS)	6
F 1	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	6
F 2	1	Referat	20 Minuten	3. Studienjahr (SS)	6
G 1	1	Klausur	90 Minuten	3. Studienjahr (WS)	6
G 2	1	Klausur	90 Minuten	3. Studienjahr (SS)	6

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

– allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät

– Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Latein*

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von UNICert Stufe I oder B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z. B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

4. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Der Kandidat hat die schriftliche Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Dabei soll er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium besteht aus Vortrag des Kandidaten und Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit von maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, innerhalb von sechs Wochen selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Ist die Abweichung der Noten der beiden Prüfer größer als 1,0 gilt für die Ermittlung der endgültigen Note § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

B 13: Romanistik, B13.1: Spanische Sprache, Literatur und Kultur, Zweifach

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik, Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: zehn Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A 1 Literaturwissenschaft Ia	V Literaturwissenschaft: Überblick PS Einführung Literaturwissenschaft	2 2	6
A 2 Literaturwissenschaft Ib	PS Literaturwissenschaft	2	6
B 1 Sprachwissenschaft Ia	V Sprachwissenschaft: Einführung V+Ü Phonetik und Phonologie	2 2	6
B 2 Sprachwissenschaft Ib	PS Sprachwissenschaft	2	6
C 1 Kultur und Medien I	PS Einführung Cultura	2	6
C 2 Kultur und Medien II	Ü Cultura Ü Medios	2 2	6
D 1 Sprachpraxis Ia	Ü Gramática I Ü Übersetzung I	2 2	6
D 2 Sprachpraxis Ib	Ü Conversación I Ü Traducción I	2 2	6
L 1 (= E 1 des Erstfaches) Literaturwissenschaft IIa	HS Literaturwissenschaft	2	6
L 2 (= F 1 des Erstfaches) Sprachwissenschaft IIa	HS Sprachwissenschaft	2	6
Summe		30	60

Abkürzungen: HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen A 1 bis L 2 zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik, Spanische Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
A 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
B 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
B 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	6
C 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
C 2	1	Referat	20 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
D 1	1	Klausur	90 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
D 2	1	Klausur	90 Minuten	2. Studienjahr (SS)	6
L 1	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	6
L 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	6

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

Prüfungsplan B 13: Bachelor Romanistik: Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur

1. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul A 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)		Modul A 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)	12/12
	Modul B 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)		Modul B 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)	
SS	Modul C 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)	Wahlbereich (12 LP) Prüfung(en) gemäß jeweils gewähltem Modul	Modul C 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)	24/12
	Modul D 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)		Modul D 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)	

2. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul B 2 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)		Modul B 2 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	12/12
	Modul C 2 (6 LP) Referat (20 Minuten)		Modul C 2 (6 LP) Referat (20 Minuten)	
SS	Modul A 2 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	Modul VK (12 LP) Bericht (4 Wochen Bearbeitungsfrist)	Modul A 2 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	24/12
	Modul D 2 (6 LP) Klausur (90 Minuten)		Modul D 2 (6 LP) Klausur (90 Minuten)	

3. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Erstfach: Wahlbereich / VK / B.A.- Arbeit	Zweifach	LP: EF/ZF
WS	Modul E 1 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)		Modul L 1 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	18/12
	Modul F 1 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)		Modul L 2 (6 LP) Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	
	Modul G 1 (6 LP) Klausur (90 Minuten)			
SS	Modul E 2 (6 LP) Referat (20 Minuten)	Bachelor-Arbeit (8 Wochen Bearbeitungszeit) und Kolloquium (60 Minuten) (12 LP)		30/0
	Modul F 2 (6 LP) Referat (20 Minuten)			
	Modul G 2 (6 LP) Klausur (90 Minuten)			

Legende: WS: Wintersemester, SS: Sommersemester, LP: Leistungspunkte, EF: Erstfach, ZF: Zweifach

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Romanistik: Spanische Sprache, Literatur und Kultur

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der modularisierte B.A.-Studiengang Spanische Sprache, Literatur und Kultur vermittelt Grundlagen in Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Kulturstudien des Fachs. Das Studienprogramm umfasst zentrale Bereiche der Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte, Literaturtheorie, Textanalyse) und der Sprachwissenschaft (diachrone und synchrone Linguistik, Forschungsansätze und Methoden) sowie deren kulturellen Kontext. Zusätzlich sind ein Modul im Wahlbereich Interdisziplinäre Studien und ein Modul Vermittlungskompetenz vorgeschrieben. B.A.-Absolventen sind in der Lage, Ideen, Probleme und Problemlösungen auf dem Gebiet der Spanischen Sprache, Literatur und Kultur zu vermitteln. Zur Förderung der fremdsprachlichen Fähigkeiten der Studierenden wird eine Reihe von Veranstaltungen in spanischer Sprache durchgeführt. Spezielle Sprachpraxiskurse dienen der Perfektionierung ihrer fremdsprachlichen Kompetenz in Wort und Schrift.

+ Zweifach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

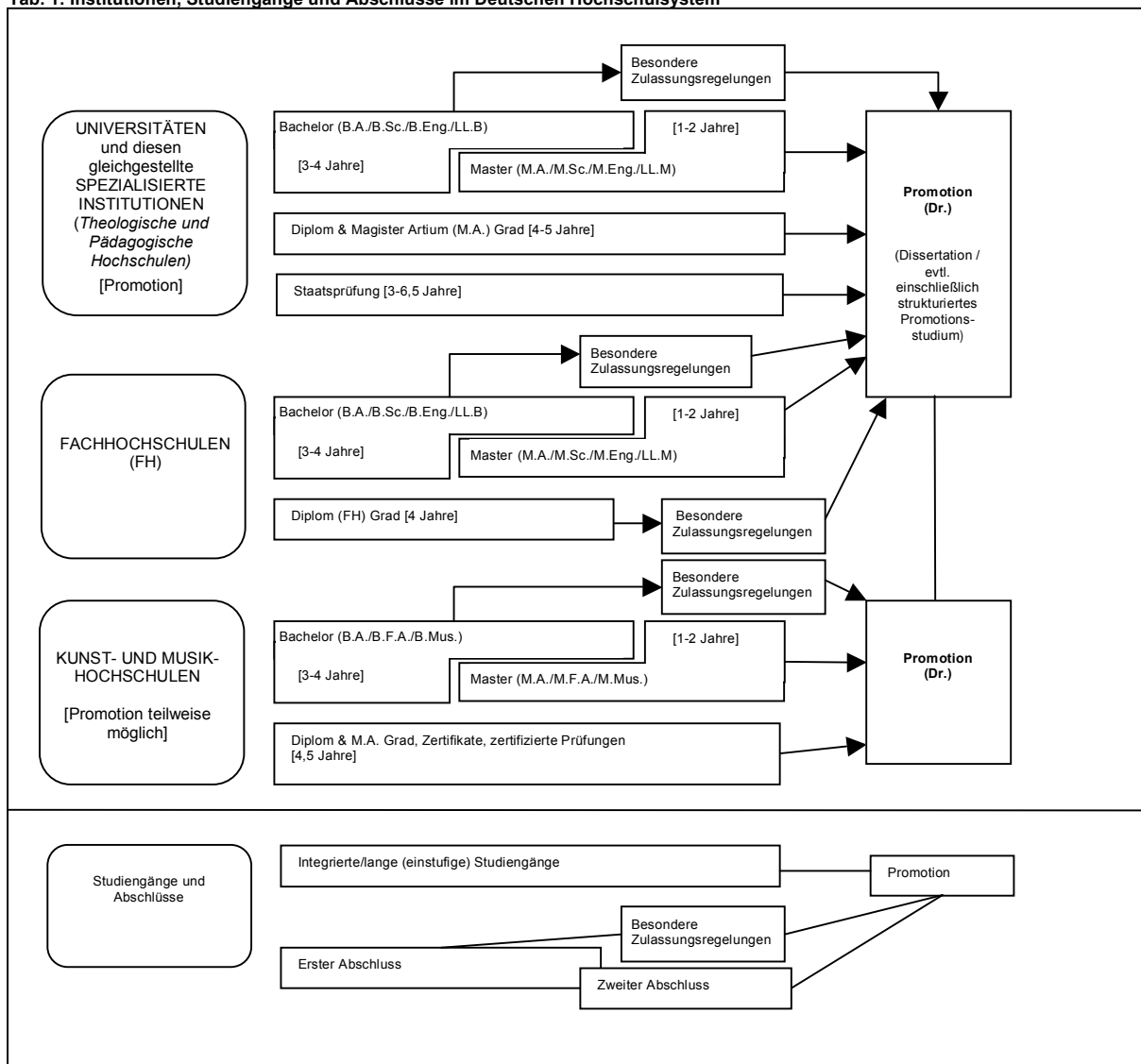
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Romance Philologies: Spanish Language, Literature and Culture

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The B.A. Major Spanish Language, Literature and Culture is a modular degree course which provides students with a thorough grounding in literary and cultural studies as well as linguistics. The major programme includes course modules on modern Spanish literature and on synchronic and historical linguistics. Additionally, one module in General Studies and one module in Methods of Presentation have to be studied. Students will be provided with personal skills, competences and a professional perspective to enable them to communicate ideas, problems and solutions in the field of Spanish literature, linguistics and media. To help students to develop and competently use their foreign language skills, many of the courses are taught in Spanish. Skill-orientated language, interpretation and translation courses are designed to further students' proficiency.

+minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Official Stap/Seal

Chairman Examination Committee

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

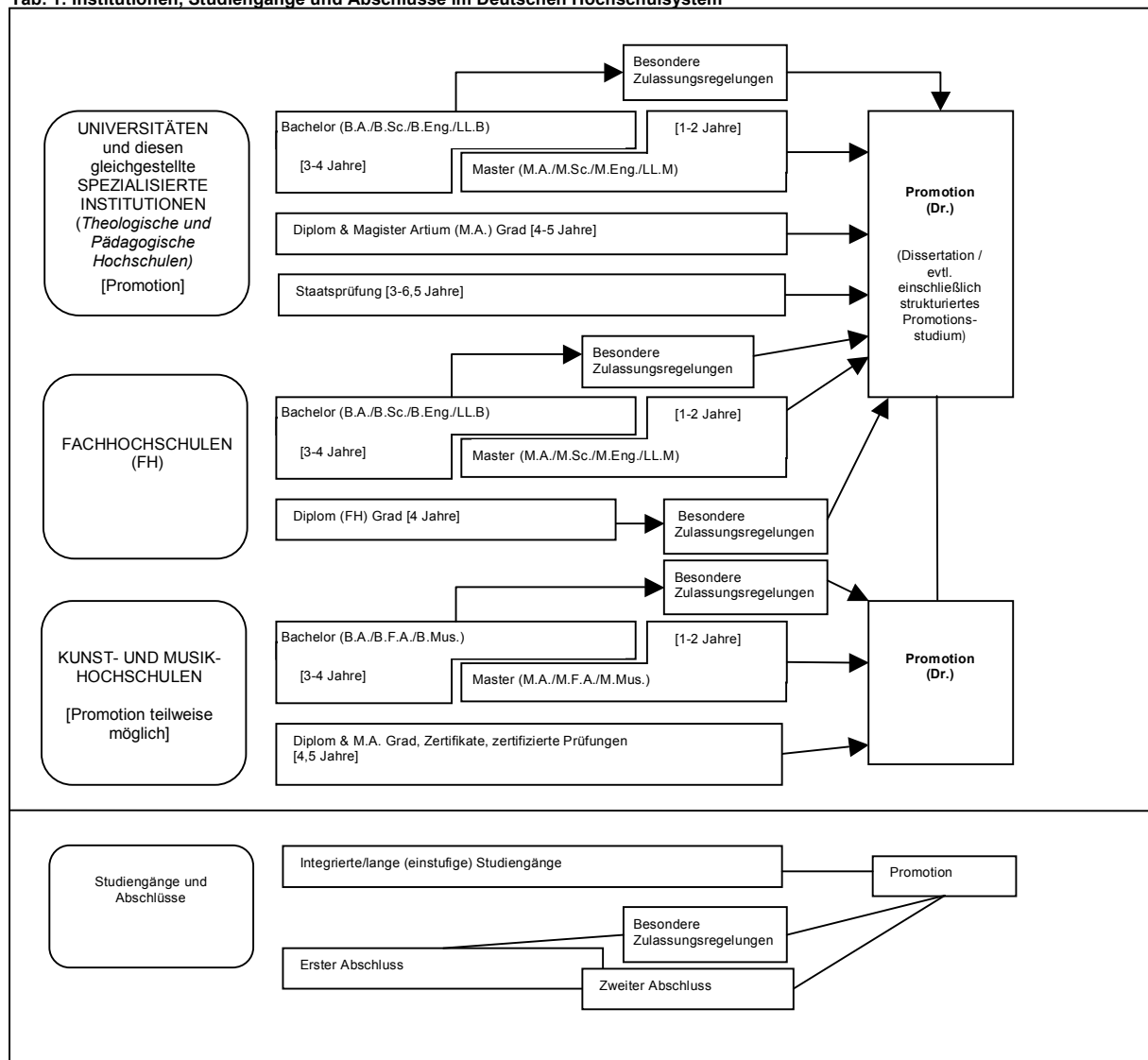
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

B 14: Soziologie, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Soziologie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP) im Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und dreizehn Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (12 LP).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
Modul(e) im Wahlbereich	Veranstaltungen gemäß jeweils gewähltem Modul		12
VK Vermittlungskompetenz	Ü Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Soziologie Ü Wissenschaftliche Arbeits- und Präsentationstechniken P Berufspraktikum	2 2	12
A 1 Soziologie I: Denkweisen und Grundbegriffe der Soziologie	V Einführung in die Soziologie I Ü Einführung in die Soziologie I V Einf. in die Sozialpsychologie	2 2 2	6
A 2 Soziologie II: Einführung in die soziologische Theorie	V Einführung in die Soziologie II	2	6
B 1 Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	V Einführung in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung Ü Einführung in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	2 2	6
B 2 Datenanalyse I	S Qualitative Methoden V+Ü Einf. in das Arbeiten mit SPSS	2 2	6
B 3 Datenanalyse II	V Einführung in multivariate Analysemethoden	2	6
C 1 Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche (Teil I)	V Sozialstrukturanalyse der BRD Ü Sozialstrukturanalyse der BRD	2 2	6
C 2 Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche (Teil II)	S Spezielle Soziologien/ Gesellschaftliche Teilbereiche S Spezielle Soziologien/ Gesellschaftliche Teilbereiche	2 2	6
D Statistik	V Statistik I Ü Statistik I V Statistik II Ü Statistik II	2 2 2 2	12
E 1 Soziologie IV: Soziologische Theorien	S Soziologische Theorien S Soziologische Theorien	2 2	6
E 2 Soziologie V: Geschichte soziologischer Theorien	S Geschichte der Soziologie S Geschichte der Soziologie	2 2	6
F Demographie I	V Einführung in die Demographie I	4	6
G 1 Forschungspraktikum Soziologie I	P Soziologisches Forschungspraktikum I	2	6
G 2 Forschungspraktikum Soziologie II	P Soziologisches Forschungspraktikum II	2	6
Bachelor-Arbeit und Kolloquium			12
Summe		(54)	120

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, P Praktikum, S Seminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

Der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 1 bis G 2 und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Soziologie ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
Modul(e) im Wahlbereich		Gemäß jeweils gewähltem Modul		1. Studienjahr (SS)	12
VK	1	Praktikumsbericht	4 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	12
A 1	2	Klausur und Klausur	60 Minuten 60 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Klausur	60 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
B 1	2	Klausur und Referat	120 Minuten 20 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
B 2	2	Klausur und Klausur	120 Minuten 120 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
B 3	1	Klausur	120 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
C 1	1	Klausur	120 Minuten	2. Studienjahr (WS)	6
C 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
D	1	Klausur	180 Minuten	3. Studienjahr (WS)	12
E 1	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	6
E 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (SS)	6
F	1	Klausur	120 Minuten	3. Studienjahr (WS)	6
G 1	1	Ergebnispräsentation und Forschungsbericht	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
G 2	1	Ergebnispräsentation und Forschungsbericht	8 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (SS)	6

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, VK Vermittlungskompetenz, WS Wintersemester

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch*

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von UNiCert Stufe I oder B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z. B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

B 14: Soziologie, Zweifach**1. Module**

Für das Studium des Faches Soziologie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: neun Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A 1 Soziologie I: Denkweisen und Grundbegriffe der Soziologie	V Einführung in die Soziologie I Ü Einführung in die Soziologie I V Einf. in die Sozialpsychologie	2 2 2	6
A 2 Soziologie II: Einführung in die soziologische Theorie	V Einführung in die Soziologie II	2	6
B 1 Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	V Einführung in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung Ü Einführung in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	2 2	6
B 2 Datenanalyse I	S Qualitative Methoden V+Ü Einf. in das Arbeiten mit SPSS	2 2	6
C 1 Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche (Teil I)	V Sozialstrukturanalyse der BRD Ü Sozialstrukturanalyse der BRD	2 2	6
C 2 Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche (Teil II)	S Spezielle Soziologien/Gesellschaftliche Teilbereiche S Spezielle Soziologien/Gesellschaftliche Teilbereiche	2 2	6
E 1 Soziologie IV: Soziologische Theorien	S Soziologische Theorien S Soziologische Theorien	2 2	6
E 2 Soziologie V: Geschichte soziologischer Theorien	S Geschichte der Soziologie S Geschichte der Soziologie	2 2	6
L Demographie I + II	V Einführung in die Demographie I V Einführung in die Demographie II (Familiendemographie)	4 2	12
Summe		38	60

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, S Seminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

Die den Fachmodulen A 1 bis L 2 zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Soziologie ausgewiesen.

2. Modulprüfungen

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
A 1	2	Klausur und Klausur	60 Minuten 60 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
A 2	1	Klausur	60 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
B 1	2	Klausur und Referat	120 Minuten 20 Minuten	1. Studienjahr (WS)	6
B 2	2	Klausur und Klausur	120 Minuten 120 Minuten	1. Studienjahr (SS)	6
C 1	2	Klausur und Hausarbeit	120 Minuten 8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	6
C 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
E 1	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (WS)	6
E 2	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	2. Studienjahr (SS)	6
L	2	Klausur und Klausur	120 Minuten 120 Minuten	3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

Prüfungsplan: Bachelor Soziologie

1. Studienjahr

	Erstfach: Fachstudium	Wahlbereich, VK, Bachelor-Arbeit	Zweifach	LP EF/ZF
WS	Modul A1 (6 LP) V Klausur 60 Minuten V Klausur 60 Min.		Modul A1 (6 LP) V Klausur 60 Minuten V Klausur 60 Min.	
	Modul B1 (6 LP) V Klausur 120 Minuten Ü Referat 20 Minuten		Modul B1 (6 LP) V Klausur 120 Minuten Ü Referat 20 Minuten	
	Modul A2 (6 LP) V Klausur 60 Minuten		Modul A2 (6 LP) V Klausur 60 Minuten	
SS	Modul B2 (6 LP) S Klausur 120 Minuten V Klausur 120 Minuten	Wahlbereich (12 LP) Prüfungen gemäß jeweils gewähltem Modul	Modul B2 (6 LP) S Klausur 120 Minuten V Klausur 120 Minuten	12/12

2. Studienjahr

WS	Modul B3 (6 LP) Klausur 120 Minuten		Modul E1 (6 LP) S Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	12/12
	Modul C1 (6 LP) V Klausur 120 Min.		Modul C1 (6 LP) V Klausur 120 Min.	
SS	Modul C2 (6 LP) S Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	Modul VK (12 LP) Bericht (4 Wochen Bearbeitungsfrist)	Modul C2 (6 LP) S Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	24/12
	Modul G1 (6 LP) Ergebnispräsentation und Forschungsbericht (8 Wochen Bearbeitungsfrist)		Modul E2 (6 LP) S Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)	

3. Studienjahr

WS	Modul D (12 LP) V Teil II (Klausur 180 Minuten)		Modul L (12 LP) V Klausur 120 Min. V Klausur 120 min.	30/12
	Modul E1 (6 LP) S Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)			
	Modul F (6 LP) V Klausur 120 Min.			
	Modul G2 (6 LP) Ergebnispräsentation und Forschungsbericht (8 Wochen Bearbeitungsfrist)			
SS	Modul E2 (6 LP) S Geschichte der Soziologie (Hausarbeit 8 Wochen Bearbeitungsfrist)	Bachelor-Arbeit (12 LP)		18/0

Legende: WS: Wintersemester, SS: Sommersemester, LP: Leistungspunkte, EF: Erstfach, ZF: Zweifach, V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, VK: Vermittlungskompetenz

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Soziologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der B.A. Soziologie verbindet die Soziologie – hier insbesondere Soziologische Theorie, Allgemeine Soziologie, Sozialstrukturanalyse – mit Demographie und Volkswirtschaftslehre und einem starken Gewicht der Ausbildung in Methoden empirischer Sozialforschung einschließlich eines Forschungspraktikums und Statistik. Der B.A. bereitet Studenten auf Berufe vor, die sich mit Gesellschaften unter den Bedingungen demographischen und sozialen Wandels befassen. Das Studienprogramm umfasst folgende Module: Interdisziplinäre Studien, Kommunikative Kompetenz, Allgemeine Soziologie, Methoden empirischer Sozialforschung, Sozialstrukturanalyse, Statistik, Soziologische Theorie, Demographie, Volkswirtschaftslehre sowie das Forschungspraktikum. Das Studium der Soziologie befähigt zur kritischen Einschätzung soziologischer Theorien und empirischer Entwicklungstrends der Gesellschaft in Verbindung mit der Fähigkeit zum Einsatz fortgeschrittener Methoden empirischer Sozialforschung im Gebiet des sozialen Wandels zur Bereitstellung von Lösungen für gesellschaftliche Probleme. Absolventen sind in der Lage, gesellschaftliche Probleme zu erkennen, zu analysieren und ihre Erkenntnisse in Organisation und Institutionen der öffentlichen Verwaltung, den Medien, Forschungsinstituten und in der Privatwirtschaft zu kommunizieren.

+ Zweifach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

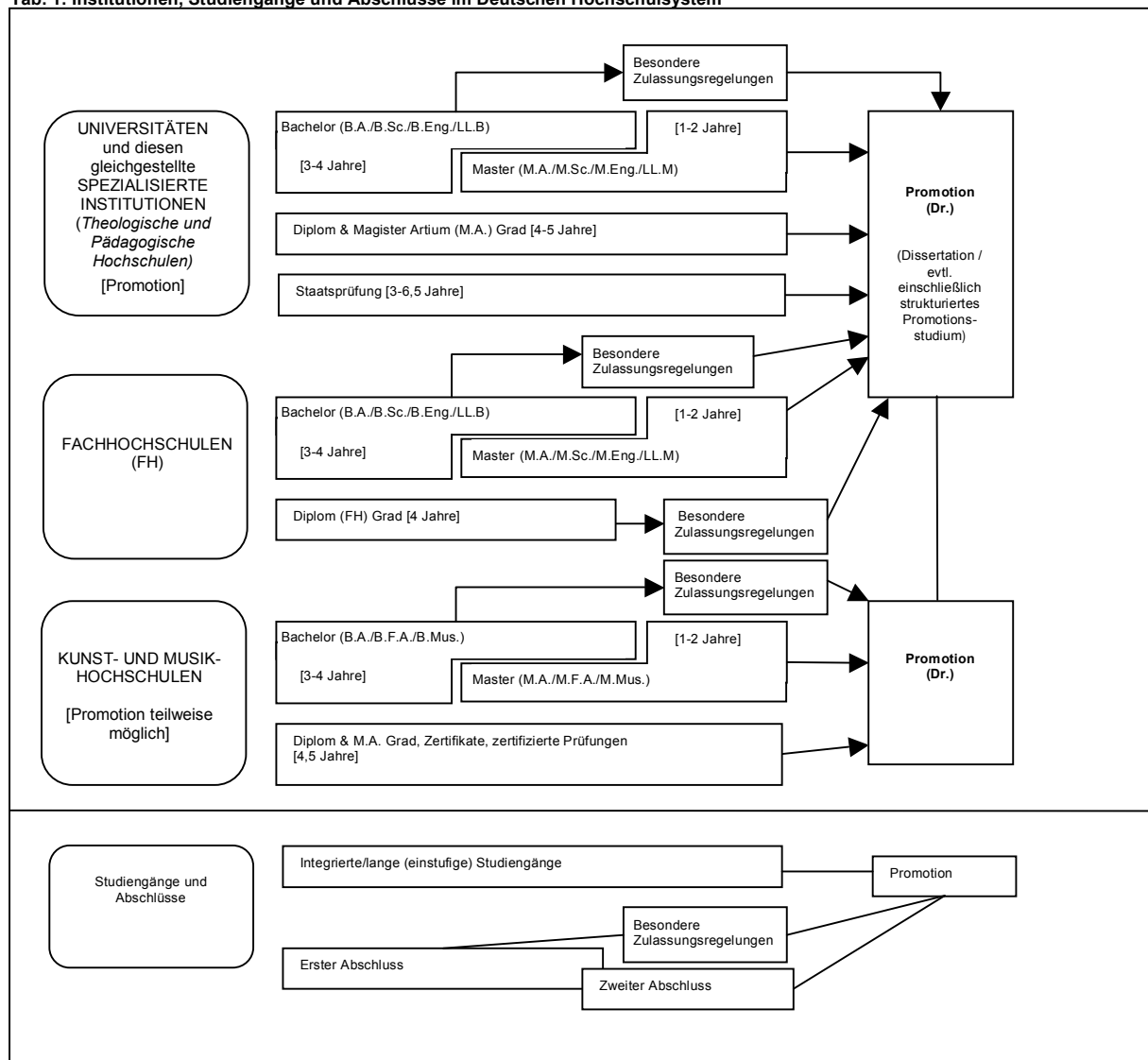
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Sociology

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The Bachelor of Arts (B.A.) in Sociology combines the field of sociology – especially sociological theory, general sociology and social stratification - with demography, economics and a strong emphasis on methods of empirical research including a practical research training and statistics. The B.A. prepares students to work in occupations concerned with societies under conditions of change, especially demographic and societal change. The basic studies program consists of following modules: Interdisciplinary Studies, Communicative Competence, General Sociology, Methods of Empirical Research, Social Stratification and Social Structure, Statistics, Sociological Theory, Demography and Economics, Practical Research Training. The program in sociology is designed to promote critical awareness of theories, empirical facts and societal development trends and to help students develop skills in the empirical research of societal change that will help them solve problems. Graduates are able to recognize, analyze and communicate societal problems for and within organizations and institutions of public administration, media, research institutes, and the private sector.

+minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to further Study**

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

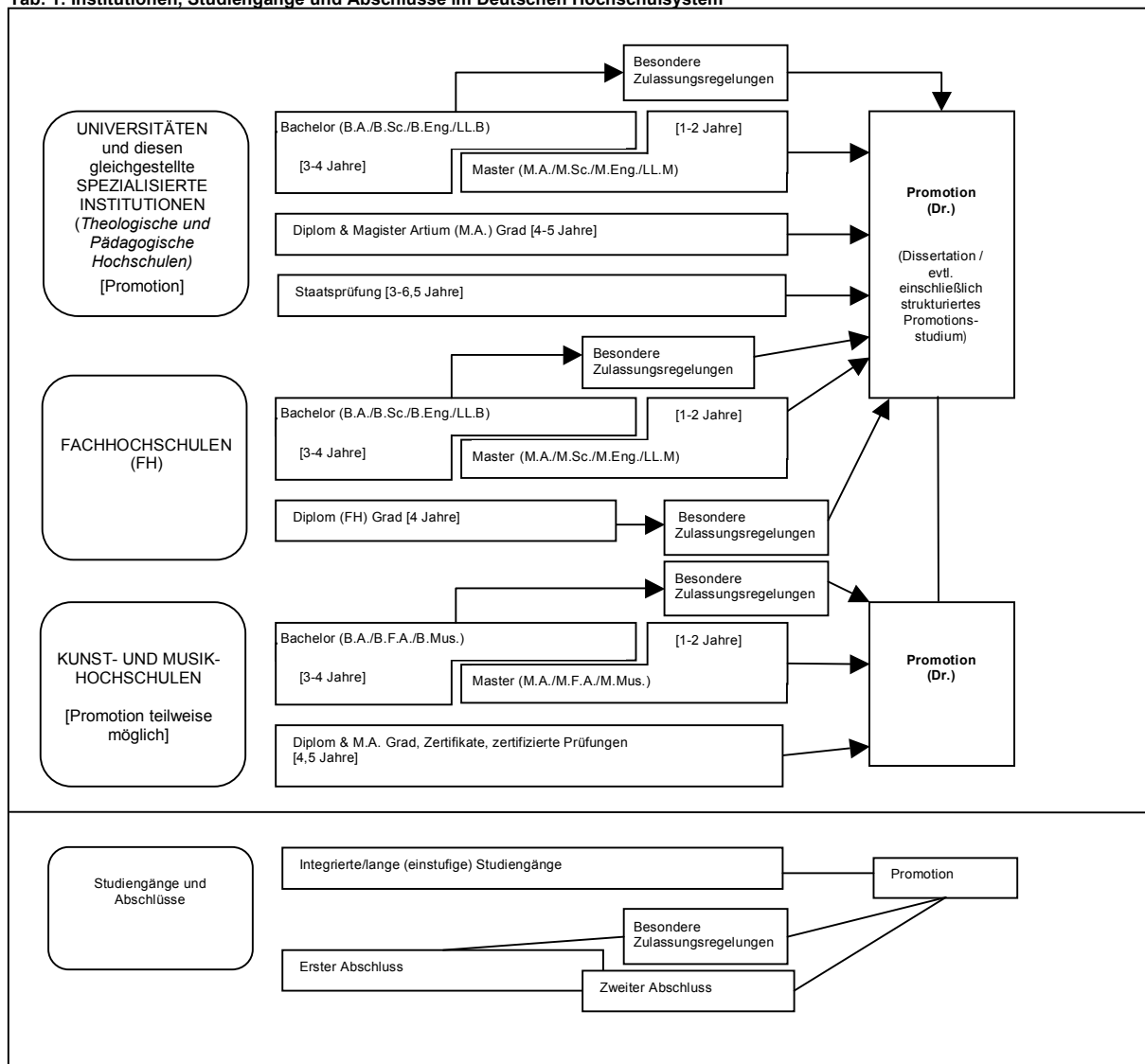
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

B 15: Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen, Zweifach

1. Module

Für das Studium des Faches Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Kommunikation und Kommunikationstheorie	V Kommunikation allgemein	2	12
	V Theorie der Kommunikation	2	
	S Kommunikation Nachbarfach*	2	
	S Kommunikation Nachbarfach*	2	
I Medizinische und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen	V/S Phoniatrie und Pädaudiologie	2	12
	V Sozialpsychologie	2	
	S Sprachentwicklung/Psycholinguistik	2	
	S Entwicklungspsychologie/Kognitionspsychologie/Sozialpsychologie	2	
J Sprache – Handeln und Norm	V/S Sprachwissenschaft	2	12
	V/S Pragmatik	2	
	S Textproduktion	2	
	S Gesprochene Sprache oder Literatur	2	
K Gestörte Sprache und gestörte Kommunikation	V/S Störungen in der gesprochenen Sprache	2	12
	V/S Störungen in der geschriebenen Sprache	2	
	S Beeinträchtigte Kommunikation durch Behinderung, Aphasie, Autismus	2	
	S Kommunikationsstörungen in Organisationen	2	
L Handeln und Planen in Institutionen	V Kommunikation und Institution	2	12
	S Berufsorientiertes Seminar: Gesprächsführung, Beratung, Präsentation und Moderation	2	
	3-wöchiges Praktikum		
Summe		36	60

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, S Seminar, SWS Semesterwochenstunden, V Vorlesung

* Nachbarfächer sind alle Bachelor-Studienfächer gemäß Anhang A dieser Prüfungsordnung.

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen ausgewiesen.

2. Modulprüfungen*

Modul	Zahl der PL	Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin	LP
H	1	Hausarbeit	8 Wochen Bearbeitungsfrist	1. Studienjahr (WS)	12
I	1	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen Bearbeitungsfrist 90 Minuten	1. Studienjahr (SS)	12
J	1	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen Bearbeitungsfrist 90 Minuten	2. Studienjahr (WS)	12
K	1	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen Bearbeitungsfrist 90 Minuten	2. Studienjahr (SS)	12
L	1	Praktikumsbericht	6 Wochen Bearbeitungsfrist	3. Studienjahr (WS)	12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, SS Sommersemester, WS Wintersemester

* Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

Prüfungsplan: B 15: Bachelor Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen

	Zweifach*		LP
		1. Studienjahr	
WS	<u>Modul H</u> Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist)		12
SS	<u>Modul I</u> Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) oder Klausur (90 Minuten)		12
		2. Studienjahr	
WS	<u>Modul J</u> Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) oder Klausur (90 Minuten)		12
SS	<u>Modul K</u> Hausarbeit (8 Wochen Bearbeitungsfrist) oder Klausur (90 Minuten)		12
		3. Studienjahr	
WS	<u>Modul L</u> Praktikumsbericht (6 Wochen Bearbeitungsfrist)		12
SS			

*) Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen (Zweifach)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

180 ECTS-Kreditpunkte, 3 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das B.A.-Studium Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen (Zweifach) soll Studierenden zu Professionalität im Umgang mit Kommunikationsproblemen befähigen, die sich aus Arbeitsprozessen im Alltag in Organisationen herleiten sowie durch kommunikative Vermittlungsprozesse beim Wissenstransfer entstehen. Das Besondere dieses Studiengangs liegt in einer Auseinandersetzung mit der sprachlichen Kommunikation, im besonderen Fall, wenn sie von der Norm abweicht. Das Zweifach Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen ist ein quer liegendes Fach. Es umfasst Wissensbestände aus philologischen Fächern und vermittelt medizinische, psychologische und (sonder-)pädagogische Aspekte, die für die Kommunikation und mögliche Störungen bedeutsam sind. Praktika sollen Erfahrungsfelder im Alltag öffnen und den Zugang zu möglichen Arbeitsfeldern erschließen.

+ Zweifach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kapitel 8.6. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtbewertung und ECTS-Note

Gesamtnote Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium (Prüfungen 85%, Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium 15%; s. Prüfungszeugnis. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten:ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

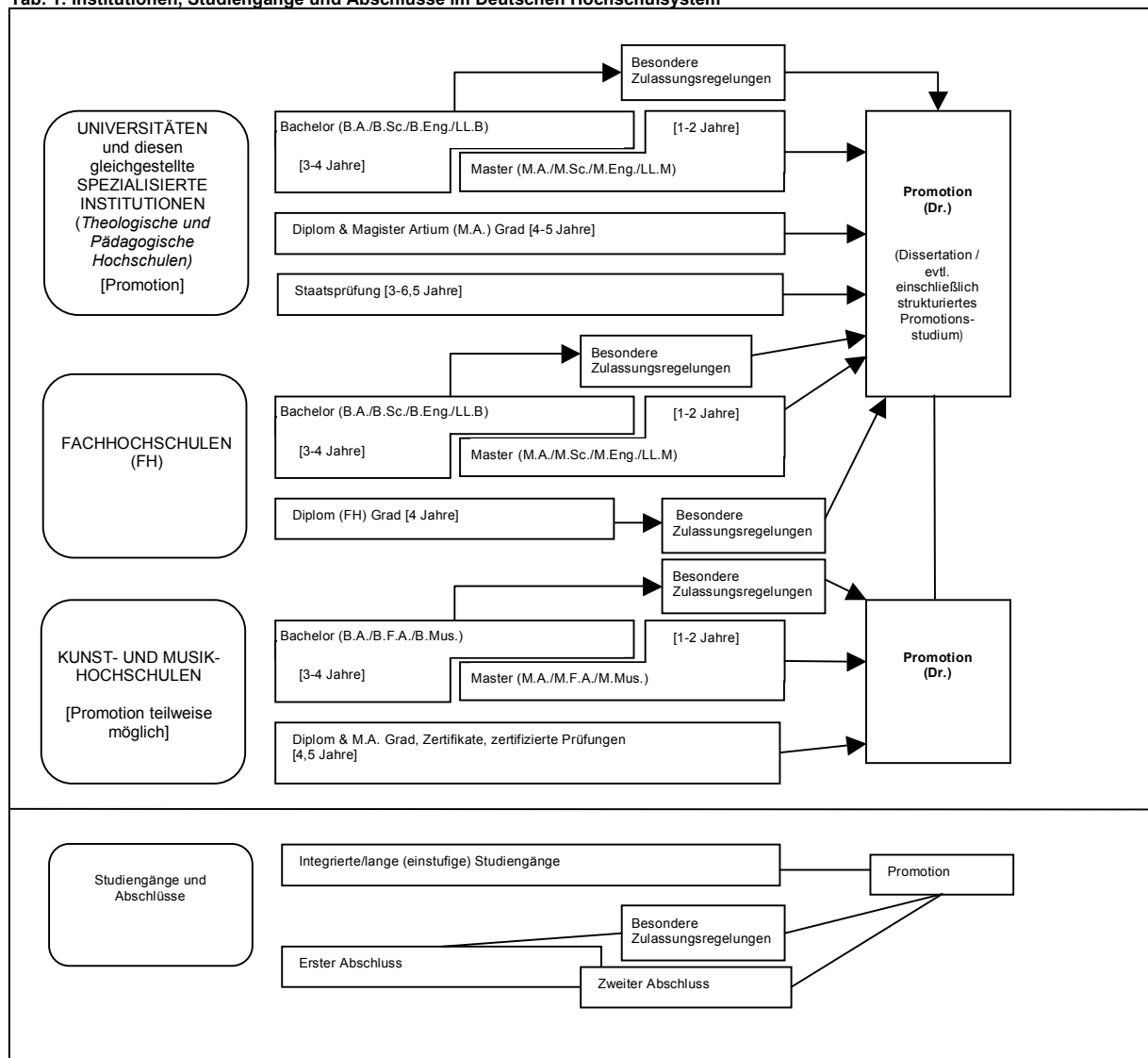
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)**

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Oral Communication and Communication Breakdown Minor

2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

c.f. 2.3

Status (Type / Control)

c.f. 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program

180 ECTS-Credits, 3 years full-time

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Program Requirements

The BA program "Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen" ("Oral Communication and Communication Breakdown") aims at helping students gain the professional knowledge and skills necessary to deal not only with the communication problems that arise on a everyday basis when individuals are working in organizations and but also with those which occur when individuals have to mediate between systems during an exchange of knowledge. The distinctive element of this BA program consists in its consideration of communication processes in which interlocutors deviate from the norms of speech and writing. The minor course of study "Oral Skills and Communication Breakdown" is an interdisciplinary program: It includes elements taken from philological fields and uses perspectives taken from medical studies, psychology and (special) educational studies, all of which are significant for the study of communication and communication breakdowns.

+minor

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6. In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language) and ECTS-Grade

Mark Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85%, Bachelor thesis 15%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Add any additional information not included above but relevant to the purposes of assessing the nature, level and usage of the qualification e.g. the qualification involved a period of study/training in another institution/company/country and/or, include further relevant details about the higher education institution where the qualification was taken.

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-rostock.de

On the Program: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For National Information Sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stap/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

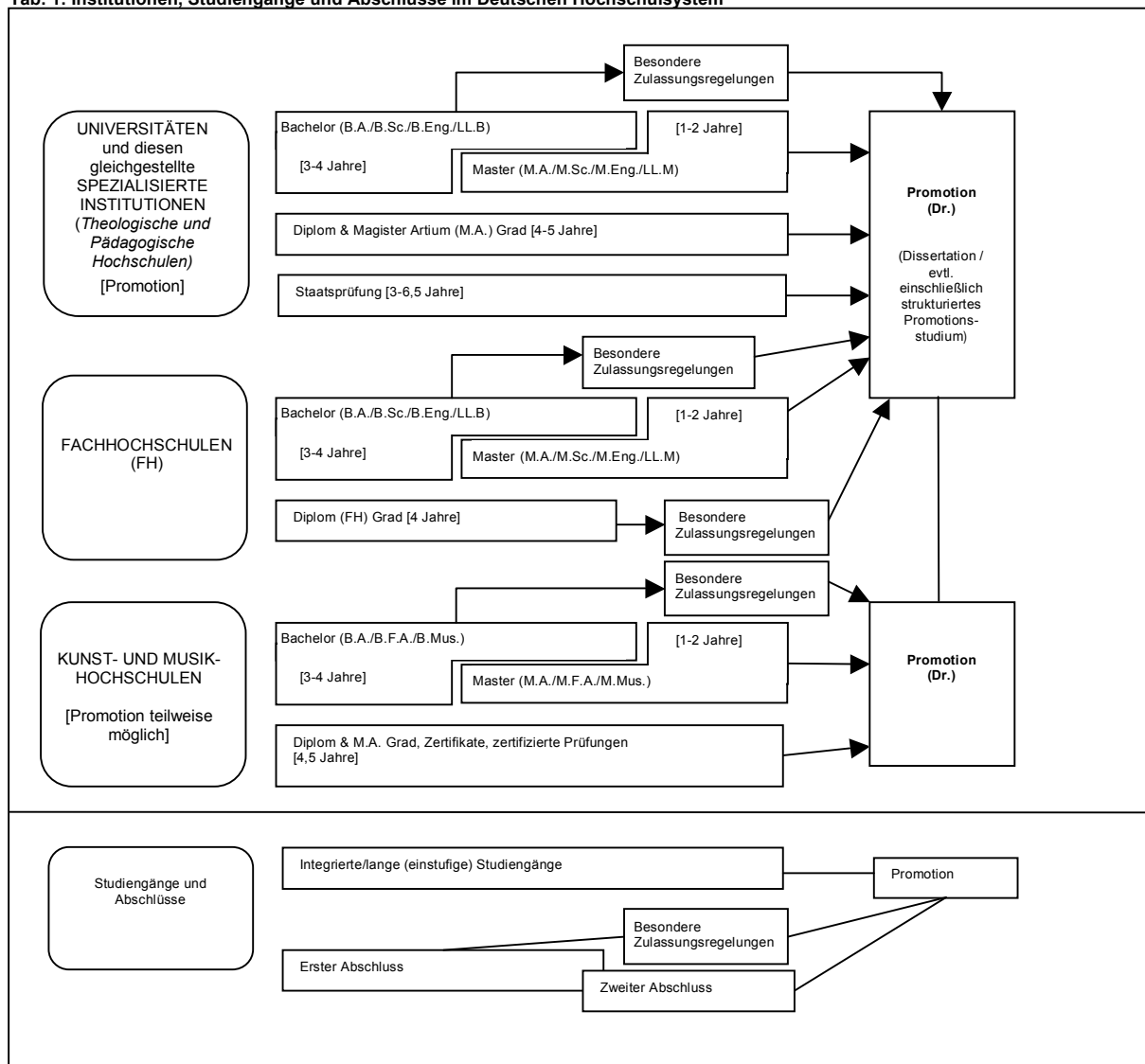
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock

Vom 25. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Rostock vom 28. Oktober 2003 (Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffe und Bezeichnungen

Nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes führen

1. auf zentraler Ebene

- der Senat (§ 81 des Landeshochschulgesetzes) die Bezeichnung Akademischer Senat,
- das Studierendenparlament die Bezeichnung Student-
-INNenrat (StuRa),
- die Hochschulleitung die Bezeichnung Rektorat,
- die Hochschulleiterin/der Hochschulleiter (§ 83 des Landeshochschulgesetzes) die Bezeichnung Rektorin/
Rektor
- die Mitglieder des Rektorats, mit Ausnahme der Rektorin/des Rektors sowie der Kanzlerin/des Kanzlers, die Bezeichnung Prorektorin/Prorektor,

2. auf dezentraler Ebene

- die Fachbereiche (§ 90 des Landeshochschulgesetzes) die Bezeichnung Fakultät,
- die kollegiale Fakultätsleitung (§ 92 des Landeshochschulgesetzes) die Bezeichnung Dekanat,
- die Fakultätsleiterin/der Fakultätsleiter sowie die Leiterin/der Leiter der Interdisziplinären Fakultät (INF) die Bezeichnung Dekanin/Dekan,
- die Mitglieder des Dekanats, die nicht Dekanin/Dekan oder Studiendekanin/Studiendekan sind (§ 28 Abs. 1), die Bezeichnung Prodekanin und Prodekan,

3. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger (§ 50 Abs. 3 Nr. 3 des Landeshochschulgesetzes) die Bezeichnung Ehrenmitglied.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Freunde und Förderer

Die Universität Rostock erfährt ideelle und materielle Unterstützung durch Freunde und Förderer. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann sie ihrerseits entsprechende Aktivitäten unterstützen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Einstellungs Voraussetzungen nach § 58 des Landeshochschulgesetzes erfüllen und Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre selbstständig in dem Fach wahrnehmen, dem sie zugeordnet sind, werden der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet. Zur Feststellung der abweichenden Statusgruppenzugehörigkeit bedarf es eines Antrags an die Universitätsleitung.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Das Amt der Rektorin/des Rektors ist“ die Wörter „ebenso wie das Amt einer Prorektorin/eines Prorektors“ eingefügt.

5. In § 10 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Nimmt das Rektorat zu einem von der Fakultät übermittelten Berufungsvorschlag ablehnend Stellung, so hat es seine Bedenken der Fakultät schriftlich mitzuteilen und dieser Gelegenheit zu erneuter Beratung zu geben. Kommt es zu keiner Einigung, so wird der Akademische Senat vor der abschließenden Entscheidung des Rektorats, ansonsten nachträglich darüber informiert.“

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Verleihung von Bezeichnungen

Die Verleihung der Bezeichnungen außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor und Honorarprofessorin/Honorarprofessor richtet sich nach § 73 des Landeshochschulgesetzes und der Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin/Honorarpro-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

fessor“ an der Universität Rostock vom 2. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2004).“

7. § 15 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Konzil berät über grundlegende Angelegenheiten der Universität. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss der Grundordnung auf der Grundlage des Vorschlags des Akademischen Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- Beschluss der Wahlordnung der Universität auf der Grundlage des Vorschlags des Akademischen Senats,
- Wahl der Mitglieder des Rektorats mit Ausnahme der Kanzlerin/des Kanzlers auf Vorschlag des Akademischen Senats,
- Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors,
- Abwahl des Rektorats oder seiner Mitglieder mit Ausnahme der Kanzlerin/des Kanzlers auf Vorschlag des Akademischen Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- Wahl der Mitglieder des Universitätsrats auf Vorschlag des Akademischen Senats,
- Beschluss über die Ernennung von Ehrensensoren auf Vorschlag des Akademischen Senats,
- Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans,
- Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Die Rektorin/der Rektor“ durch die Wörter „Die Mitglieder des Rektorats“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „der Rektorin/dem Rektor“ durch die Wörter „dem Rektorat“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) lit. a wird wie folgt gefasst:

- „a) fasst Beschlüsse über
 - die Vorlage der Grundordnung sowie ihrer Änderungen an das Konzil,
 - die Vorlage der Wahlordnung und ihrer Änderungen an das Konzil,
 - den Vorschlag zur Wahl der Mitglieder des Rektorats mit Ausnahme der Kanzlerin/des Kanzlers an das Konzil,
 - den Vorschlag zur Wahl der Mitglieder des Universitätsrats an das Konzil,

- den Vorschlag auf Abwahl des Rektorats oder von Mitgliedern des Rektorats mit Ausnahme der Kanzlerin/des Kanzlers an das Konzil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- den Vorschlag zur Ernennung von Ehrensensoren und Ehrensensoren an das Konzil,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Universität,
- den Hochschulentwicklungsplan gemäß § 15 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes,
- die nach dieser Grundordnung der Beschlussfassung des Akademischen Senats zugewiesenen sowie die sonstigen Satzungen und Ordnungen der Universität, soweit sie nicht von den Fakultäten zu erlassen sind,
- die Promotions- und Habilitationsordnungen auf Vorschlag der zuständigen Fakultät,
- die Verleihung der Lehrbefugnis,
- die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin/außer-planmäßiger Professor und Honorarprofessorin/Honorarprofessor,
- den vom Rektorat eingebrachten Wirtschaftsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet das Rektorat hinsichtlich des Körperschaftshaushalts.“

bb) In lit. c werden die Wörter „von Fakultäten, organisatorischen Untergliederungen, Studiengängen, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 32 Abs. 1, § 33) und zentralen Organisationseinheiten (§ 32 Abs. 2, § 34) durch die Rektorin/den Rektor“ durch die Wörter „von Studiengängen, Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 32) und zentralen Organisationseinheiten (§ 33) der Universität durch das Rektorat“ ersetzt.

cc) In lit. d werden die Wörter „der Rektorin/des Rektors“ durch die Wörter „des Rektorats“ ersetzt.

dd) lit. f wird gestrichen.

ee) Die Angabe lit. g wird die Angabe lit. f. Die Wörter „der Rektorin/des Rektors entgegen und entscheidet über ihre/seine Entlastung.“ werden durch die Wörter „des Rektorats entgegen und beschließt über dessen Entlastung.“ ersetzt.

d) In Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „diejenigen“ durch die Wörter „die Kommissionen“ ersetzt. Hinter dem Wort Evaluation wird das Satzzeichen „:“ durch das Wort „und“ ersetzt und der Anstrich „– Strukturfragen.“ angefügt.

9. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Rektorat**

(1) Die Universität wird durch ein Rektorat geleitet. Es ist für alle Angelegenheiten der Universität zuständig, sofern diese nicht nach dem Landeshochschulgesetz oder dieser

Grundordnung anderen Funktionen innehabenden Personen oder anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Das Rektorat ist ein kollegiales Leitungsorgan. Mitglieder des Rektorats sind:

1. die Rektorin/der Rektor,
2. die Kanzlerin/der Kanzler,
3. zwei hauptamtlich an der Universität tätige Professorinnen/Professoren,
4. eine immatrikulierte Studentin/ein immatrikulierter Student,
5. ein weiteres Mitglied der Universität nach § 50 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes.

(3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Vertretungsreihenfolge und die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Rektorats festgelegt werden.

(4) Das Rektorat ist insbesondere zuständig für

- die Verteilung der Mittel an die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Organisationseinheiten nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes,
- das Nähere der leistungsorientierten Mittelverteilung,
- die Erstellung des Entwurfs des Hochschulentwicklungsplans nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes,
- die Festlegung der Grundsätze für die Zielvereinbarungen,
- die Wiederbesetzung von vakanten Stellen für Professorinnen und Professoren sowie die Umwidmung von Stellen für Professorinnen und Professoren nach Maßgabe von § 59 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes,
- die Aufstellung des Berufungsvorschlags gemäß § 59 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes,
- die Entscheidung zur übergangsweisen Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur durch eine Vertreterin/einen Vertreter nach Maßgabe des § 65 des Landeshochschulgesetzes,
- die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 i. V. m. § 81 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes,
- die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten und von organisatorischen Untergliederungen, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Organisationseinheiten der Universität unter Berücksichtigung von § 81 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes,
- die Anerkennung einer außerhalb der Universität befindlichen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität Rostock (An-Institut).

(5) Das Rektorat legt dem Akademischen Senat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

(6) Die gewählten Mitglieder des Rektorats können nur in Verbindung mit einem Vorschlag zur kommissarischen Vertretung abgewählt werden. Weitere Einzelheiten zum Auswahlverfahren sind in der Wahlordnung der Universität geregelt.

(7) Scheidet die Rektorin/der Rektor oder eine Prorektorin/ein Prorektor vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für die volle Amtszeit gewählt. Es gilt § 20 Abs. 3. Bis zur unverzüglich einzuleitenden Neuwahl übernimmt ein vom Rektorat bestimmtes Mitglied kommissarisch deren/dessen Aufgabenbereich. Für den Fall, dass bis auf die Kanzlerin/den Kanzler alle gewählten Mitglieder des Rektorats vorzeitig ausscheiden, führen sie/er und die/der Vorsitzende des Konzils als Interimsrektorin/Interimsrektor bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte weiter.“

10. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Rektorin/Rektor

(1) Die Rektorin/der Rektor ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter für das Personal der Universität mit Ausnahme der Kanzlerin/des Kanzlers. Die Rektorin/der Rektor vertritt die Universität nach außen.

(2) Die Rektorin/der Rektor ist insbesondere zuständig für:

- den Vorschlag zur Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers an das Konzil,
- die Rechtsaufsicht nach § 84 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes,
- die Ausübung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt,
- die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft,
- die Genehmigung der Satzung der Studierendenschaft,
- die Genehmigung der Beitragsordnung und der Finanzordnung der Studierendenschaft gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Landeshochschulgesetzes,
- die Bestellung der Ombudspersonen gemäß § 24,
- die Zustimmung zur hauptberuflichen Tätigkeit von Personen nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 des Landeshochschulgesetzes an der Universität,
- die Ernennung der Leiterin/des Leiters von zentralen Organisationseinheiten nach § 94 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes.

(3) Die Rektorin/der Rektor trifft nach Maßgabe von § 84 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes in Eilfällen vorläufige Maßnahmen. Bei Entscheidungen, die in die Zuständigkeit

der Fakultäten fallen, hat sie/er die betroffenen Dekaninnen/Dekane anzuhören, bei Entscheidungen, welche in die Zuständigkeit des Akademischen Senats fallen, dessen Vorsitzende/Vorsitzenden. Die vorläufige Maßnahme bedarf im Nachhinein der Bestätigung durch die an sich entscheidungsbefugte Stelle.

(4) Die Amtszeit der Rektorin/des Rektors beträgt vier Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.“

11. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Prorektorinnen/Prorektoren

(1) Die Prorektorinnen/Prorektoren nehmen die ihnen von der Rektorin/dem Rektor zugewiesenen Aufgabenbereiche selbstständig und in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Richtlinienkompetenz der Rektorin/des Rektors wahr (Ressortprinzip). Sie haben im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben das Recht auf allseitige Information innerhalb der Universität.

(2) Die Prorektorinnen/Prorektoren werden vom Konzil auf Vorschlag des Akademischen Senats für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit der studentischen Prorektorin/des studentischen Prorektors beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Während der ersten Amtszeit darf das 65. Lebensjahr nicht überschritten werden.

(3) Die Amtszeit der Prorektorinnen/Prorektoren endet spätestens mit Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers ins Rektoramt. Im Einvernehmen mit ihr/ihm führen die Prorektorinnen/Prorektoren ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl von Prorektorinnen/Prorektoren fort. Die kommissarische Geschäftsführung wird wirksam, wenn dies der/dem Vorsitzenden des Akademischen Senats schriftlich von der Rektorin/dem Rektor mitgeteilt wird.

(4) Unbeschadet der Vorschlagsrechte von Senat und Konzil gemäß § 81 Abs. 4 und § 80 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes steht der neu gewählten Rektorin/dem neu gewählten Rektor für die Wahl jeder Prorektorin/jedes Prorektors das Vorschlagsrecht an den Akademischen Senat zu. Für das studentische Mitglied im Rektorat erarbeitet auch der StudentInnenrat einen Vorschlag. Die neu gewählte Rektorin/der neu gewählte Rektor kann zur Unterstützung der Erarbeitung eines Wahlvorschlags eine beratende Kommission einsetzen. Der Wahlvorschlag an das Konzil muss im Einvernehmen mit der neu gewählten Rektorin/dem neu gewählten Rektor erfolgen. Näheres zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Universität.“

12. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „von der Rektorin/dem Rektor im Benehmen mit der Kanzlerin/dem Kanzler“ durch die Wörter „vom Rektorat auf Vorschlag der Kanzlerin/des Kanzlers“ ersetzt.

13. In § 22 Abs. 3 wird der bisherige Satz 3 gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt: „Die Wahl der Fakultätsvertreterinnen erfolgt nach den Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes M-V.“

14. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Ombudspersonen

Zur Aufsicht über die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden vier Professorinnen/Professoren als Ombudspersonen aus den naturwissenschaftlichen, den ingenieurwissenschaftlichen und den geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen sowie der Medizin vom Akademischen Senat gewählt und von der Rektorin/dem Rektor bestellt. Näheres ist in der vom Akademischen Senat beschlossenen Ordnung der Universität zur Sicherung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten geregelt.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 33“ wird durch die Angabe „§ 32“ und die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
- b) Die Wörter „– zentrale Betriebseinheiten (Klinikum) (§ 97 Abs. 1 LHG M-V)“ werden gestrichen.

16. In § 27 Abs. 3 wird das Wort „Außerplanmäßige“ durch „außerplanmäßige“ und „Außerplanmäßiger“ durch „außerplanmäßiger“ ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) An der Universität können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen übernehmen Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre für die gesamte Universität oder mehrere Fakultäten nach Maßgabe des § 94 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes. Sie können universitätsübergreifend eingerichtet werden. Über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Akademischen Senats und der betroffenen Fakultäten gemäß § 27 Abs. 3. Die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung, die insbesondere Regelungen zur Mitgliedschaft und Leitung enthalten muss, ist dem Akademischen Senat spätestens ein Jahr nach Konstituierung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Interdisziplinäre Fakultät ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität. Sie kann nach fachlichen Gesichtspunkten Departments bilden. Weitere Einzelheiten wie Aufgaben, Mitgliedschaft, Leitungsmodell und Wahlmodus sind in den Ordnungen der Interdisziplinären Fakultät geregelt, die der Akademische Senat zu bestätigen hat. Die Interdisziplinäre Fakultät ist berechtigt, ihre eigenen Farben zu führen.“

18. § 33 wird aufgehoben.

19. § 34 wird § 33 und wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Zentrale Organisationseinheiten nehmen Aufgaben auf dem Gebiet der Serviceleistungen für die gesamte Universität nach Maßgabe des § 94 Abs. 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes wahr. Über ihre Einrichtung, Änderung und Aufhebung entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Akademischen Senats.“

b) Die Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.

20. § 35 wird § 34 und wie folgt geändert:

Die Wörter „die Rektorin/den Rektor“ werden durch die Wörter „Beschluss des Rektorats“ ersetzt.

21. § 36 wird § 35 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 1. Halbsatz werden die Wörter „von der Rektorin/dem Rektor“ durch die Wörter „vom Rektorat“ ersetzt.

c) In Absatz 2 2. Halbsatz werden die Wörter „die Rektorin/den Rektor“ durch die Wörter „das Rektorat“ ersetzt.

22. § 37 wird § 36 und wie folgt gefasst:

„§ 36 Übergangsvorschrift

Während der Amtszeit des amtierenden Rektors, die am 30. September 2010 endet, gehören dem Rektorat abweichend von § 18 Abs. 2 neben ihm und dem Kanzler drei hauptamtlich an der Universität tätige Professorinnen/Professoren und eine immatrikulierte Studentin/ein immatrikulierter Student an.“

23. § 38 wird § 37.

Artikel 2

Die Änderungen der Grundordnung der Universität Rostock wurden am 16. Januar 2008 auf Vorschlag des Akademischen Senats vom Konzil der Universität Rostock beschlossen. Die Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konzils der Universität Rostock vom 16. Januar 2008.

Rostock, 25. Juli 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. M-V 2008 S. 1182

Zweite Satzung zur Änderung der Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kunstgeschichte vom 11. Oktober 2005³, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung vom 10. November 2006⁴, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 2 3. Anstrich wird folgender 4. Anstrich ergänzt:

„– das Mikromodul „Kunstgeschichte der Neuzeit“ im vierten Fachsemester“

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V S. 1143

⁴ Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 225

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Juli 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Juli 2008.

Greifswald, den 10. Juli 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1186

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung Physik:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 20. April 2005³, zuletzt geändert am 10. November 2006⁴, wird wie folgt geändert:

§ 38 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Juli 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Juli 2008.

Greifswald, den 10. Juli 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1187

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 847

⁴ Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 223

II. Nichtamtlicher Teil

Dienstanweisung für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Das Verfahren für die Ehrung verstorbener Mitarbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in Anlehnung an die frühere Richtlinie für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Landes Mecklenburg-Vorpommern wie folgt geregelt:

1. Personenkreis

Eine Kranzspende aus öffentlichen Mitteln wird gewährt beim Ableben von aktiven

- Beamten und
- Angestellten und Arbeitnehmern.

Eine Kranzspende kann auch gewährt werden, wenn ein Bediensteter zum Zeitpunkt des Todes in den Landesdienst abgeordnet war.

Bei früheren Angestellten und Arbeitern des Landes, wenn sie wegen

- Erreichens der Altersgrenze,
- Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes oder
- Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

aus dem Arbeitsverhältnis zum Land ausgeschieden sind und hauptberuflich nicht mehr tätig waren, entscheidet der zuständige Mitarbeiter des Staatlichen Schulamtes nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von Dienstzugehörigkeit und Zeitpunkt des Ausscheidens.

Dies gilt ebenfalls bei verstorbenen Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamten, wenn sie aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Landes versorgungsberechtigt sind.

2. Kranzspende

Die Kranzspende ist mit einer Schleife in den Landesfarben zu versehen. Auf einer Seite des Schleifenbandes sind die Worte „Die Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, auf der anderen die Bezeichnung der Dienststelle, bei der der Verstorbene zuletzt beschäftigt war, in schwarzer Schrift aufzudrucken.

3. Kosten

Die Kosten für die Kranzspende müssen sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in angemessenen Grenzen halten. Für einen Kranz mit Schleife dürfen einschließlich der Nebenkosten bis zu 70,- € aufgewendet werden.

Anstelle einer Kranzspende kann der dafür aufzuwendende Betrag auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen als Spende an eine Organisation verwendet werden, die mildtätige, kirchliche, religiöse oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Einkommenssteuerrechts verfolgt. Die Ausgaben sind bei Titel 546.99 – Vermischte Verwaltungsausgaben – der Dienststelle zu buchen, bei der der Verstorbene zuletzt tätig war, für verstorbene Lehrkräfte bei den jeweiligen Staatlichen Schulämtern des Landes.

4. Nachrufe und Pressemitteilungen

Die/Der Verstorbene wird durch einen Nachruf ihrer/seiner letzten Dienststelle in einer Tageszeitung, in der Regel derjenigen, die dieser selbst erhalten hat oder die von den Hinterbliebenen bezeichnet wird, geehrt.

Der Nachruf soll sich auf ein kurzes Wort des Gedenkens und der Verbundenheit beschränken. Das Format soll nicht größer als 96 x 80 mm sein. Der Nachruf ergeht im Namen der letzten Dienststelle und des zuständigen Personalrats des Verstorbenen. Unter der Bezeichnung der Dienststelle und des Personalrats sind die Namen des Vertreters der Dienststelle sowie der jeweiligen Personalvertretung anzugeben.

5. Unterlassung der Ehrung

Von einer Ehrung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht. Ist der Verstorbene wegen erheblicher Verfehlungen einer Ehrung nicht würdig, so unterbleibt die Ehrung.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 3. Juli 2008

gez. Udo Michallik
Staatssekretär

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 18,00 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt